

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1920)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Tschumi, H. / Erlach, R. von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht der **Direktion des Innern** für das Jahr 1920.

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Tschumi**.
Stellvertreter: Regierungsrat **R. von Erlach**.

I. Verwaltung.

Im Berichtsjahre wurde der bisherige Sekretär der Direktion, Fürsprecher *H. v. Wyttensbach*, vom Regierungsrat für eine neue Amtsduer von vier Jahren in seinem Amt bestätigt. Auf Ende des Jahres, bzw. auf 1. Januar 1921, trat *Hans Rösch*, Kanzlist I. Klasse der Direktionskanzlei seit Herbst 1897, nach mehr als 50 Jahren Staatsdienst in den wohlverdienten Ruhestand. Auf den gleichen Zeitpunkt wurde *Karl Hasse*, bisher Kanzlist II. Klasse der Direktionskanzlei, zum Kanzlisten der I. Besoldungsklasse befördert.

II. Volkswirtschaft.

A. Allgemeines und Abbau der kriegswirtschaftlichen Massnahmen.

Im Laufe des Jahres machte der Abbau der kriegswirtschaftlichen Massnahmen bedeutende Fortschritte. Die Käsekarte wurde Ende Februar abgeschafft, die Milchkarte auf 31. März. Die Zuckerrationierung und zugleich die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone wurden auf Ende März aufgehoben. An Erlassen des Bundes, die meistens die Aufhebung oder Milderung von kriegswirtschaftlichen Massnahmen und die Festsetzung von niedrigen Höchstpreisen für Monopolwaren zum Gegenstand hatten, wurden teils nur im Amtsblatt, teils auch in den Amtsanzeigern publiziert 1. Bundesratsbeschluss, 2. Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und 16 Verfügungen des eidgenössischen Ernährungsamts.

Im Zeitraume vom 1. Januar 1920 bis 30. April 1921 wurden durch Beschlüsse des Regierungsrates aufgehoben:

1. die kantonale Futtermittelstelle auf 30. April 1920;
2. das kantonale Lebensmittelamt auf 30. Juni 1920, wodurch die Verordnung vom 3. August 1917 betreffend das kantonale Lebensmittelamt ausser Kraft gesetzt wurde;
3. die Kommission für die Kohlenversorgung des Kantons auf 31. März 1921;
4. das kantonale Milchamt auf 30. April 1921.

Das kantonale Lebensmittelamt verfasste über seine Tätigkeit während der Jahre 1917 bis 1920 einen Schlussbericht, der sämtlichen Behörden des Kantons und der Gemeinden zugestellt wurde. Wir verzichten deshalb darauf, hier über die Tätigkeit dieses Amtes während den letzten sechs Monaten seines Bestehens zu berichten, soweit es sich nicht um die Notstandsaktion handelt.

B. Notstandsmassnahmen.

Auf Grundlage der neuen Bundesratsbeschlüsse und der Ausführungsbestimmungen des eidgenössischen Ernährungsamts über die Abgabe von Konsummilch und Brot zu herabgesetztem Preise erliess der Regierungsrat die *Verordnung vom 12. Juni 1920 betreffend die Abgabe von Konsummilch und Brot an Personen mit bescheidenem Einkommen*, durch welche die früheren Verordnungen vom 19. Juni 1918 und 27. Januar 1919 aufgehoben wurden. Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 21. Februar 1920 betreffend die Gewährung von Beiträgen zur Verbilligung der Konsummilch wurden durch Beschluss des Regierungsrates vom 4. März 1920 die *Verordnung vom 29. November 1918 betreffend die allgemeine Verbilligung der Konsummilch und den Brotpreis* und der *Regierungsratsbeschluss vom 10. September 1919 betreffend Gewährung von Beiträgen zur*

allgemeinen Verbilligung der Konsummilch auf 31. März 1920 aufgehoben.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 13. Juni 1920 wurde auf 1. Juli 1920 an Stelle des aufgehobenen Lebensmittelamts die *kantonale Kontrollstelle für die Notstandsaktion* errichtet mit *Hermann Walther*, bisher Adjunkt des kantonalen Lebensmittelamts, als Vorsteher und Buchhalter, und zwei Angestellten.

Von der im § 19 der Verordnung vom 12. Juni 1920 den Gemeindebehörden erteilten Befugnis, die Abgabe von Konsummilch und Brot zu ermässigtem Preise für ihre Gemeinde aufzuheben, machten im Laufe des Berichtsjahres, mit Genehmigung unserer Direktion, 28 Gemeinden Gebrauch.

Gegen die Verweigerung des Bezugsrechts von Konsummilch und Brot zu herabgesetztem Preise wurden 18 Beschwerden eingereicht, von welchen 6 begründet erklärt, 4 abgewiesen und 3 durch Rückzug erledigt wurden.

Durch *Verordnung vom 19. Februar 1921 betreffend die Aufhebung der Notstandsaktion* wurde die Abgabe von Konsummilch und Brot zu herabgesetzten Preisen an Personen mit bescheidenem Einkommen im ganzen Kanton auf den 31. März 1921 aufgehoben und die vorerwähnte Verordnung vom 12. Juni 1920 auf den gleichen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt. Die kantonale Kontrollstelle für die Notstandsaktion schloss ihre Tätigkeit am 30. April 1921 ab. In bezug auf die Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Förderung der Hochbautätigkeit wird auf den Bericht des kantonalen Arbeitsamts verwiesen.

Kantonale Kontrollstelle für die Notstandsaktion.

1. Bericht pro 1920.

Anfangs des Jahres arbeitete die Abteilung Kontrollwesen des kantonalen Lebensmittelamts mit dem Vorsteher und 5 Angestellten; sie besorgte die Kontrolle und Verrechnung der Beiträge an die allgemein verbilligte Milch, die Notstandsmilch und das Notstandsbrod. Als auf Ende März die Beiträge zur allgemeinen Verbilligung der Konsummilch wegfielen, konnte nach und nach Personal entlassen werden.

Durch die neuen Erlasse des Bundes über die Notstandsaktion und die Verordnung wurden die Beiträge für Milch und Brot an Bezugsberechtigte herabgesetzt. Bisher betrugen sie für Milch 12 bis 15 Rappen per Liter, wovon der Bund $\frac{4}{6}$, Kanton und Gemeinde je $\frac{1}{6}$ übernahmen. Schon auf 1. April wurden die Vergütungen laut Weisung des eidgenössischen Fürsorgeamts auf höchstens 10 Rappen per Liter herabgesetzt, von welchen $\frac{3}{5}$ dem Bund und je $\frac{1}{5}$ dem Kanton und der Gemeinde zu Last fielen. Die Beiträge für Brot wurden vom 1. Juni an von 24 Rappen auf 15 Rappen per kg reduziert, mit gleichem Deckungsverhältnis wie bei der Notstandsmilch.

Am 1. Juli 1920 leisteten noch 377 Gemeinden Beiträge für Notstandsbrod und 370 für Notstandsmilch. Diese Zahlen verminderten sich bis zum Schluss des Jahres auf 344 für Milch und 336 für Brot.

Über die Zahl der Bezugsberechtigten, die bezogenen Quantitäten und die ausbezahlten Vergütungen geben die nachstehenden Tabellen Aufschluss.

Allgemein verbilligte Milch.

1920	Zahl der Bezugsberechtigten	Total abgegebene Liter Milch	Beitrag Kanton	Beitrag Bund	Gesamtvergütung an die Gemeinden
Januar	269,854	4,540,800	45,410.—	181,630.—	227,040.—
Februar	262,973	4,537,700	45,377.—	179,226.—	224,608.—
März	263,628	4,630,500	46,305.—	185,718. 50	232,028. 50
Diverse Nachträge	2,713	47,300	566. 50.	2,207.—	2,778. 50
	799,168	13,756,300	137,658. 50	548,781. 50	686,440. 50

Notstandsmilch.

1920	Zahl der Bezugsberechtigten	Total bezogene Liter Milch	Beitrag Kanton	Beitrag Bund	Totalvergütung an die Gemeinden
Januar	96,567	1,966,601	45,983.—	183,304. 50	229,287. 50
Februar	96,810	1,957,114	45,890. 50	182,702. 50	228,598.—
März	95,966	1,954,534	45,846. 50	180,499. 50	225,846.—
April	79,672	1,382,526	27,825. 50	88,920.—	111,045. 50
Mai	78,347	1,281,346	25,786. 50	76,860. 50	102,647.—
Juni	70,261	1,209,696	24,849.—	72,553. 50	96,902. 50
Juli	65,814	1,127,448	22,720.—	67,666. 50	90,886. 50
August	63,946	1,121,883	22,606. 50	67,301. 50	89,908.—
September	60,906	1,078,890	21,763. 50	64,771.—	86,534. 50
Oktober	59,469	1,055,153	21,258.—	63,298. 50	84,551. 50
November	59,179	1,066,007	21,459. 50	63,949. 50	85,409.—
Dezember	59,130	1,053,664	21,213.—	63,196.—	84,409.—
	880,567	16,254,862	346,201. 50	1,169,818. 50	1,515,520.—

Notstandsbrot.

1920	Zahl der Bezugsberechtigten	Total bezogene Kilo Brot	Beitrag Kanton	Beitrag Bund	Gesamtvergütung an die Gemeinden
		kg	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	107,018	856,217	34,524. 50	137,201. 50	171,726. —
Februar	108,902	835,967	33,635. —	133,780. —	167,415. —
März	116,320	863,541	34,718. 50	138,059. —	172,777. 50
April	97,856	722,114	29,070. 50	115,498. —	144,568. 50
Mai	88,117	734,067	27,767. —	110,269. —	138,086. —
Juni	89,569	554,140	16,804. —	50,129. —	66,983. —
Juli	77,621	519,815	15,705. 50	46,741. —	62,446. 50
August	75,532	509,764	15,422. 50	45,925. —	61,347. 50
September	72,070	485,070	14,658. 50	43,650. 50	58,309. —
Oktober	68,683	465,612	14,080. 50	42,001. —	56,081. 50
November	71,893	498,659	14,898. —	44,406. —	59,299. —
Dezember	69,040	470,060	14,189. —	42,292. 50	56,481. 50
	1,036,621	7,510,026	265,468. 50	949,952. 50	1,215,421. —

Rekapitulation.

(Notstandsmilch und -Brot).

1920	Zahl der Bezugsberechtigten	Bezogenes Quantum	Beitrag Kanton	Beitrag Bund	Totalvergütung an die Gemeinden
			Fr.	Fr.	Fr.
Notstandsmilch	880,567	16,254,862 l	346,201. 50	1,169,318. 50	1,515,520. —
Notstandsbrot	1,036,621	7,510,026 kg	265,468. 50	949,952. 50	1,215,421. —
			611,670. —	2,119,271. —	2,730,941. —

2. Bericht pro 1921 (1. Januar bis 31. März).

Die Arbeiten betreffend die Abgabe von Milch und Brot zu ermässigtem Preise bewegte sich während der Monate Januar bis März im gleichen Rahmen wie im Jahr 1920. Ende Januar beauftragte der Bundesrat das eidgenössische Ernährungsamt, im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Amt für Arbeitslosenfürsorge, die Abgabe von verbilligten Kartoffeln an ganz oder teilweise Arbeitslose durch Vermittlung der Kantons- und Gemeindebehörden zu organisieren. Vom Regierungsrat wurde unsere Kontrollstelle mit den bezüg-

lichen Arbeiten für den Kanton betraut. Die Nachfrage nach verbilligten Kartoffeln blieb hinter den Erwartungen zurück. Im ganzen konnten nur 8 Aufträge für zusammen 48,600 kg zum bestimmten Preise von Fr. 12. — per 100 kg, franko Empfangsstation, von uns vermittelt werden.

Die nachstehende erste Tabelle gibt über die Zahl der Bezugsberechtigten, die bezogenen Quantitäten von Milch und Brot und die Beiträge während der letzten 3 Monate der Notstandsaktion Aufschluss und die zweite Tabelle enthält eine Zusammenstellung der ganzen Notstandsaktion in den Jahren 1917 bis 1921.

Notstandsaktion 1921.

1921	Anzahl der Bezugsberechtigten	Total Quantum	Beiträge		Totalverglitung an die Gemeinden
			Kanton	Bund	
<i>A. Notstandsmilch:</i>		1	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	58,602	1,097,728	22,089.—	65,852.—	87,941.—
Februar	58,556	1,076,235	21,654. 50	64,561.—	86,215. 50
März	57,857	1,083,914	21,814.—	65,022. 50	86,886. 50
<i>Total</i>	175,015	3,257,877	65,557. 50	195,435. 50	260,993.—
<i>B. Notstandsbro:</i>		kg			
Januar	69,133	461,456	18,981.—	41,510. 50	55,441. 50
Februar	69,203	462,384	18,964. 50	41,674. 50	55,689.—
März	68,016	484,673	14,625. 50	43,612. 50	58,238.—
<i>Total</i>	206,352	1,408,513	42,521.—	126,797. 50	169,818. 50
<i>C. Rekapitulation:</i>					
Milch	175,015	1 3,257,877	65,557. 50	195,435. 50	260,993.—
Brot	206,352	kg 1,408,513	42,521.—	126,797. 50	169,818. 50
<i>Total</i>	381,367		108,078. 50	322,233.—	430,811. 50

Notstandsaktion 1917—1921.

1917—1921	Anzahl der Bezugsberechtigten	Total Quantum	Beiträge		Totalverglitung an die Gemeinden
			Kanton	Bund	
<i>A. Notstandsmilch:</i>		1	Fr.	Fr.	Fr.
1917	725,496	18,450,645	122,543.—	490,331.—	612,874.—
1918	1,262,850	25,175,403	421,112.—	1,679,826.—	2,100,938.—
1919	1,248,337	24,977,942	527,797. 50	2,098,680. 50	2,621,478.—
1920	880,567	16,254,862	346,201. 50	1,169,318. 50	1,515,520.—
1921	175,015	3,257,877	65,557. 50	195,435. 50	260,993.—
<i>Total</i>	4,292,265	83,116,729	1,483,211. 50	5,628,591. 50	7,111,803.—
<i>B. Notstandsbro:</i>		kg			
1917	706,762	5,211,802	181,230.—	725,162.—	906,392.—
1918	1,522,070	11,226,003	404,068.—	1,616,409.—	2,020,477.—
1919	1,420,794	11,440,194	458,974.—	1,830,390.—	2,289,364.—
1920	1,086,621	7,510,026	265,468. 50	949,952. 50	1,215,421.—
1921	206,352	1,408,513	42,521.—	126,797. 50	169,818. 50
<i>Total</i>	4,892,599	36,796,538	1,352,261. 50	5,248,711.—	6,600,972. 50
<i>C. Rekapitulation:</i>					
Milch	4,292,265	1 83,116,729	1,483,211. 50	5,628,591. 50	7,111,803.—
Brot	4,892,599	kg 36,796,538	1,352,261. 50	5,248,711.—	6,600,972. 50
<i>Total</i>	9,184,864		2,835,473.—	10,877,302. 50	13,712,775. 50

C. Kantonales Milchamt.

1. Allgemeines. Die Frage der Aufhebung des Milchamtes wurde vom Vorstand bereits im Frühjahr 1920 in Erwägung gezogen in der Meinung, dass es auch unsere Aufgabe sei, dahin zu wirken, eine Annäherung an die Vorkriegsverhältnisse und Normalzustände zu beschleunigen. Das Umsichgreifen der Maul- und

Klauenseuche liess allerdings die Befürchtung aufkommen, dass im Winter 1920/21 die Milchversorgung wiederum in ein kritisches Stadium treten könnte und so konnten die Vertreter des Regierungsrates ihre Zustimmung zu einer vorzeitigen Liquidation des Milchamtes nicht geben. Die gehegten Befürchtungen haben sich dann leider zum Teil auch erfüllt, indem der Über-

gang von der Grün- zur Dürrfütterung einen ganz ungahnten Milchausfall brachte und im Herbst 1920 auf einzelnen Plätzen wiederum zur Kontingentierung übergegangen werden musste. Gegen das Neujahr haben sich die Verhältnisse wieder etwas gebessert; immerhin hatte sich das Milchamt doch noch sehr intensiv mit Milchversorgungsfragen zu befassen.

Im Frühjahr und Herbst 1920 wurden die Detailpreise für Milch in den einzelnen Gemeinden wiederum gemeinsam vom kantonalen Milchamt und dem eidgenössischen Milchamt nach Anhörung der Produzenten und des Handels festgesetzt. Die Verkaufspreise in ländlichen Ortschaften betrugen vom Mai bis Ende September 41—43 Rappen per Liter, in grösseren Industriedörfern und kleinen Städten 43—44 Rappen und in den Hauptkonsumzentren des Kantons 45 Rappen per Liter. Auf 1. Oktober 1920 erhöhten sich dann die Detailpreise um 3—4 Rappen und wird heute beispielsweise in Bern und Thun ein Preis von 49 Rappen per Liter Milch, vor das Haus gebracht, bezahlt.

Mit den Verdienstverhältnissen des Handels hatte sich unsere Amtsstelle ebenfalls zu befassen, bzw. mussten von uns verschiedenorts Detailpreisänderungen gutgeheissen werden, indem es sich zeigte, dass die Verschleiss-Spanne da und dort absolut ungenügend war. Die Sanierung ist nun durchgeführt und kann sich heute der Milchhandel mit den bestehenden Verdienstverhältnissen zufrieden geben. Die mit den Produzenten entstandenen Differenzen konnten durch unsere Vermittlung in allen Fällen gütlich beigelegt werden, so dass heute auf milchwirtschaftlichem Gebiet in unserem Kanton nun ein allseitig gutes Einvernehmen besteht.

Von den gesetzlichen Erlassen des eidgenössischen Ernährungsamtes wurden aufgehoben:

- auf 1. März 1920 die Karte für Fettkäse,
- auf 1. April 1920 die Milchkarte.

Die Frage der Aufhebung der allgemeinen Milchverbilligung wurde vom Vorstand in verschiedenen Sitzungen diskutiert und auf 1. Mai 1919 stellten wir erstmals den Antrag, die Vergütung sei um 2 Rappen bzw. um 3 Rappen für die Notstandsmilch zu reduzieren. An einer vom eidgenössischen Ernährungsamt einberufenen Konferenz zur Besprechung des Abbaus der Notstandsaktionen wurden unsere Anträge noch mündlich begründet, wir drangen jedoch nicht durch. Seit 1. Oktober 1919 mussten sich dann diejenigen Konsumenten, die Anspruch auf verbilligte Milch erhoben, schriftlich beim zuständigen Gemeindemilchamt anmelden. Endlich auf 1. April 1920, gleichzeitig mit der Aufhebung der Milchkarte, konnte auch die allgemeine Milchverbilligung aufgehoben werden.

2. Personelles und Bureautätigkeit. Mit der Aufhebung der Milchrationsierung konnte unsere Speditions- und Kontrollabteilung ebenfalls aufgehoben werden und wurden im Frühjahr 1920 denn auch die meisten Angestellten entlassen.

Sitzungen des Vorstandes fanden im Berichtsjahre 7 statt.

Anlässlich der letzten Sitzung im Jahre 1920 wurde die Liquidation des Milchamtes grundsätzlich beschlossen und auf Ende März 1921 ist das Milchamt auch

definitiv aufgehoben worden. Ein Bericht pro 1921 wird nicht mehr verfasst. Das Liquidationsergebnis ist ein günstiges und konnte von diesem Amt dem Regierungsrat der Betrag von Fr. 64,759.05 abgeliefert werden.

D. Kommission für die Kohlenversorgung.

(Schlussbericht, umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 1920 bis 31. März 1921.)

Die Würdigung des Umstandes, dass zur Brennstoffversorgung des Landes besondere Massnahmen nicht mehr nötig erscheinen, hat den Regierungsrat des Kantons Bern bewogen, am 3. März 1921 die Aufhebung der kantonalen Kohlenkommission und ihres Inspektorate auf den 31. März 1921 zu beschliessen.

Wir hoffen bestimmt, dass die Zuversicht, welche Kommission und Regierung bezüglich unserer Kohlenversorgung hegen, nicht enttäuscht werden wird. Wohl verfügen wir momentan in der Schweiz über Kohlevorräte, die auf 7—8 Monate hinaus unsere Bedürfnisse befriedigen können, doch scheinen gerade die letzten politischen Wolken wiederum auf neue Gewitter am europäischen Himmel hinzudeuten. Hoffen wir, dass sie sich bald verziehen werden.

Im vergangenen Jahr haben die Zufuhren an Kohlen fremder Herkunft eine Steigerung erfahren. Der Haushbrand des Kantons Bern erhielt allein nahezu 10,000 Tonnen mehr zugewiesen, was einer prozentualen Vermehrung von ungefähr 20 % gleichkommt.

Die ersten Monate des laufenden Jahres haben die Situation in vollständig veränderter Form gezeigt. Die zum Teil künstlich hoch gehaltenen Weltmarktpreise fingen an zu wanken, das Angebot in ausländischen Kohlen stieg, und so sahen sich die eidgenössischen Institutionen von heute auf morgen vor die Tatsache gestellt, zu viel Kohlen eingekauft zu haben. Wer den weit ausgreifenden Apparat nur einigermassen in Funktion gesehen hat, der begreift, dass eine eidgenössische Organisation, der die Versorgung des Landes mit Kohlen obliegt, nicht «von der Hand in den Mund leben» kann und dass eine solche Organisation sich auf mehrere Monate zum voraus die Zufuhren sichern musste.

So kam es, dass von Seite des Bundesrates der Ruf nach Preisabbau in der Weise geregelt werden musste, dass eine kleine Reduktion der Preise auf 1. November 1920 in Kraft erklärt und dass eine erste neue Regierung auf 1. April 1921 verfügt wurde. Nur so konnte der schweizerische Kohlenhandel vor allzu grossem Schaden bewahrt werden.

Personelles. Sämtliche Mitglieder der Kommission haben derselben im vergangenen Jahre ihre Mithilfe weiter angedeihen lassen.

Im Personal des Inspektorate erwies sich ein Abbau in der Weise möglich, dass dort Buchhalter Lanz und Kontrollbeamter Franz Hodel entlassen werden konnten. Im Laufe des Sommers musste aber die Stelle des Kontrollbeamten neu besetzt werden. Der Regierungsrat wählte aus einer Reihe von Bewerbern J. Häberli, Kaufmann in Bern.

Als im Laufe des Winters mit Bestimmtheit mit einer endgültigen Liquidation gerechnet werden konnte, sahen sich die noch im Dienste des Staates stehenden Funktionäre nach anderweitiger Beschäftigung um. Gottfried Gilgien trat auf 1. März in das kantonale Arbeitsamt über. Inspektor A. Krebs übernimmt auf 1. April ein eigenes Geschäft. Für die andern Hilfskräfte war es bis dahin leider noch nicht möglich, eine passende neue Stellung zu finden.

Sitzungen. In den letzten 15 Monaten hielt die Kommission 9 Sitzungen ab und behandelte in denselben 75 Geschäfte. Dabei kamen in der Hauptsache die Festlegung der Höchstpreise, die Beratung eines Erlasses, die Zuteilungen an die Verbraucher und ähnliche über die Kompetenz des engen Bureaus hinausgehende Geschäfte zur Behandlung.

Erlasse. Den konzessionierten Kohlenhandlungen und den Ortskohlestellen gingen im erwähnten Zeitraum 7 Zirkulare und 5 allgemeine Mitteilungen per Karte zu. Neben allgemeinen Übersichten über den jeweiligen Stand der Zufuhren kamen darin namentlich die Zuteilungen, die Höchstpreise, die Gebühren- und Verschleissfragen und ähnliches zur Sprache. Das letzte Kreisschreiben vom 19. März 1921 enthielt die Mitteilung über die vollständige Aufhebung aller auf die Kohlenversorgung sich beziehenden kantonalen Erlasse.

Zufuhren. Wir haben bereits betont, dass die Zufuhren im Jahre 1920 eine bedeutende Steigerung erfahren und dass allein dem Haushalt des Kantons Bern eine Mehrzuteilung von zirka 20 % gemacht werden konnte. Nachfolgend die genauen Zahlen über die Monate Januar bis Dezember 1920:

Monat	Kohlen Tonnen	Koks Tonnen	Briketts Tonnen	Total Tonnen
Januar	2,534. ⁻²⁹⁵	1,377. ⁻⁶¹⁰	15	3,926. ⁻⁹⁰⁵
Februar	1,275. ⁻⁹⁵⁰	1,125. ⁻⁷⁴⁰	—	2,401. ⁻⁶⁹⁰
März	1,991. ⁻⁸⁹⁸	755. ⁻⁸⁰⁰	—	2,747. ⁻⁶⁹⁸
April	1,370. ⁻³⁸⁰	264. ⁻¹⁰⁰	—	1,634. ⁻⁴⁸⁰
Mai	5,250. ⁻²⁵⁰	386. ⁻⁹⁸⁵	—	5,637. ⁻²³⁵
Juni	5,190. ⁻⁹⁵⁵	640	—	5,830. ⁻⁹⁵⁵
Juli	3,491. ⁻⁸⁷⁵	2,850. ⁻⁴⁷⁰	2,205. ⁻⁵⁰⁰	8,547. ⁻⁸⁴⁵
August	1,182. ⁻⁸⁷⁰	2,772. ⁻⁹⁹⁰	2,577. ⁻⁵⁰⁰	6,533. ⁻³⁶⁰
September	1,415. ⁻¹³⁵	1,433. ⁻³⁰⁰	3,079. ⁻⁵⁰⁰	5,928. ⁻⁰²⁵
Oktober	1,921. ⁻⁹⁸⁰	2,435. ⁻⁵²⁰	1,701. ⁻¹⁰⁰	6,058. ⁻⁶⁰⁰
November	1,424. ⁻¹⁵⁰	2,511. ⁻²⁷⁰	1,745	5,680. ⁻⁴²⁰
Dezember	2,028. ⁻⁸⁸⁵	1,564. ⁻⁷⁷⁰	20	3,608. ⁻⁶⁵⁵
Total	29,073.⁻⁶²³	18,118.⁻⁶⁴⁵	11,343.⁻⁶⁰⁰	58,535.⁻⁸⁶⁸

Wenn wir von der Gesamtnutzung das Monatsmittel nehmen, so erhalten wir eine Tonnenzahl von 4877.⁻⁹¹⁶; das bedeutet eine Steigerung — gegenüber dem Monatsdurchschnitt des Jahres 1919 von 4089 Tonnen — von zirka 800 Tonnen.

Die Belastungstabelle, wie wir sie in unserem Jahresbericht von 1919 veröffentlicht haben, fällt für dieses Jahr dahin, indem bereits im Laufe des letzten Jahres die Holzbelastung respektive die Belastung an inländischen Brennstoffen annulliert wurde.

Eine Aufstellung der letztjährigen Eingänge nach Herkunft der Kohlen ergibt folgendes Bild:

Monat	Unionbriketts Tonnen	Saar Tonnen	Ruhr Tonnen	Belgien Tonnen
Januar	15	1,875. ⁻¹⁹⁵	168. ⁻⁵⁰⁰	696. ⁻⁸⁰⁰
Februar	—	938. ⁻⁵⁵⁰	96. ⁻⁴²⁰	432. ⁻⁷⁰⁰
März	—	818. ⁻³⁷⁰	136. ⁻⁶⁰⁰	698. ⁻²⁰⁰
April	—	415. ⁻⁴⁰⁰	265. ⁻⁷⁰⁰	661. ⁻⁵⁰⁰
Mai	—	959. ⁻⁷⁰⁰	318	638. ⁻²⁵⁰
Juni	—	1,183. ⁻⁰⁸⁵	560. ⁻⁷⁰⁰	400
Juli	2,205. ⁻⁵⁰⁰	1,816. ⁻²¹⁵	2,794. ⁻²⁰⁰	151. ⁻²⁷⁰
August	2,577. ⁻⁵⁰⁰	278. ⁻⁴⁵⁰	2,715. ⁻¹⁵⁰	20
September	3,079. ⁻⁵⁰⁰	597. ⁻³⁰⁰	1,087. ⁻⁷⁰⁰	87
Oktober	1,701. ⁻¹⁰⁰	1,046	2,208. ⁻¹⁷⁰	55
November	1,745	916. ⁻⁸⁵⁰	2,149. ⁻¹⁵⁰	60
Dezember	20	1,440. ⁻⁴¹⁵	478. ⁻⁸⁵⁰	45
	11,343.⁻⁶⁰⁰	11,730.⁻⁵³⁰	12,974.⁻¹⁴⁰	8,945.⁻⁷²⁰

Monat	England	Amerika	Gaskoks ab	Total
			schweiz. Werken	(vorstehende Zahlen sind inbegriffen)
Januar	Tonnen 744. ⁷⁰⁰	Tonnen 396. ¹¹⁰	Tonnen 25. ¹⁰⁰	Tonnen 3,916. ⁴⁰⁵
Februar	481. ²⁰⁰	452. ⁸²⁰	—	2,401. ⁶⁹⁰
März.	395. ²⁰⁰	704. ³²⁸	—	2,747. ⁶⁹⁸
April.	78. ⁴⁰⁰	213. ⁴⁸⁰	—	1,634. ⁴⁸⁰
Mai	167. ⁹⁸⁵	3,553. ³⁰⁰	—	5,637. ²³⁵
Juni	1,381. ⁹³⁰	2,355. ²⁴⁰	—	5,830. ⁹⁵⁵
Juli	943. ⁹²⁰	1,136. ⁷⁴⁰	—	8,547. ⁸⁴⁵
August	682. ⁷⁴⁰	259. ⁵²⁰	—	6,533. ³⁶⁰
September	748. ⁰¹⁵	136. ¹⁶⁰	192. ³⁵⁰	5,928. ⁰²⁵
Okttober	893. ³⁵⁰	29. ⁵⁵⁰	125. ⁴³⁰	6,058. ⁶⁰⁰
November	680. ⁴¹⁰	119. ⁰¹⁰	10	5,680. ⁴²⁰
Dezember	1,589. ⁸⁹⁰	45	—	3,619. ¹⁵⁵
	<u>8,787.⁷⁴⁰</u>	<u>9,401.²⁵⁸</u>	<u>352.⁸⁸⁰</u>	<u>58,535.⁸⁶⁸</u>

Gegenüber dem Vorjahr zeigt sich namentlich eine Steigerung der Ruhrprodukte, aber auch die Saar- und die englischen Produkte wurden uns reichlicher zugewiesen als im Jahre 1919.

Zuteilungen. Auch im Jahre 1920 blieb als Grundlage für die Zuteilungen an die Verbraucher das bekannte System der Klassifizierung in Kraft:

1. Spitäler und Anstalten, wo leidende oder ältere Leute wohnen;
2. Eidgenössische, kantonale und Gemeindeverwaltungen, öffentliche Institute, Schulen, Betriebe, in denen die Aufrechterhaltung einer gewissen Temperatur aus betriebstechnischen Gründen unerlässlich ist, ferner Geschäfts- und Warenhäuser.
3. Wohnungen mit Zentral- und Etagenheizung und Wohnungen mit Einzelöfen;
4. Hotels, Gasthöfe, Herbergen, Pensionen, Restaurants, Wirtschaften aller Art;
5. Gewerbliche Feuerungen, wie z. B. Bäckereien, Metzgereien, Schmieden, Schlossereien, Spenglerien, Wäschereien, Glättterien, landwirtschaftliche Genossenschaften, Käsereien, soweit sie für die Bezugsberechtigung nicht der Kohlenzentrale unterstellt sind.

Eine erste Zuteilung auf das Heizjahr 1920/21 erfolgte am 10. März 1920 mit Gültigkeit ab 1. April. Damals wurden folgende Mengen freigegeben:

Kategorie 1 (Spitäler)	50 %
» 2 (Verwaltungen)	40 %
» 3 (Wohnungen)	30 %
» 4 a (Hotel-Hzg.)	25 %
» 4 b (Hotel-Herd)	40 %
» 5 (Gewerbe)	50 %

Gegenüber dem Jahre 1919 griff diese erste Zuteilung bedeutend weiter, dies nur aus dem Grunde, um den Ortskohlenstellen eine vermehrte Arbeit zu ersparen.

Nachdem die Monate April bis Juni günstige Durchschnittsquoten aufwiesen, gab die Kommission am

10. Juli eine neue Zuteilung frei, so dass folgendes Bild hinsichtlich der Bezugsmöglichkeit entstand:

	Zuteilung vom 10. März	Neuzuteilung vom 1. Juli	Gesamtzuteilung ab 10. Juli
	%	%	%
Kategorie 1 (Spitäler)	50	20	70
» 2 (Verwaltungen)	40	20	60
» 3 (Wohnungen)	30	20	50
» 4 a (Hotel-Heizung)	25	20	45
» 4 b (Hotel-Herd)	40	20	60
» 5 (Gewerbe)	50	20	70

Dabei wollte die Kommission in erster Linie einen gewissen Spielraum für diejenigen Verbraucher schaffen, welche die damals eintreffenden, zum Teil nicht sehr gangbaren Kohlensorten zu beziehen gewillt waren.

Die Herbstmonate deuteten schon stark auf die Abbaumöglichkeit hin. Bereits in der Märzsitzung war davon die Rede und hat die Kommission deshalb für das Jahr 1920 keine neuen Bezugsformulare drucken lassen, sondern die alten weiter als gültig erklärt.

Die damals gehegten Hoffnungen verwirklichten sich, so dass bereits mit Kreisschreiben vom 3. Dezember die Ortskohlenstellen und die Bezugsbewilligungen aufgehoben werden konnten. Dieser Schritt bedeutete für die Verbraucher eine grosse Erleichterung, niemand glaubte mehr an die absolute Notwendigkeit des Kohlenkartensystems. Die Verbraucher waren rationierungsmüde und es ist daher das allgemeine Aufatmen beim Verschwinden der Kohlenkarte zu begreifen.

Den neuen Verhältnissen Rechnung tragend, arbeitete die Kommission eine Verordnung betreffend die Versorgung des Kantons Bern mit ausländischer Kohle aus. Sie enthielt zur Hauptsache die Vorschrift, dass die Bestimmungen bezüglich Konzession weiter in Kraft bleiben, dass aber der Bezug von Kohle ohne Karte gestattet sei. Durch die neue Verordnung wurde diejenige vom 6. August 1918 aufgehoben. Der Regierungsrat des Kantons Bern beschloss im Sinne der Kommissionsanträge vom 30. November 1920.

Höchstpreise. Für die ersten zwei Monate des Jahres 1920 blieben die Höchstpreise vom 18. Juni 1919 in Kraft.
Unterm 9. März erfolgte eine neue Regelung für die Sommermonate:

	Bis 5 Tonnen Fr.	5—10 Tonnen Fr.	10 Tonnen über Lager Fr.	10 Tonnen direkt ab Bahnhof Fr.
<i>Union-Briketts</i>	13. 20	13.—	11. 95	10. 75
für Händler				10. 50
Für diese Preise blieb eine Revision nach Abschluss des schweizerisch-deutschen Wirtschaftsabkommens vorbehalten.				
<i>Ruhrkohlen:</i>				
Grosskoks	23. 10	22. 90	21. 80	20. 60
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				20. 40
Brechkoks	25. 10	24. 90	23. 80	22. 60
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				22. 40
Maschinenkohlen	21. 10	20. 90		
Stück- und Nusskohlen I—IV	22. 30	22. 10		
<i>Saarkohlen:</i>				
Grosskoks	23. 10	22. 90	21. 80	20. 60
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				20. 40
Mittel- und Brechkoks	25. 10	24. 90	23. 80	22. 60
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				22. 40
Stück-, Würfel- und Nusskohlen	22. 30	22. 10	21.—	19. 80
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				19. 60
Förderkohlen	21. 10	20. 90	—	—
<i>Belgische Kohlen:</i>				
Grosskoks	23. 10	22. 90	21. 80	20. 60
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				20. 40
Brechkoks	25. 10	24. 90	23. 80	22. 60
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				22. 40
Anthrazit	22. 30	22. 10	—	—
Halbfett-, Stück-, Würfel- und Nusskohlen über 20 mm .	22. 30	22. 10	21.—	19. 80
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				19. 60
Braisettes, inklusive 15/30 mm	20. 80	20. 60	—	—
Vollbriketts und Eiformbriketts	22. 30	22. 10	—	—
Förderkohlen	19. 80	19. 60	—	—
<i>Englische Kohlen:</i>				
Koks	27. 60	27. 40	26. 30	25. 10
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				24. 90
Anthrazit	25.—	24. 80	—	—
Stück-, Würfel- und Nusskohlen	26. 60	26. 40	25. 30	24. 10
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				23. 90
Vollbriketts	26. 60	26. 40	—	—
Förderkohlen	24. 60	24. 40	—	—
<i>Amerikanische Kohlen:</i>				
Koks	35. 60	35. 40	34. 30	33. 10
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				32. 90
Anthrazit	25.—	24. 80	23. 70	22. 50
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				22. 30
Kohlen	26. 10	25. 90	24. 80	23. 60
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				23. 40

Trafen die amerikanischen Sendungen über Genua via Chiasso-Pino oder Iselle ein, so erfuhren die vorstehenden Preise eine Erhöhung von Fr. 1.— per 100 kg.

Die aufgeführten Preise verstanden sich per 100 kg franko ins Haus des Bestellers geliefert.

Wurden die Kohlen am Lager des Händlers abgeholt, so reduzierten sich die Detailpreise um 80 Cts. per 100 kg.

Eine gleiche Reduktion erfolgte, wenn eine Lieferung unter 5 Tonnen direkt ab Bahnhof, ohne Einlagerung beim Händler, vorgenommen werden konnte.

Diese Preise waren berechnet für den Platz Bern; sie galten auch für die übrigen Ortschaften des Kantons Bern mit entsprechendem Zuschlag oder Abzug, je nach der Höhe der Frachtpesen (Fracht Basel-Bern Fr. 1. 58 per 100 kg).

Zur Berechnung des Detailverkaufspreises von Kohlensorten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, galten folgende Grundlagen:

1. Preis ab Basel (Rechnung der Hausbrandzentrale);
2. Fracht Basel-Verbrauchsort;
3. Verschleissgebühr Fr. 4.30 per 100 kg für Lieferungen bis zu 5000 kg; für Lieferungen von 5000 bis 10,000 kg reduzierte sich die Verschleissgebühr auf Fr. 4.10.

Leider mussten schon am 10. August infolge von Preisseigerungen ab Zecche auch die Detailpreise erhöht werden:

	Bis 5 Tonnen Fr.	5 - 10 Tonnen Fr.	10 Tonnen Über Lager Fr.	10 Tonnen direkt ab Bahnhof Fr.
<i>Union-Briketts</i>	20.—	19.80	18.70	17.70
für Händler				17.40

Ruhrkohlen:

Grosskoks	28.—	27.80	26.70	25.70
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				25.50
Brechkoks	30.—	29.80	28.70	27.70
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				27.50
Brechkoks, im Inland gebrochen	30.40	30.20	29.10	28.10
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				27.90
Maschinenkohlen	24.—	23.80	—	—
Stück- und Nusskohlen I—IV	26.30	26.10	25.—	24.—
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				28.80

Saarkohlen:

Stück-, Würfel- und Nusskohlen	26.30	26.10	25.—	24.—
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				23.80
Förderkohlen	24.—	23.80	—	—

Englische Kohlen:

Koks	27.80	27.60	26.50	25.50
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				25.30
Stück-, Würfel- und Nusskohlen, Steinkohlenbriketts	26.80	26.60	25.50	24.50
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				24.30
Förderkohlen	24.80	24.60	—	—
Anthrazit-Stücke	23.20	23.—	21.90	20.90
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				20.70
Anthrazit-Würfel, nicht nachgesiebt	25.20	25.—	—	—
Anthrazit-Würfel, nachgesiebt	27.20	27.—	—	—

Belgische Kohlen:

Anthrazit, Halbfett-, Stück-, Würfel- und Nusskohlen	22.50	22.30	21.20	20.20
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				20.—
Voll- und Eiformbriketts	22.50	22.30	—	—

Amerikanische Kohlen:

Anthrazit	25.20	25.—	23.90	22.90
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				22.70
Dampfkohlen	26.30	26.10	25.—	24.—
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				23.80

Erst am 30. Oktober war der Regierungsrat in der Lage, auf gewissen Kohlensorten kleine Verbilligungen verfügen zu können:

	Bis 5 Tonnen Fr.	5 - 10 Tonnen Fr.	10 Tonnen Über Lager Fr.	10 Tonnen direkt ab Bahnhof Fr.
<i>Union Briketts</i>	17.—	16.80	15.70	14.70
für Händler				14.40

Ruhrkohlen:

Grosskoks	28.—	27.80	26.70	25.70
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				25.50
Brechkoks	30.—	29.80	28.70	27.70
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				27.50

	Bis 5 Tonnen Fr.	5—10 Tonnen Fr.	10 Tonnen Über Lager Fr.	10 Tonnen direkt ab Bahnhof Fr.
Ruhrkohlen:				
Brechkoks, im Inland gebrochen	30.40	30.20	29.10	28.10
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				27.90
Maschinenkohlen	22.50	22.30	—	—
Stück- und Nusskohlen I—IV	24.50	24.30	23.20	22.20
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				22.—
Saarkohlen:				
Stück-, Würfel- und Nusskohlen	23.80	23.60	22.50	21.50
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				21.30
Förderkohlen	21.80	21.60	—	—
Englische Kohlen:				
Koks	27.80	27.60	26.50	25.50
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				25.30
Stück-, Würfel- und Nusskohlen, Steinkohlenbriketts . . .	25.—	24.80	23.70	22.70
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				22.50
Förderkohlen	23.—	22.80	—	—
Anthrazitstücke	23.20	23.—	21.90	20.90
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				20.70
Anthrazit-Würfel, nicht nachgesiebt	25.20	25.—	—	—
Anthrazit-Würfel, nachgesiebt	27.20	27.—	—	—
Amerikanische Kohlen:				
Anthrazit	25.20	25.—	23.90	22.90
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				22.70
Dampfkohlen	25.30	25.10	24.—	23.—
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen				22.80

Es bleibt noch zu erwähnen, dass mit Aufhebung der Kohlenkarte auch die Gebühren in Wegfall kamen und dass dadurch eine Herabsetzung der Verschleissgebühr von Fr. 4.80 auf Fr. 4.— per 100 kg möglich wurde.

Die durch Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern vom 16. Juni 1919 gewährten Zuschüsse von Fr. 100.— per 10 Tonnen eingeführter Unionbriketts wurden im Monat März 1920 aufgehoben.

Frachtrückvergütungen. Ausgehend von der Ansicht, dass in kritischen Zeiten eine restlose Verwendung des Kohlengrieses absolut nötig sei, hat s. Zt. die Kommission dem Regierungsrat beantragt, aus den Restbeträgen der deutschen Rückvergütungsgelder die Frachtauslagen für das Verarbeiten von Kohlengries zu Eiformbriketts zu übernehmen. Dieser Beschluss blieb bis zum 3. März 1921 in Kraft. Die Totalsumme, welche der Kanton hierfür aufgewendet hat, beläuft sich auf Fr. 39.500.—. Dieser Betrag scheint uns außerordentlich gut verwendet, denn gerade in den knappsten Zeiten konnten wir dadurch dem Hausbrandbedarf eine grosse Reihe von Wagen qualitativ sehr guter, im Inland hergestellter Briketts zur Verfügung stellen. Die Firma A.-G. Schätzle in Luzern und nachträglich die Brikettierwerke G. Schwab in Leissigen haben uns in unsern Bestrebungen durch gewissenhaftes Verarbeiten sehr grosse Dienste geleistet.

Torfversorgung. Die Grundlage für die Torfversorgung der Beamten und Angestellten des Staates und der

Staatsanstalten blieb dieselbe wie im Jahre 1919, mit der Neuerung, dass für Lieferungen nach auswärts auch die Spesen übernommen wurden. Der Umsatz im Jahre 1920/21 war ein bedeutend grösserer als im vorhergehenden Jahre, was aus der nachfolgenden Zusammenstellung hervorgeht.

Im Jahre 1920 erhielten wir total 3380.₈₂₆ Tonnen Torf. Nach den Lieferanten verteilen sich diese Mengen wie folgt:

1. Arbeitsanstalt St.Johannsen: Handstichtorf	174. ₃₂₀ Tonnen
2. Schweiz. Torfgenossenschaft Bern: Maschinentorf	1,030. ₃₅₀ »
3. Maschinentorf A.-G., Bern: Maschinentorf	2,129. ₆₅₆ »
4. Firma Burkhardt & Cie., Kohlenhandlung, Bern, Maschinentorf	46. ₅₀₀ »
Total Eingänge	<u>3,380.₈₂₆ Tonnen</u>

Von diesen Quantitäten kamen

1. zu direktem Versand	2,774. ₄₁₁ Tonnen
2. zur Einlagerung in Bümpлиз:	
a) an Maschinentorf	522. ₀₂₅ Tonnen
b) an Handstichtorf	89. ₄₉₀ »
	<u>606.₄₁₅ »</u>
	<u>3,380.₈₂₆ Tonnen</u>

Auf 14. März ergibt sich folgendes Bild:

1. Ausgaben:

1. Für Ankauf von Torf bezahlt:		
a) an Arbeitsanstalt St. Johansen	Fr. 10,709. 65	Fr.
b) an Schweiz. Torfgenossenschaft	75,189. 55	
c) an Maschinentorf A.-G	189,788.—	
d) an Firma Burkhardt & Cie.	3,069.—	
	278,756. 20	
2. An Frachten, Ablad und Verteilung (in dieser Summe sind die Frachten und Camionnage für Lieferungen nach auswärts inbegriffen)	34,525. 35	
3. Verstärkungsarbeiten am Lager in Bümpliz	1,020. 40	
4. Mietzins für das Lager in Bümpliz an Elektrifikation Bern. Dekretsbahnen pro 1919 bis Ende März 1921	1,405.—	
	Summa 315,706. 95	

2. Einnahmen:

Torflieferungen an Staatsgebäude und Staatspersonal	190,875. 45	
Es ergibt sich also auf 14. März 1921 ein Ausgabenüberschuss von	124,831. 50	
was einem Zuschuss des Staates von Fr. 3. 70 per 100 kg gleichkommt.		

Die Preise wurden auf der gleichen Höhe belassen. Die Abnehmer erhielten prima Maschinentorf zu Fr. 66.— und Handstichtorf zu Fr. 55.— per 1000 kg, franko Behälter.

Die Erfahrungen, die wir mit der Torfversorgung gemacht haben, waren sehr gute. Bis auf wenige Ausnahmen wussten nämlich die Beamten und Angestellten des Staates die Einrichtung zu schätzen und zeigten sich auch über die Verwendbarkeit und Qualität sehr befriedigt.

Rechnungswesen. Nach dem Bericht über das Jahr 1919 betrug der am 1. Januar 1920 der Kommission zur Verfügung stehende Betrag Fr. 292,084. 50.

Der Restbetrag, der auf 31. März 1921 der Staatskasse zufällt, wird ungefähr die Höhe von Fr. 53,000.— erreichen.

Die nachfolgende Aufstellung enthält den Ausweis über die Verwendung der Beträge und schliesst auf Ende Februar mit einem Saldo auf der Staatskasse von Fr. 48,096. 75 ab.

I. Für die Rechnungsperiode 1. Januar 1920 bis 28. Februar 1921 belaufen sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Einnahmen:

1. Gebühreneingänge	Fr. 33,156. 10	
2. Kohlenkonto, Mehrerlös	» 26. 30	
3. Rückvergütung der Firma Maschinentorf A.-G.	» 101. 20	
Betriebsschulden	» 283,975. 90	
	Fr. 317,259. 50	

<i>Ausgaben.</i>	
Torfkonto	Fr. 123,157. 55
Gehaltskonto	» 32,185. 50
Spesenkonto	» 4,835. 40
Unkostenkonto	» 11,307. 95
Drucksachenkonto	» 3,840. 60
Gewinn und Verlust	» 77. 70
Kapitalkonto, Schulden am 1. März 1921	» 142,854. 80
	<u>Fr. 317,259. 50</u>

Betriebsschulden am 28. Februar 1921 Fr. 283,975. 90

II. Die Abrechnung mit der Kantonsbuchhaltrei per 28. Februar 1921 stellt sich wie folgt:

Soll.

Noch zur Verfügung stehende Gelder aus dem deutschen Rabatt	Fr. 384,998. 20
Saldo Fürsorgeaktion	» 888. 70
	<u>Fr. 385,881. 90</u>

Haben.

Betriebsschulden am 28. Februar 1921	Fr. 283,975. 90
Inventur:	
Kassabestand	» —. 30
Debitorenguthaben	» —. —
Postcheckguthaben	» 1,267. 95
Mobilien	» 2,541. —
Saldo	» 48,096. 75
	<u>Fr. 385,881. 90</u>

Am 1. März 1921 zur Verfügung stehender Betrag Fr. 48,096. 75

Dieser Saldo von Fr. 48,096. 75 wird sich voraussichtlich endgültig auf ungefähr Fr. 53,000.— erhöhen. Die definitiven Zahlen können bei Abschluss des Berichtes nicht gegeben werden, lassen sich jedoch voraussehen wie folgt:

<i>Aktiven:</i>	Fr.
Saldo bei der Staatskasse auf 1. März	48,096. 75
Torfverkäufe pro März:	
a) an Personal	Fr. 4,089. 50
b) an Staatsgebäude	» 4,607. 90
	8,697. 40
Inventar	2,541. —
Schlussabrechnung mit dem Postcheck zirka	1,000. —
Total Aktiven	<u>60,385. 15</u>

Passiven:

Torffuhren pro März	Fr. 2,597. 95
Laufendes pro März	» 198. 20
Gehälter	» 1,695. —
Kredit zur Liquidation	» 1,000. —
Torflagermiete zirka	» 1,000. —
Torffuhren (ausstehend) zirka	» 800. —
Bureauumiete und Unvorhergesehenes	» 900. —
	<u>7,526. 15</u>
Total Aktiv-Saldo	<u>52,809. —</u>

Damit schliessen wir den dritten und letzten Tätigkeitsbericht ab. Dadurch, dass wir in der Lage sind, unsere Aufgabe als gelöst zu erklären und alle mit Bezug auf die Kohlenversorgung erlassenen Bestimmungen und Verordnungen dahinfallen, eröffnen sich dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage neue Aussichten. Die Rationierungsvorschriften wurden oft als Hemmnis empfunden; das mag — vom Standpunkt des einzelnen angesehen — richtig scheinen, doch vom Interesse des Ganzen aus betrachtet, konnte die Krise, in die uns der grosse Weltkrieg stürzte, nur durch festes Durchhalten überwunden werden. Wir alle, die wir mit der Rationierung zu schaffen hatten und in den Gang der Dinge Einblick erhielten, sind am glücklichsten, wenn ähnliche Institutionen nicht mehr nötig werden, im Interesse von erneutem Blühen und Gedeihen unseres Landes.

E. Kantonales Arbeitsamt.

Mit Genehmigung des Regierungsrates wurden dem kantonalen Arbeitsamt im Laufe des Jahres 1920 10 Hülfskräfte beigegeben, wovon 3 ausgetreten sind und eine entlassen worden ist. Die drei Ausgetretenen waren nur vorübergehend beschäftigt. Das Amt verzeichnete Ende des Jahres 1920 13 Angestellte. Zu deren Unterbringung wurde ihm auch der I. Stock des Hauses Nr. 16 an der Speichergasse zur Verfügung gestellt.

Über die drei Abteilungen des Amtes wird getrennt berichtet.

1. Unterstützungs wesen.

Der Regierungsrat hat am 6. März 1920 in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 eine kantonale Verordnung betreffend Arbeitslosenunterstützung erlassen, die folgendes festlegt:

Der Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 wird dem kantonalen Arbeitsamt übertragen, das der Direktion des Innern unterstellt ist. Dem kantonalen Arbeitsamt kommen die Obliegenheiten zu, wie sie im § 3 der Verordnung vom 8. April 1919 festgesetzt sind. In jeder Gemeinde ist vom Gemeinderat eine Amtsstelle der Gemeinde als Arbeitslosenfürsorgestelle zu bezeichnen. Mehrere Gemeinden können mit Genehmigung der Direktion des Innern eine gemeinsame Arbeitslosenfürsorgestelle bestellen.

Als Bedingung für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung wird für von auswärts in das Kantonsgebiet zugezogene Arbeitslose eine Aufenthaltsdauer von 3 Monaten festgesetzt. Gemeinden mit grosser Bevölkerungszahl oder Gemeinden, wo besondere Verhältnisse entsprechend einer gewissen Aufenthaltsdauer zum Erwerb der Unterstützungs berechtigung für zugezogene Arbeitslose als angemessen erscheint, können für Personen, die aus andern Gemeinden zuziehen, mit Bezug auf die Unterstützungs berechtigung ebenfalls eine Kantonzeit bis auf drei Monate festsetzen. Ein derartiger Beschluss des Gemeinderates unterliegt der Genehmigung der Direktion des Innern. Es sind dabei immerhin die Ziffern 3 und 4 der Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zu Art. 7 des Bundesratsbeschlusses zu berücksichtigen.

Die Gemeinden haben von den dem Kanton zufallenden Leistungen nach Art. 14, Abs. 1 bis 3, und Art. 22, Absatz 3, des Bundesratsbeschlusses die Hälfte zu übernehmen. Für Angestellte und Arbeiter, die aus der Verwaltung und den Betrieben einer Gemeinde entlassen worden sind, trägt die Gemeinde die ganze aus öffentlichen Mitteln zu leistende Unterstützung innerhalb des ersten halben Jahres nach ihrer Entlassung.

Zur Beurteilung von Streitigkeiten wegen Verweigerung der Unterstützung wird für jeden Assisenbezirk ein Einigungsamt eingesetzt, das aus dem Obmann und 4 Mitgliedern besteht. Obmann und Mitglieder des kantonalen Einigungsamtes sind die gemäss § 3 des Dekretes vom 21. März 1910 über die Einigungsämter gewählten ständigen Mitglieder (Obmann und zwei Mitglieder) des Einigungsamtes des betreffenden Assisenbezirkes. Als weiteres Mitglied ist vom Regierungsrat ein Vertreter des Staates gewählt worden. Viertes nicht ständiges Mitglied ist ein Vertreter der an der Streitigkeit beteiligten Gemeinde. Die Schiedskommission zur Beurteilung der Streitigkeiten über die Verteilung der Unterstützungskosten für jeden Assisenbezirk besteht aus dem Obmann des Einigungsamtes als Vorsitzenden, zwei Vertretern der Betriebsinhaber und je einem Vertreter des Staates und der Gemeinde. Die Vertreter der Betriebsinhaber werden durch den Regierungsrat gewählt, die Betriebsinhaber reichen Doppelvorschläge ein. Als Mitglieder der Schiedskommission können Mitglieder des kantonalen Einigungsamtes für Arbeitslosenfürsorge gewählt werden.

Im weitern ordnet die Verordnung das Verfahren in Streitsachen betreffend Arbeitslosenunterstützung.

Die Einteilung der Gemeinden in die drei Kategorien des Art. 8 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 erfolgte durch besondern Beschluss des Regierungsrates.

Durch Bundesratsbeschluss vom 18. Mai 1920 betreffend Einschränkung der Arbeitslosenunterstützung wurden für eine grosse Zahl von Berufsarten die Unterstützungen nach Art. 1 bis 12 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 vom 24. Mai an eingestellt und es hat das kantonale Arbeitsamt durch Kreisschreiben vom 24. Mai 1920 diese Berufsarten sämtlichen Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge zur Kenntnis gebracht.

Unsere Direktion sah sich veranlasst, die Betriebsinhaber, Berufsverbände und Gemeindeamtsstellen neuerdings auf verschiedene Artikel des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung und die betreffenden Ausführungsbestimmungen aufmerksam zu machen, da dem Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 nicht die nötige Beachtung geschenkt wurde.

Mit Rücksicht auf die Zunahme der Arbeitslosigkeit von Mitte Oktober 1920 an verfügte das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, dass ein Teil der durch den Bundesratsbeschluss vom 18. Mai 1920 vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung ausgeschalteten Berufsarten wieder unterstützungsberechtigt werden solle, mit Ausnahme der Berufsarten der Gruppe Bau gewerbe, Steinbearbeitung und Keramik, der Gruppe Holz- und Glasbearbeitung, der Gruppe Landwirtschaft

und aller weiblichen Personen; dagegen konnte weiter unterstützt werden das weibliche Personal der Stickerei-industrie und ihrer Hülfsindustrien, der Seidenband-industrie, der Uhrenindustrie und der Kammacherei. Vom 15. November 1920 an sodann konnte durch erneute Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschafts-departementes allen Berufsarten und weiblichen Personen die Unterstützung gemäss Art. 1—12 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 ausgerichtet werden.

Das kantonale Arbeitsamt hat in 14 Kreisschreiben den Gemeindeamtsstellen und den Berufsverbänden die für die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge nötigen Mitteilungen und Weisungen zugehen lassen. Die Ausdehnung der Arbeitslosigkeit auch auf solche Gemeinden, die sich früher mit der Ausrichtung von Arbeitslosenunterstützungen nicht zu befassen brauchten, und die infolgedessen die jeder Gemeinde zugestellten Vorschriften und Kreisschreibep nicht beachten, verursachte durch Anfragen und Zuschriften auf dem kantonalen Arbeitsamt eine solche Zunahme der Arbeit, dass sich unsere Direktion gezwungen sah, dem Ar-

beitsamt ein Inspektorat anzugliedern. Durch diese Institution konnten bis Ende des Jahres über 100 Gemeindeamtsstellen für die richtige Durchführung der Fürsorgetätigkeit unterrichtet werden. Desgleichen musste eine grosse Zahl von Gemeindeamtsstellen durch das Inspektorat inspiert werden. Es haben zirka 200 Gemeinden Abrechnungen über ausbezahlte Arbeitslosenunterstützungen eingereicht.

Viel Mühe verursacht den Gemeinden fortgesetzt die Einkassierung der Pflichtsummedrittel für den Solidaritätsfonds und es war der Regierungsrat in verschiedenen Fällen gezwungen, die Entscheide der zuständigen Gemeindebehörden gemäss Art. 19, Al. 4, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuld-betreibung und Konkurs gleichzustellen.

Die nachstehenden Tabellen geben ein Bild über die Leistungen von Kanton, Bund, Gemeinden und Betriebs-inhabern in den im Jahre 1920 abgefassten Abrechnun-gen Nr. 13 bis 40:

Abrechnung	Kanton	Bund	Gemeinden	Betriebsinhaber	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Nr. 13	8,503. 45	16,971. 40	8,468.—	5,420. 55	39,363. 40
» 14	25,006. 49	50,013.—	25,006. 50	—	100,025. 99
» 15	4,260. 50	8,521.—	4,260. 50	—	17,042.—
» 16	5,188. 99	10,377. 86	5,188. 79	3,636. 32	24,391. 96
» 17	18,824. 57	9,160. 35	—	—	22,984. 92
» 18	8,692. 42	17,384. 15	8,692. 40	12,483. 35	47,252. 92
» 19	7,414. 70	14,820. 40	7,405. 70	93. 30	29,734. 10
» 20	8,333. 88	6,686. 09	3,333. 84	6,686. 19	20,039. 95
» 21	4,717. 58	9,102. 76	4,586. 39	609. 45	18,966. 18
» 22	4,803. 46	9,394. 40	4,590. 89	287. 65	19,026. 40
» 23	10,972. 19	21,944. 18	10,972. 18	21,259. 61	65,148. 16
» 24	8,001. 89	16,003. 73	8,001. 84	3,432. 15	35,439. 61
» 25	15,159. 90	28,905. 45	14,202. 30	—	58,267. 65
» 26	2,842. 05	4,684. 25	2,342. 10	774. 45	10,142. 85
» 27	8,199. 99	16,400. 11	8,200. 20	123. 90	32,924. 20
» 28	—	—	—	—	—
» 29	3,272. 85	6,545.—	3,272. 35	6,545. 20	19,634. 90
» 30	6,440. 87	12,881. 92	6,441. 26	33. 35	25,797. 40
» 31	3,894. 10	4,725. 35	881. 25	—	9,450. 70
» 32	8,335. 07	16,670. 32	8,335. 15	890. 75	34,231. 29
» 33	2,984. 35	5,968. 75	2,984. 45	5,969. 10	17,906. 65
» 34	4,722. 34	9,444. 61	4,722. 50	2,480. 95	21,370. 40
» 35	4,125. 16	8,249. 99	4,125. 05	8,250. 34	21,750. 54
» 36	1,011. 61	1,471. 53	459. 88	186. 40	3,079. 42
» 37	4,963. 45	9,691. 50	4,585. 75	7,241. 65	—
verrechnet für andere Kantone			142. 80	—	26,625. 15
» 38	188. 74	755. 65	188. 96	756. 55	2,267. 65
verrechnet für andere Kantone			377. 75	—	—
» 39	45,000.—	60,000.—	vorschussweise ausbezahlt	Abrechnung noch nicht erledigt	105,000.—
» 40	5,948. 40	10,155. 15	5,003. 25	1,358.—	22,464. 80
	221,308. 45	386,928. 90	156,672. 03	88,419. 21	850,328. 59

Zur Erläuterung dieser Tabelle dienen die nachfolgenden Aufstellungen:

Ausgerichtete Kantonsbeiträge per Januar—Juni 1920.

Abrechnungen	Leistung des Kantons	Für totale und teilweise Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie	Für Hausierer und Hausiererinnen	Für Arbeitslose, die infolge besonderer Seuchenmassnahmen unterstützt wurden	Für Zeughausarbeiter	Für Arbeitslose, die vom Arbeitersekretär Bern unterstützt wurden	Für ordentliche Unterstützungen der übrigen Berufsarten
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13	8,503.45	—	2,639.—	—	—	—	5,864.45
14	25,006.49	—	—	—	—	25,006.49	—
15	4,260.50	—	—	—	—	—	4,260.50
16	5,188.99	—	1,645.99	—	—	—	3,543.—
17	13,824.57	—	—	—	13,824.57	—	—
18	8,692.42	—	—	—	—	—	8,692.42
19	7,414.70	—	3,147.50	—	—	—	4,267.20
20	3,933.83	2,636.53	—	—	—	—	697.30
21	4,717.58	—	1,088.—	106.—	—	—	3,523.58
22	4,803.46	—	2,458.67	2,225.99	—	—	118.80
23	10,972.19	10,404.69	—	—	—	—	567.50
24	8,001.89	1,386.40	3,288.95	3,068.99	—	—	257.55
25	15,159.90	—	8,506.—	1,996.—	—	—	4,657.90
26	2,342.05	2,342.05	—	—	—	—	—
Total	122,222.02	16,769.67	22,774.11	7,396.98	13,824.57	25,006.49	36,450.20

Ausgerichtete Kantonsbeiträge per Juli—Dezember 1920.

Abrechnung	Leistung des Kantons	Für teilweise Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie	An Hausierer	Für Seuchenmassnahmen	Allgemeine totale Arbeitslosigkeit	D. und V. = Darlehen und Verlängerung KP. = für kantonales Personal
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
27	8,199.99	—	2,402.85	1,557.99	4,239.15	—
28	—	—	—	—	—	—
29	3,272.35	2,963.55	—	—	308.80	—
30	6,440.87	—	2,689.55	3,484.52	266.80	—
31	8,894.10	—	—	—	891.25	D. u. V. 3,062.85
32	8,385.07	—	4,224.15	1,488.10	2,627.82	—
33	2,984.35	2,984.35	—	—	—	—
34	4,722.34	1,625.45	657.47	1,569.32	870.10	—
35	4,125.16	4,125.16	—	—	—	—
36	1,011.61	—	—	—	459.87	D. u. V. 551.74
37	4,963.45	8,506.75	14.85	1,063.85	—	D. u. V. 378.—
38	188.74	188.74	—	—	—	—
39	45,000.—	45,000.—	—	—	—	—
40	5,948.40	846.75	2,324.30	1,556.80	275.30	KP. 796.30 D. u. V. 148.95
Total	99,086.48	61,240.75	12,318.17	10,715.58	9,879.09	4,937.84

Zur letzten Aufstellung ist zu bemerken, dass die 28. Abrechnung eine Rückvergütungsabrechnung betrifft, die nicht aufzuführen ist, da die Vereinigten Kammgarnspinnereien Derendingen die für teilweise Arbeitslosigkeit vom September 1918 bis Oktober 1919

ausbezahlten Kantons- und Gemeindebeiträge zurückvergütet haben.

Über die Anzahl der unterstützten Arbeitslosen geben die nachfolgenden Tabellen Auskunft,

Unterstützte Arbeitslose.

	14. Januar 1920	21. Januar 1920	31. Januar 1920	7. Februar 1920	14. Februar 1920	21. Februar 1920	28. Februar 1920	6. März 1920	13. März 1920	20. März 1920	27. März 1920	1. April 1920	10. April 1920	17. April 1920	24. April 1920	1. Mai 1920	8. Mai 1920	15. Mai 1920	22. Mai 1920	29. Mai 1920	5. Juni 1920	12. Juni 1920	19. Juni 1920	26. Juni 1920		
Männliches Personal:																										
Baugewerbe und Steinbearbeitung	108	72	86	78	63	20	25	40	35	14	3	42	13	12	1	9	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Holzbearbeitung	20	10	14	8	6	2	8	7	4	4	4	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Metallbearbeitung	41	24	35	31	25	10	21	12	14	8	8	9	9	9	11	12	6	22	25	21	41	58	44	52	41	
Uhren, Bijouterie	3	3	2	3	1	11	—	46	63	32	9	5	3	3	3	3	1	—	—	2	3	1	1	1	2	
Bekleidung, Ausrüstung und Textil	29	20	21	20	19	8	5	6	6	7	6	3	3	3	3	5	2	2	2	1	—	—	—	—	—	
Lebens- und Genussmittel	1	2	4	4	5	5	6	3	4	6	3	3	2	3	3	5	2	2	2	1	—	—	—	—	—	
Graphisches Gewerbe	4	5	5	5	5	4	4	7	3	4	3	4	3	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hotelwesen	7	6	5	4	7	5	4	4	5	3	2	2	3	3	2	2	3	2	1	1	1	1	1	1	—	
* Handel	170	163	165	189	323	288	288	287	6	10	10	5	2	1	3	3	—	2	2	2	6	27	40	39	—	
Landwirtschaft	7	4	5	10	5	3	4	10	3	1	2	2	1	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	
Verkehrsdienst	1	—	2	4	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	1	1	1	—	—	—	—	
Übrige Hülfsarbeit	26	60	21	26	23	27	27	17	9	9	7	6	8	8	9	6	3	2	5	3	2	2	1	1	1	
Total	412	369	365	382	485	384	393	439	152	98	57	83	49	56	49	39	42	46	39	52	68	76	97	84		
Weibliches Personal:																										
Hotelwesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gewerbe	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	4	5	5	5	3	3	—	1	3	4	—	—	—	—	—	
Haushalt	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total	—	1	—	—	—	4	—	—	—	4	5	5	5	3	3	—	1	3	4	—	—	—	—	—		
* Hausierer und Hausiererinnen (in Rubrik «Handel» inbegriﬀen)	151	147	153	173	301	280	275	276	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	19	30	38	
Teilweise Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	80	116	236	308	324	324	324	310	311	386	632	650	666	653	650	—	—	

linieres

195

Unterstützte Arbeitslose.

	3. Juli 1920	10. Juli 1920	17. Juli 1920	24. Juli 1920	31. Juli 1920	7. Aug. 1920	14. Aug. 1920	21. Aug. 1920	28. Aug. 1920	4. Sept. 1920	11. Sept. 1920	18. Sept. 1920	25. Sept. 1920	2. Okt. 1920	9. Okt. 1920	16. Okt. 1920	23. Okt. 1920	30. Okt. 1920	6. Nov. 1920	13. Nov. 1920	20. Nov. 1920	27. Nov. 1920	4. Dez. 1920	11. Dez. 1920	18. Dez. 1920	25. Dez. 1920		
Männliches Personal:																												
Baugewerbe und Steinbearbeitung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	
Holzbearbeitung	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	
Metallbearbeitung	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	
Uhren, Bijouterie	37	30	34	21	19	18	2	19	24	34	56	31	41	19	22	31	55	40	100	101	95	104	132	175	249	270	332	
Bekleidung, Ausrüstung und Textilindustrie	—	1	1	—	2	2	3	3	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9	
Lebens- und Genussmittel	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	4	5	3	5	4	3	3	1	1	
Graphische Gewerbe	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	
Hotelwesen	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3	2	4	5	3	5	4	3	3	1	1	
* Handel	60	37	15	27	39	27	32	23	29	23	15	17	17	7	7	7	12	11	11	9	9	8	14	11	12	14	17	
Landwirtschaft	1	1	1	1	1	2	1	1	2	—	2	2	2	2	2	2	3	1	1	1	1	3	4	5	4	7	12	26
Verkehrsdienst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Übrige Hilfsarbeiter	—	—	1	—	2	2	—	—	1	1	2	1	1	3	1	1	1	2	6	8	10	17	25	32	34	80	157	
Total	104	71	50	55	64	52	57	54	74	85	55	64	45	37	45	79	66	137	150	156	194	270	355	471	570	709		
* Hausierer (in Rubrik «Handel» inbegrieffen)	60	37	15	27	36	19	29	20	29	21	10	11	12	3	2	5	4	3	2	1	1	3	2	3	1	4		
Weibliches Personal:																												
Hotelwesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
* Gewerbe	—	—	12	12	15	15	18	14	17	22	3	6	6	7	8	7	8	4	1	4	5	8	11	39	72	86		
Haushalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Total	—	—	12	12	15	15	18	14	17	22	3	6	6	7	8	7	8	4	1	4	6	8	11	39	72	87		
* Hausiererinnen (in Rubrik «Gewerbe» inbegrieffen)	—	—	12	12	15	14	15	14	16	1	3	6	6	6	5	4	4	—	—	2	—	—	1	1	—	—		
Teilweise Arbeitslosigkeit (Arbeiter und Arbeiterinnen).																												
Uhrenindustrie	673	737	778	869	791	763	894	961	983	934	923	1005	1046	1109	1111	1170	1175	1199	1317	1361	1392	1756	2083	2344	2449	2613		
Textilindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	250	263	263	281	285	285	285	285		
Metallwarenfabrikation	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	192	192	192	192	192	179	179	179	179		
Mechanische Werkstätten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19	19		
Lederindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	75	75	75		
Gipsfabrikation	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	10		
Total	673	737	778	869	791	763	894	961	983	934	923	1005	1046	1109	1111	1170	1175	1449	1759	1816	1847	2211	2585	2925	3017	3181		

2. Beschaffung von Arbeitsgelegenheit.

Durch die kantonale Verordnung vom 6. März 1920 hat der Regierungsrat die Auszahlung der Beiträge und Darlehen, welche zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nach den Bundesratsbeschlüssen vom 23. Mai und 15. Juli 1919 bewilligt worden sind, geordnet.

Wie dem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 9. Februar 1920 zu entnehmen ist, soll der Wohnungsmangel durch Massnahmen provisorischer Natur gemildert werden, um wenigstens der grössten Not zu steuern; es soll aber im weiteren versucht werden, das Problem auf gesetzlichem Wege zu lösen. Eine solche definitive Lösung wird sich aber kaum innert kürzester Frist erreichen lassen. Zudem kann durch die Schaffung von Wohnungen auch der Arbeitslosigkeit begegnet werden. Gestützt auf diese Erwägungen hat der Bundesrat am 9. Februar 1920 beschlossen, es sei die Förderung der Hochbautätigkeit zur Milderung der Wohnungsnot ähnlich der bisher geübten Weise fortzusetzen und gemeinsam mit den Kantonen die private, genossenschaftliche und öffentliche Wohmbautätigkeit zu fördern durch Beiträge an Wohnhausneubauten und an Umbauten, durch die vermehrte, hygienisch einwandfreie Wohngelegenheit geschaffen wird, sofern der Kostenaufwand 3000 Franken überschreitet. Nachdem die Bundesversammlung einen Kredit von 10 Millionen Franken, der dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge entnommen wird, genehmigt hatte, wurde der Bundesratsbeschluss vom 9. Februar 1920 durch einen neuen Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 1920 betreffend Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit ersetzt.

Dieser Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 1920 betreffend Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit enthält gegenüber dem früheren Verfahren eine Einschränkung, indem nur noch ein Kredit für Beiträge à fonds perdu vorgesehen ist. Diese Einschränkung hat sich aber nicht so fühlbar gemacht, indem dem Kanton aus der ersten Aktion noch ein ansehnlicher Betrag für Darlehen zu 4% zur Verfügung stand und dieser Betrag noch durch eine weitere Zuweisung, wie aus einer nachfolgenden Aufstellung zu ersehen ist, vermehrt wurde, so dass die Möglichkeit vorhanden war, wo immer angezeigt, die Finanzierung der eingereichten Gesuche mit Darlehen, die als II. Hypotheken gedacht sind, sicherzustellen. Der Wortlaut des Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai 1920 entspricht im allgemeinen demjenigen vom 15. Juli 1919 mit Ausnahme der Anpassung an den veränderten Hauptzweck, die Milderung der Wohnungsnot.

Durch Schreiben vom 23. April 1920 hat das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge dem Regierungsrat mitgeteilt, dass nach seiner Berechnung der Wohnungsbedarf für den Kanton Bern pro 1920 2661 Wohnungen betrage. Wir haben dem eidgenössischen Amt für Arbeitslosenfürsorge mitgeteilt, dass es sich bei seiner Angabe wohl um eine mutmassliche Bedarfszahl handeln müsse und haben zugleich das Gesuch gestellt, den Kanton Bern bei der Verteilung der neuen Bundesmittel in weitgehender Weise zu berücksichtigen, da nirgends in der Schweiz die Wohnungsnot so scharf sei wie in Bern, und dass nach der vom kantonalen Arbeitsamt im Dezember 1919 durchgeföhrten Erhebung

über den Umfang der Wohnungsnot der Kanton Bern für das Jahr 1920 4190 Wohnungen benötige.

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1920 den vom eidgenössischen Amt für Arbeitslosenfürsorge aufgestellten Verteilungsplan über die kantonweise Zuteilung der Bundeskredite gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 1920 betreffend Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit, sowie der Bundesreserve aus den Mitteln des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit genehmigt hatte, wurden dem Kanton folgende Kredite zur Verfügung gestellt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Beitrag gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 1920 . . . | Fr. 2,290,000.— |
| 2. Darlehen gemäss Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 . . . | » 510,000.— |

Ausserdem stand uns ein Saldobetrag von Fr. 852,809.30 für Darlehen gemäss Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 zur Verfügung.

Bis Ende des Jahres 1919 wurden beim kantonalen Arbeitsamt 638 Gesuche eingereicht, wovon 275 abgewiesen oder, weil unvollständig belegt, zur Prüfung nicht angenommen und zurückgesandt oder von den Gesuchstellern selbst zurückgezogen wurden. Von den übrig gebliebenen Gesuchen konnten 107 nach dem Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit behandelt werden; die andern fallen unter den Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 1920 betreffend Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit. Wie wir in unserm Bericht über den Vollzug des B. R. B. vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit bereits erwähnt haben, wurden diese Gesuche, die nicht nach dem B. R. B. vom 15. Juli 1919 berücksichtigt werden konnten, in der Zeit vom 1. Januar bis 11. Mai 1920 vom kantonalen Arbeitsamt geprüft und behandelt und konnten nach Zuteilung der neuen Bundeskredite an das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge weitergeleitet werden.

Die dem Kanton zugewiesene Summe von 2,290,000 Franken hat kaum ausgereicht, um die noch subventionswürdigen Geschäfte in dem Masse zu berücksichtigen, dass die Bauten auch wirklich zur Ausführung gelangen können. Bei der Bemessung der Beitragsleistung aus öffentlichen Mitteln an die in Frage kommenden Gesuchsteller musste also auf den Bundeskredit Rücksicht genommen werden und es konnte daher in vielen Fällen kein maximaler Beitrag gesprochen werden. Immerhin ist das Möglichste getan worden, um jedem Gesuchsteller in weitgehendstem Masse entgegenzukommen. Es haben bei der Festsetzung der Subventionswürdigkeit der Umfang der Wohnungsnot und die örtlichen Verhältnisse, sowie die vorgesehene Durchführung des Unternehmens in bezug auf Grösse und Ausstattung und nicht zuletzt die persönlichen finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers die Höhe des Beitrages bestimmt. Vor allem durften nur Gebäude subventioniert werden, die ausschliesslich Wohnungen schafften. In den Fällen, wo diese Voraussetzung nur zum Teil vorhanden war, musste die Beteiligungsquote entsprechend herabgesetzt oder die Kosten des nicht sub-

ventionswürdigen Bauteils mussten von der Voranschlagssumme in Abzug gebracht werden. Ebenso konnte in allen denjenigen Fällen, wo die persönlichen finanziellen Verhältnisse der Gesuchsteller sehr günstige waren, keine maximale Beitragsleistung gesprochen werden; man war sogar vielfach gezwungen, solche Gesuche gänzlich abzuweisen.

Was die Gesuche von Industriellen anbetrifft, so hat das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge mitgeteilt, dass es solche Gesuche nicht berücksichtigen werde, da die Regelung der Verpflichtungen der Industriellen bezüglich Wohnungsfürsorge für Arbeiter und Angestellte unmittelbar bevorstehe.

Mit Rücksicht auf die beschränkten Mittel, die vom Bund zur Verfügung gestellt wurden, konnte von einer Entgegennahme neuer Gesuche keine Rede sein, und es hat der Regierungsrat am 2. Juli 1920 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die bis 31. Dezember 1919 dem kantonalen Arbeitsamt eingereichten Gesuche um Zuverkennung von Beitragsleistungen an Wohnbauten, die unter dem Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit nicht mehr berücksichtigt werden konnten, sind aus dem zugewiesenen Bundeskredit gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 1920 betreffend Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit, soweit angezeigt, zu subventionieren.

2. Weitere Begehren um Ausrichtung einer Beitragsleistung nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai 1920 betreffend Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit werden nicht mehr angenommen, da der dem Kanton Bern zur Verfügung gestellte Kredit des Bundes nicht in vollem Umfange für die bis 31. Dezember eingelangten Gesuche ausreicht.

3. Für die Behandlung der Geschäfte finden die beiden kantonalen Verordnungen vom 11. Juli 1919 betreffend die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und vom 6. März 1920 betreffend Ausrichtung der Beiträge, welche zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Förderung der Hochbautätigkeit bewilligt werden, sinngemäss Anwendung.

4. Die Direktion des Innern wird mit dem Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai 1920 betreffend Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit beauftragt.

Die von Kanton und Bund bewilligten Subventionen und Darlehen verzeichnen auf Ende 1920 folgende Summen:

1. Bundesratsbeschluss vom 23. Mai 1919 betreffend die Behebung der Arbeitslosigkeit durch verschiedene Arbeiten, insbesondere Notstandsarbeiten.
 - a) Leistungen des Kantons Fr. 615,057.—. In diesem Betrag sind die ausserordentlichen Subventionen, die von andern Direktionen gestützt auf den genannten Bundesratsbeschluss zugesprochen worden sind, nicht inbegriffen.
 - b) Leistungen des Bundes Fr. 787,486.—.

2. Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit.

a) Leistungen des Kantons:

1. Beiträge à fonds perdu . . .	Fr. 1,071,151. 35
2. Darlehen.	» 727,263. 53

b) Leistungen des Bundes:

1. Beiträge à fonds perdu . . .	Fr. 1,984,669. 45
2. Darlehen.	» 1,012,282. 56

3. Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 1920 betreffend Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit.

a) Leistungen des Kantons:

1. Beiträge à fonds perdu . . .	Fr. 1,151,555.—
2. Darlehen.	» 677,446.—

b) Leistungen des Bundes:

1. Beiträge à fonds perdu . . .	Fr. 2,247,274. 40
2. Darlehen.	» 1,317,632.—

Die Bausummen und die Anzahl der Wohnungen betragen:

B. R. B. vom 23. Mai 1919	Bausumme	Wohnungen
1919	Fr. 18,832,496. 80	592
B. R. B. vom 11. Mai 1919	» 19,653,881.—	728
Total für Förderung der Hochbautätigkeit . . .	Fr. 38,486,377. 80	1320

Diese Aktionen sind als abgeschlossen zu betrachten; immerhin erfahren die oben aufgeföhrten Summen immer noch kleine Änderungen, indem die eingereichten Bauabrechnungen die seinerzeit festgesetzten Kostenvoranschlagssummen nicht überall erreichen und sich somit auch die Subventionen und Darlehen um etwas reduzieren.

3. Stellenvermittlung.

Durch den Ausbau der eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsnachweis fiel auch der Abteilung für Stellenvermittlung des kantonalen Arbeitsamtes eine Menge neuer Obliegenheiten zu. In erster Linie musste darauf gedrungen werden, dass alle in Betracht fallenden Gemeinden regelmässig wöchentlich der kantonalen Zentralstelle für Arbeitsnachweis die Zahl der offenen Stellen, Stellensuchenden und unterstützten Arbeitslosen zur Kenntnis brachten. Diese Meldungen werden in einer Rekapitulation jeden Samstag der eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsnachweis übermittelt. Außerdem gibt das kantonale Arbeitsamt jede Woche eine Vakanzenliste heraus, enthaltend alle im Kanton gebiet sich zeigenden Arbeitsgelegenheiten, die den grösseren Gemeinden zur Verfügung gestellt wird.

Gestützt auf Art. 37 des B. R. B. vom 29. Oktober 1919 sind im Interesse einer zweckmässigen Durchführung der Arbeitslosenfürsorge die Betriebsinhaber und die Berufsverbände der Betriebsinhaber und der Angestellten und Arbeiter zur Auskunftserteilung verpflichtet und haben insbesondere der kantonalen Zentralstelle für Arbeitsnachweis von den offenen Stellen und Stellen-

suchenden unverzüglich und ohne besondere Aufforderung Kenntnis zu geben.

Die Meldungen der offenen Stellen durch die Betriebsinhaber liefen sehr spärlich ein. Es ist dies nach unserer Ansicht auf folgende drei Gründe zurückzuführen:

1. Die Regelung des öffentlichen Arbeitsnachweises durch den Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 hat dieses Gebiet der Volkswirtschaft auf eine ganz neue Grundlage gestellt. Wir besitzen heute nicht nur öffentliche Arbeitsämter wie früher, sondern eine eidgenössische und kantonale Zentralstelle für Arbeitsnachweis, welcher schon heute eine grosse Anzahl zum Teil sehr gut organisierter Gemeindeamtsstellen für Arbeitsnachweis unterstellt sind. Diese Amtsstellen sind untereinander und mit dem kantonalen Arbeitsamt in enger Verbindung. Diese Institution ist heute schon so ausgebaut, dass sie in der Lage ist, allen Ansprüchen auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung gerecht zu werden. Trotzdem wird dieser Einrichtung seitens der Betriebsinhaber noch viel zu wenig Beachtung geschenkt. Wir müssen deshalb vermuten, dass bei vielen Betriebsinhabern das notwendige *Zutrauen* zum öffentlichen Arbeitsnachweis fehlt.

2. Es herrscht die Meinung, dass die durch den öffentlichen Arbeitsnachweis Zugewiesenen unbedingt einzustellen sind. Diese Auffassung ist falsch, indem es dem Betriebsinhaber freigestellt ist, einzustellen, wen er will. Der öffentliche Arbeitsnachweis wird sich bemühen, soviel Zuweisungen wie nur möglich zu machen, damit der Auftraggeber seine Auswahl treffen kann.

3. Auch wenn die Möglichkeit der Einstellung weiterer Arbeitskräfte besteht, so bildet der Bundesratsbeschluss irrtümlicherweise für viele Betriebsinhaber ein Hindernis für die Einstellung von Arbeitern, da der Betriebsinhaber im Glauben lebt, er werde bei allfälliger späterer Entlassung der Arbeiter zur Beitragspflicht für die Arbeitslosenunterstützung herangezogen. Auch diese Auffassung ist nicht richtig und wir verweisen auf Art. 20 des genannten Bundesratsbeschlusses, wonach in Fällen, in denen die Anstellung nur zur Ausführung einer bestimmten, inzwischen vollendeten Arbeit, oder sonst aus berechtigten Gründen nur vorübergehend erfolgt ist, eine Beitragspflicht des Betriebsinhabers für die Unterstützung seiner ehemaligen Angestellten und Arbeiter nicht in Frage kommt.

Die Meldungen werden zusammen mit denen der Gemeinden in einer Rekapitulation an das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge weitergeleitet.

Die Meldungen sämtlicher Kantone fasst die eidgenössische Zentralstelle für Arbeitsnachweis in ihrem Organ «Der schweizerische Arbeitsmarkt» zusammen, der erstmals am 10. Februar 1920 erschienen ist und heute einen ziemlich genauen Überblick über die Lage des schweizerischen Arbeitsmarktes bietet.

Durch B. R. B. vom 9. April 1920 wurde der oben angeführte Art. 37 durch folgendes Alinea erweitert:

«Die Inhaber von gemeinnützigen oder von gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsvermittlungsstellen sind verpflichtet, den kantonalen Zentralstellen für Arbeitsnachweis über die Zahl und Art der bei ihnen gemeldeten offenen Stellen, Stellensuchenden und der Vermittlungen wöchentlich und monatlich Kenntnis zu geben. Dem

eidgenössischen Amt für Arbeitslosenfürsorge haben sie über die erhobenen Gebühren auf Verlangen Auskunft zu erteilen.»

Bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes gemäss Art. 36, Absatz 2, und Nichtbeachtung der Vorschriften des Art. 37 findet Art. 88, Absatz 1, und Art. 90 und 91 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 Anwendung.

In Ausführung der Erweiterung des Art. 37 nahm das kantonale Arbeitsamt sofort Fühlung mit sämtlichen gewerbsmäßig betriebenen Stellenvermittlungsbureaux im Kanton Bern zwecks regelmässiger Einsendung der bezüglichen Wochen- und Monatsrapporte. Diese Meldungen werden in der wöchentlichen Rekapitulation an die eidgenössische Zentralstelle für Arbeitsnachweis eingeschlossen, so dass nun die Meldung eine lückenlose sein soll.

Seit April 1920 verfasst das kantonale Arbeitsamt auch wöchentlich einen Bericht über die Lage des Arbeitsmarktes, der bei den Mitgliedern des Regierungsrates in Zirkulation gesetzt wird.

Mitte Juni richtete das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge an die Direktion des Innern das Gesuch, das Kreisbureau Bern der eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsnachweis möchte vom kantonalen Arbeitsamt übernommen werden, da alle Kreisbureaux aufgehoben würden und deren bisherige Tätigkeit nun durch die betreffenden Kantone auszuüben sei. Auf Antrag unserer Direktion fasste der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1920 folgenden Beschluss:

«Die Abteilung für Stellenvermittlung des kantonalen Arbeitsamtes wird durch Übernahme des Kreisbureaus Bern des eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge erweitert und der Direktion des Innern die Durchführung dieser Massnahme übertragen. Die Anstellung des nötigen Arbeitspersonals bleibt dem Regierungsrat vorbehalten.»

Die dadurch bedingte Mehrarbeit besteht darin, dass alle beim Kreisbureau gemeldeten, im Kanton Bern wohnhaften Stellensuchenden nun durch das kantonale Arbeitsamt in Verbindung mit den Gemeindeamtsstellen placierte werden müssen. Dazu kommen noch die Russland- und übrigen Auslandschweizer, sowie die von der Bewachungstruppe Entlassenen, mit denen sich das kantonale Arbeitsamt speziell zu befassen hat. Auch müssen nun alle bei der eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsnachweis und bei der kantonalen Polizeidirektion einlangenden Gesuche für Gewährung der Einreisebewilligung, die sich auf den Kanton Bern beziehen, vom Standpunkte des Arbeitsmarktes aus begutachtet werden.

Gegen Ende des Jahres mussten auch schon eine Anzahl Aufenthaltsverlängerungs- und Niederlassungsgesuche vom gleichen Gesichtspunkte aus behandelt werden. Im ganzen waren es 233 solcher Geschäfte.

Nebst dem direkten Verkehr mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist es eine der Hauptaufgaben der Stellenvermittlung des Kantons, den Verkehr mit den Gemeinden untereinander zu regeln und in steter Verbindung mit den Arbeitsämtern der andern Kantone zu bleiben,

zwecks Übermittlung von Arbeitsgelegenheiten und allfälliger Abschiebung von Stellensuchenden.

Durch die Zustellung der wöchentlichen Vakanzenliste an die grössern Gemeinden wird diesen die Möglichkeit gegeben, über sehr viel Arbeitsangebote zu verfügen, und sie sind daher in der Lage, eine desto höhere Zahl von Vermittlungen zu erzielen. Die eigentliche Vermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes bezog sich in der Hauptsache auf die sich bei ihm um Zuweisung einer Stelle Bewerbenden und um die ihm speziell zugewiesenen Stellensuchenden, wie Auslandschwizer und Entlassene der Bewachungstruppe. Die Hauptaufgabe musste jedoch darin bestehen, den unterstützten Arbeitslosen eine Beschäftigung zuzuweisen.

Der weitere Ausbau des Arbeitsnachweises bedingte eine Trennung in zwei Unterabteilungen, Männerabteilung und Frauenabteilung, die in speziell hierzu eingerichteten Lokalitäten gesondert untergebracht sind.

III. Handel und Industrie.

A. Allgemeines.

Die Beteiligung des Staates am **Verein für Heimarbeit im Berner Oberland** in Anteilscheinen erhöhte sich im Laufe des Berichtsjahres auf Fr. 67,525. An Vorschüssen auf Rechnung des vom Grossen Rat bewilligten Darlehens wurden im Laufe des Jahres Fr. 28,000 ausbezahlt und außerdem für einen eröffneten Kredit der Kantonalbank bis zum Betrage von Fr. 40,000 die Garantie übernommen in dem Sinne, dass allfällige Zahlungen des Staates auf Rechnung des Darlehens erfolgen sollen. Die zunehmende Geschäftstätigkeit des Vereins lässt eine Änderung der Organisation desselben als dringend wünschbar erscheinen. Die Umwandlung des Vereins in eine Aktiengesellschaft mit verantwortlichen Organen dürfte die richtige Lösung sein.

Die **Spielwarenkommision** hat, da die staatliche Subvention von Fr. 5000 à fonds perdu durch die Anschaffung eines Spritzapparates, die Veranstaltung von Einführungskursen usw. nahezu erschöpft war und eine Weiterentwicklung der in einigen Betrieben eingeführten Spielwarenindustrie zurzeit wenig Aussicht auf Erfolg hat, ihre Tätigkeit eingestellt. Die Regelung der Angelegenheit konnte im Berichtsjahre nicht erfolgen, weil die definitive Abrechnung über die Verwendung der Subvention noch aussteht.

Die **Spanindustrie** wurde im Berichtsjahre auch in Adelboden eingeführt, wo vom kantonalen Gewerbe-museum ein Kurs zur Herstellung von speziellen Spanartikeln, die in Frutigen nicht fabriziert werden, veranstaltet wurde. An die Kosten dieses Kurses wurde ein Staatsbeitrag von Fr. 350 geleistet.

Am **Chronometerwettbewerb** des Jahres 1920 an der Sternwarte in Neuenburg hatten sich 5 bernische Uhrenfabriken mit 150 Chronometern beteiligt (Gesamtzahl der deponierten Chronometer 515). Gegen Schluss des Jahres zogen diese Fabriken, mit Ausnahme der Uhrenmacherschule des kantonalen Technikums in Biel, wegen einer Differenz mit der Direktion der Sternwarte ihre Chronometer aus dem Wettbewerb zurück. Die vorgenannte Schule erhielt einen zweiten Preis.

Kantonale Handels- und Gewerbekammer.

1. Kammersitzungen. Plenarversammlungen der Kammer fanden statt am 25. Februar, 30. August (Doppelsitzung), und am 13. Dezember 1920 (Doppelsitzung).

Zur Behandlung gelangten folgende Geschäfte: Eingabe der schweizerischen Handelsbörse in Bern betreffend Ausbau der Warenfreilager, des Warrantwesens und Frachttarifwesens in der Schweiz.

Neubestellung des Handelsgerichts. Aufstellung der Wahlvorschläge zuhanden des Grossen Rates. Zusammenarbeiten mit der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes.

Verordnung über die Berufslehre der Ladentöchter. Bundesbeschluss über Errichtung eines eidgenössischen Arbeitsamtes.

Bundesgesetz über das Einigungswesen.

Bundesgesetz betreffend Gesamtarbeitsverträge.

Bundesgesetz betreffend Mindestlöhne in der Heim-industrie.

Erhöhung der Patenttaxen für Handelsreisende.

Wiedereinführung der allgemeinen Betreibungsstundung. Grundzüge des Entwurfes zu einem neuen Gesetz über Handel und Industrie.

Zollzuschläge und Einfuhrbeschränkungen.

Moratorium für die Uhrenindustrie.

2. Sitzungen der Sektionen. Der *Lehrlingsausschuss* hielt Sitzungen ab am 9. Februar, 15. März, 26. Juni und 6. Dezember.

Eine *Delegation* der Kammer hielt am 23. März eine Sitzung mit Vertretern der Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Ladenhandel zur Behandlung des Entwurfes zu einer Verordnung über die Berufslehre der Ladentöchter.

3. Verkehr mit wirtschaftlichen Verbänden. Wie gewohnt, behandelte die Kammer als Sektion des schweizerischen Handels- und Industrievereins die vom Vorort in Zürich erlassenen Zirkulare, wobei jedoch nur die Fragen allgemeiner Natur behandelt wurden. Mit Bezug auf die Begutachtung von Handelsregistereintragungen setzte sich das Kammerbureau jeweilen in Verbindung mit der betreffenden Lokalsektion des Handels- und Industrievereins.

An der Delegiertenversammlung des schweizerischen Handels- und Industrievereins vom 4. Juni 1920 in Zürich, mit der eine Gedenkfeier zum 50 jährigen Bestand des Vereins verbunden war, nahmen die beiden Kammersekretäre teil. An der Generalversammlung des kantonalen bernischen Vereins für Handel und Industrie vom 27. Oktober 1920 in Bern war die Kammer vertreten durch Kammerpräsident G. Michel und Sekretär Dr. Rubin. Mit dem Sekretariat des schweizerischen Gewerbeverbandes trat das Kammerbureau öfters in Verbindung betreffend Lehrlingsangelegenheiten. Der Vorstand des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes in Burgdorf ging dem Kammerbureau an die Hand, insbesondere bei Vorschlägen für Wahlen in die Lehrlingskommissionen. Mit den Vorständen beider genannten kantonalen Berufsverbände arbeitete die Kammer speziell in der Frage der Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen zusammen,

4. Kammerzeitschrift. Die Kammermitteilungen wurden auch im Berichtsjahre wieder in der Auflage von 1300 Exemplaren herausgegeben. Davon werden zirka $\frac{1}{3}$ an die Mitglieder des Grossen Rates und andere Behörden gratis abgegeben. Die monatlich erscheinenden Sondernummern, die speziell dem Aussenhandel durch Mitteilungen über Ein- und Ausfuhrvorschriften sowie von Adressen für Bezug und Absatz von Waren dienen, sind nun zu einer ständigen Einrichtung geworden.

5. Sekretariat in Bern. Der Ursprungszeugnisverkehr, der das Sekretariat in den letzten Jahren ausserordentlich in Anspruch genommen hat, dauerte im früheren Umfange bis zum Frühjahr 1920 an. Von da an nahm der Export infolge der bekannten misslichen Valutaverhältnisse zusehends ab. Es konnte daher auf Ende Mai die eingestellte provisorische Hülfkraft wieder entlassen werden. Da jedoch eine Anzahl von Staaten, insbesondere Frankreich und Italien, am Ursprungszeugnis-Regime aus zolltechnischen Gründen weiterhin festhielt, so verblieb für das Sekretariat auch nachher auf diesem Gebiete eine ansehnliche Arbeit, wie die Zusammenstellung des Geschäftsverkehrs zeigt.

Immer grössere Ausdehnung nimmt der *Auskunfts- und Handelsförderungsdienst* unseres Sekretariates. Vorab sind es die stadtbernischen Geschäftleute, die sich mehr und mehr an unser Kammersekretariat wenden für Auskünfte über Formalitäten des Geschäftsverkehrs, Absatzverhältnisse, Zollvorschriften und dergleichen. Neben der schriftlichen Auskunfterteilung werden täglich eine grössere Zahl von Auskünften mündlich und am Telephon erteilt. Sehr gross ist auch die Zahl der aus dem Ausland einlaufenden Handelsanfragen, die soweit möglich beantwortet werden, wenn die betreffende Auskunft im Interesse unserer Geschäftskreise liegt.

Der Handelsauskunddienst brachte wie gewohnt eine rege Beziehung zu der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, mit den Konsulaten fremder Staaten in der Schweiz, sowie mit den schweizerischen Konsulaten und Gesandtschaften im Auslande mit sich.

Zur Förderung unserer Handelsbeziehungen mit dem Auslande ist speziell auch das *Verzeichnis der Industrie- und Handelsfirmen* des Kantons Bern bestimmt, das im Berichtsjahre zusammengestellt worden ist und das im Anfang des laufenden Jahres zur Ausgabe gelangte.

Von der Zentralstelle für Fremdenpolizei des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, z. T. auch von der kantonalen Polizeidirektion, wurden uns im Berichtsjahr 68 *Einreise- und Niederlassungsgesuche* geschäftlicher Art zur Begutachtung überwiesen. Es handelte sich jeweilen darum, festzustellen, ob die betreffende Einreise im volkswirtschaftlichen Interesse der Schweiz gelegen sei oder nicht, wobei oft recht heikle Fälle vorlagen. Dass die Leitung der Zentralstelle auf diese Begutachtungen Wert legt, geht daraus hervor, dass die Entscheidungen in allen uns bekannten Fällen gemäss unserm Gutachten getroffen worden sind.

Die Prüfung und Begutachtung von Handelsregister-eintragungen zuhanden des schweizerischen Handelsregisterbureaus erfolgte in gewohnter Weise. Es handelte sich jeweilen um die Zulassung von nationalen oder territorialen Bezeichnungen.

Für die *schweizerische Mustermesse in Basel* wurden wiederum die Anmeldungen aus unserm Kammerbezirk auf ihre Messefähigkeit hin geprüft.

Die Vorbereitungen für die *Neuwahlen der Lehrkommisionen* auf 1. Februar 1921 wurden im Oktober 1920 an Hand genommen.

Geschäftsverkehr des Kammerbureaus in Bern. Im Jahre 1920 wurden auf dem Kammerbureau in Bern 8996 Ursprungszeugnisse und 931 Fakturenlegalisationen ausgestellt. Es wurden dafür Fr. 9350. – für Gebühren und Fr. 3180. — für Stempelmarken, zusammen Fr. 12,530. -- einkassiert. Der Postversand registriert 2986 ausgehende Briefe und 890 Zirkulare. Lehrverträge wurden 1669 kontrolliert.

6. Wirtschaftliche Lage im Kanton Bern. Eine *Enquête über die Geschäftskonjunktur* wurde im Dezember durchgeführt. Sie ergab, dass seit aufgangs Herbst fast in sämtlichen Geschäftszweigen eine allgemeine Geschäftskrisis eingesetzt hat. Infolge der misslichen Valutaverhältnisse und der Zurückhaltung der Käufer stockte der Absatz von Waren sowohl im Auslande als auch im Inlande. Dagegen kamen Massen von sogenannten Valutawarenen aus dem Auslande herein zu Preisen, die das einheimische Gewerbe vom Markte verdrängten. Viele Unternehmungen erklärten, sie könnten unter diesen Umständen den Betrieb nicht weiter aufrecht erhalten oder sie seien zu Arbeitseinschränkungen genötigt. Zum Schutz der einheimischen Produktion wurden Einführbeschränkungen und Zollerhöhungen verlangt. Hierdurch veranlasst, trat die Kammer in ihrer Sitzung vom 13. Dezember für ein rasches Vorgehen in dieser Frage ein. Das Kammerbureau bereitete dann eine Aktion vor, deren Ausführung ins Jahr 1921 fällt.

In den einzelnen Geschäftsbranchen ergab sich folgendes Bild:

Die *Käseproduktion* erlitt einen starken Rückgang wegen der Viehseuche. Export kam nur mehr für einige Spezialitäten in Betracht. Die Nachfrage für *Kondensmilch* liess im Laufe des Jahres nach, da bei höhern Selbstkosten die Preise gesteigert werden mussten. Die *Schokoladefabrikation* musste ebenfalls ein Nachlassen der Nachfrage nach ihren Produkten konstatieren; zum Teil gelang es, durch Propaganda in den valutastarken Ländern den Ausfall des Absatzes in den Ländern mit schlechter Valuta auszugleichen. In der *Bierbrauerei* kamen billigere Materialpreise wegen der noch vorhandenen Lager nicht zur Geltung, der Absatz stockte wegen der Viehseuchenmassnahmen. Auch der *Weinhandel* erlitt durch die Absperrungsmassnahmen eine starke Einschränkung. Einzelne kleinere Branchen der *Lebensmittelindustrien*, wie Presshefe- und Kaffeesurrogatfabrikation, litten stark unter der ausländischen Konkurrenz. Die grosse Erhöhung der Tabakzölle veranlasste ausländische *Zigarettenfabriken* zu Filialgründungen in der Schweiz, was den Absatz der heimischen Fabriken beeinträchtigte. Die *chemischen Industrien* meldeten bei sinkenden Preisen flauen Geschäftsgang. In der *pharmazeutischen Industrie* und der *Farbenfabrikation* hat sich ebenfalls der Absatz vermindert. In *Baumaterialien* herrschte im Frühjahr starke Nachfrage, während gegen den Herbst Flauheit eintrat, da die anfangs 1920 durch Subventionen geförderte Bautätigkeit

keit wieder zurückging, nachdem neue Subventionen vorläufig nicht mehr ausgerichtet werden konnten. *Töpferei* und *Porzellanindustrie* klagten über hohe Löhne, Kohlen- und Materialpreise, die es schwer machen, gegen die Auslandskonkurrenz aufzukommen. Sehr schlimm wurde die Situation in der *Eisen- und Metallindustrie*. Infolge Unterbietung der Preise durch ausländische Valutaware sank die Nachfrage bei den einheimischen *Gießereien* fast auf null herab, so dass es zu Betriebseinstellungen kommen musste. In *Stahl- und Metallwaren* fand eine wahre Überflutung aus dem Auslande statt. Ähnlich stand es in der *Maschinenindustrie*, ganz besonders in der Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen, die wesentlich eingeschränkt werden musste. Auch in den *Holzindustrien* fanden Arbeiterentlassungen statt. Durch Einfuhrverbote war einzig die *Möbelindustrie* geschützt, während *Sägerei* und *Parketterie*, auch die *Zündholzindustrie*, durch die Auslandskonkurrenz sehr gedrückt wurden. Die *Rohrmöbelfabrikation* wurde durch Masseneinfuhr aus der Tschechoslowakei ganz erdrückt.

Die *Baumwollspinnerei* arbeitete im Anfang des Jahres befriedigend, erhielt dann aber später wegen des Preissturzes und billiger Auslandsofferten wenig Bestellungen mehr. In der *Tuchweberei*, *Buntweberei* und *Baumwollweberei* war die Nachfrage sehr schwach, ebenso in der *Leinwandindustrie*. Auch die *Seidenindustrie*, die im Anfang des Jahres noch gut beschäftigt war, verzeigte später Rückgang der Bestellungen. Die *Lederindustrie* litt unter der Masseneinfuhr von sogenannter Kriegsware. Die *Pianofabrikation* wurde durch übermässige Einfuhr von Valutaware ausserordentlich gefährdet und musste gegen Ende des Jahres den Betrieb einschränken. Die *Papierindustrie* geriet gegen Ende des Jahres in eine geradezu trostlose Lage infolge der Masseneinfuhr von Papier und Papierwaren aus dem Auslande, so dass es zu Betriebseinschränkungen kommen musste. Nachdem das Volkswirtschaftsdepartement im Dezember die Einfuhrsperrre angedroht hatte, erfolgte auf kurze Zeit eine Sperre von deutscher Seite, die jedoch gegen Ende Dezember wieder aufgehoben wurde. Dem *Hotelerwerbe* brachte schon der Anfang des Jahres eine starke Enttäuschung, indem sich das richtige Winterwetter nicht einstellen wollte. Auch die Frühjahrssaison entwickelte sich nicht recht. Die Sommersaison hatte sich im Anfang gut angelassen, erfuhr aber wegen des schlechten Wetters einen raschen Abbruch. Nach den Feststellungen der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes hat die oberländische Hotellerie im Sommer 1920 mit Betriebsdefiziten gearbeitet, von einer Verzinsung des investierten Kapitals kann nur in Einzelfällen die Rede sein. Die Frequenz erreichte eine Durchschnittsziffer von nur zirka 20 %. Die *landwirtschaftliche Produktion* des Berichtsjahrs wurde durch frühzeitigen Vegetationsbeginn und eine allen Kulturen recht zuträgliche Witterung während des Sommers und Herbstes begünstigt. Die Erträge der Heu- und Emdernte waren gut. Getreide wurde etwas weniger angepflanzt wegen Aufhebung des Anbauzwanges, die Hackfrüchte lieferten gute Erträge, ebenso die Obsternte. Für die Viehhaltung dagegen war das Jahr von geradezu katastrophaler Wirkung, indem die Maul- und Klauenseuche mit einer Heftigkeit auftrat, wie noch selten. Marktverkehr und Viehabsatz

wurden lahmegelegt. Der im Frühjahr gestiegene Milchertrag sank im Laufe des Sommers wieder auf das Niveau des Vorjahres. Da der grösste Teil der Milch für den Frischkonsum verwendet werden musste, erfuhr die Produktion von Käse und Kondensmilch eine starke Einschränkung.

Die *Uhrenindustrie*, über die unser Sekretariat in Biel nachstehend berichtet, miteinbezogen, ergibt sich als Gesamtbild der Wirtschaft unseres Kantons für den Anfang des Jahres 1920 eine im allgemeinen befriedigende Lage, vom Sommer und Herbst an Verschlimmerung und gegen Ende des Jahres starke Depression und Krise in Gewerbe, Handel und Industrie, Verschlechterung der Konjunktur in der Landwirtschaft, alles in allem «Sturm und Drang» der Übergangswirtschaft.

Bericht der Uhrensektion.

Das Jahr 1920 hat, was Beschäftigung anbelangt, mit normalen Aussichten begonnen. Allgemein wurde ein Rückgang befürchtet; dass er aber in so scharfer Weise, namentlich im zweiten Halbjahre, zum Ausdruck kommen sollte, hatte wohl niemand vorausgesehen. Die Ursachen sind bekannt: Valutatiefstand zahlreicher sonst guter Absatzgebiete, Übersättigung auf allen noch einigermassen kaufkräftigen Märkten und, gegen Ende des Jahres, Einsetzen einer allgemeinen Weltwirtschaftskrisis. Ob der überall verlangte und erwartete Preisabbau die Kauflust steigern wird, bleibt abzuwarten. — Viele Fabrikanten haben, als ein Rückgang des Absatzes täglich festzustellen war, viel zu lange die Produktion voll und ganz aufrecht erhalten. Es sind zu grosse Lager vorhanden, welche die finanziellen Mittel zu stark in Anspruch nehmen, oft über die Kräfte des einzelnen hinaus. Um sich Geld zu verschaffen, versuchten viele, ihre Lager zu allen Preisen abzustossen; andere haben durch Errichtung von Konsignationslagern ihre Mittel zu leicht im Auslande angelegt und wieder andere haben zu viel zu hoher Valuta verkauft. Das sind ungesunde Geschäftspraktiken, die sich vielleicht eines Tages rächen werden.

Nachstehende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über die Ausfuhr in den letzten fünf Jahren:

	Stückzahl	Wert in Franken
1916	17,998,775	207,576,764
1917	16,821,782	210,946,819
1918	16,083,305	215,270,887
1919	17,751,900	314,787,644
1920	14,616,639	325,582,850

Der Ausfall gegenüber 1919 beträgt 3,135,000 Stück, wovon einzig 1,530,679 auf das letzte Quartal entfallen.

Nach allen europäischen Ländern ist der Verkehr zurückgegangen; einzig *Spanien* macht eine Ausnahme. Mit *Frankreich* bestand ein Wirtschaftsabkommen bis 31. Dezember 1920. Das monatliche Kontingent war festgesetzt auf 800,000 Franken für fertige Uhren und 500,000 Franken für Uhrenfournituren. Trotz aller Anstrengungen konnte leider dieses Abkommen für 1921 nicht erneuert werden. Frankreich erteilt je nach Bedarf besondere Einfuhrbewilligungen, ein Vorgehen,

das viele Eingaben nötig machte. Am 19. August 1920 hat *Norwegen* ein Einführverbot für alle Uhren erlassen. Für die Einführ sind besondere Bewilligungen erforderlich, die leider nur sehr spärlich erteilt werden. Für jeden einzelnen Fall haben wir besondere Bescheinigungen auszufertigen. *Deutschland* hat den Uhrenhandel immer noch monopolisiert. Nach den valutaschwachen Ländern ist die Ausfuhr äusserst gering.

Überseeische Absatzgebiete verzeichnen eine kleine Erhöhung der Ausfuhr, es betrifft dies: Argentinien, Australien, Brasilien, Canada, China, Japan, Britisch Indien, Süd-Afrika. Alle andern Länder weisen Defizite auf. Die *Vereinigten Staaten* von Nordamerika stehen als Abnehmer an erster Stelle, dann folgen Grossbritannien, Britisch Indien, Spanien, Japan, Frankreich, Argentinien, China, Canada, Deutschland, Italien, Cuba, Brasilien, Australien, Holland, Belgien, Schweden, Dänemark, Ägypten, Niederländisch-Indien etc.

Die Ausfuhr von Rohwerken, Uhrengläsern roh und fertig und Fournituren aller Art ist noch auf derselben Höhe geblieben wie im Vorjahr. Die ausländische Konkurrenz sucht also durch Ankauf von bedeutenden Mengen von schweizerischen Bestandteilen sich weiter zu entwickeln.

Die Grossuhrenindustrie: Fabrikation von Wand-, Wecker- und Penduletteuhren hat sich in den Kriegsjahren sehr gut entwickelt. Die Ausfuhr beträgt heute das Fünffache derjenigen von 1918. Namentlich in unserm Tätigkeitsgebiet versuchte man daher diesen Industriezweig zu heben. Leider wird, infolge Überschwemmung des internationalen Marktes mit Schwarzwalderzeugnissen, die einzige schweizerische Fabrik von Wanduhren in Aengenstein, sofern auf Frühling 1921 nicht eine Änderung eintritt, gezwungen sein zu liquidierten. Die Uhrensteinindustrie, welche auch Spezialitäten für den industriellen Bedarf herstellt, war mit Arbeit ziemlich gut versehen; 60 % der Produktion wird an die U. S. A. verkauft. Die durch unsere Mitwirkung im Berner Oberland errichteten Ateliers hatten normale Beschäftigung. Die Werkzeugmaschinen, im besondern die Präzisionsmaschinen aller Art, fanden guten Absatz.

Platin-, Gold- und Silbergehäuse wurden auf ihre Feinheit abgestempelt:

	1919	1920
Platin . . .	6,827 Stück	5,861 Stück
Gold . . .	1,100,746 »	1 005,487 »
Silber . . .	2,886,925 »	1,359,605 »
	<u>3,994,498 Stück</u>	<u>2,970,909 Stück</u>

Die Silbergehäuse weisen demnach einen grossen Rückschlag auf; es wurden gegenüber 1919 nur 47 % kontrolliert. In dieser Branche hielt denn auch die Arbeitslosigkeit das ganze Jahr an. In *England* entwickelt sich die Goldgehäusefabrikation immer mehr. Sogar Schweizerbürger tragen hierzu bei. Dagegen nimmt nach diesem Lande die Ausfuhr von fertigen Taschenuhrwerken zu, welche in Gehäuse englischer Fabrikation eingesetzt werden.

In ruhigen Geschäftszeiten ist den Interessenten stets empfohlen worden, der Vervollkommenung der Produkte ihre grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Wir haben in diesem Berichte schon hingewiesen auf die Anstrengungen, die im Auslande gemacht werden, um die Fabrikation auszudehnen; man will dadurch den guten schweizerischen Erzeugnissen immer näher kommen und so unserer Industrie auf dem Weltmarkte Schwierigkeiten bereiten.

Neue Industrien. Die flache Geschäftszeit wird gewöhnlich dazu verwendet, neue Industriezweige zu studieren. Leider wird dies ausserordentlich erschwert durch die mangelnde Nachfrage in allen Branchen. Die neuen Spezialitäten, die im Laufe der Jahre eingeführt wurden, haben Mühe sich durchzukämpfen. Der Valutaschwierigkeiten wegen haben zwei Branchen, Herstellung von Druckknöpfen und Trockenelementen, ihre Fabrikation ins Ausland verlegt. Andere sind im Begriffe, diesem Beispiel zu folgen.

Exportförderung. Durch unser Bulletin orientierten wir über die jeweiligen Veränderungen im Handelsverkehr mit den einzelnen Ländern. Wiederum sind zahlreiche Neuverbindungen verlangt worden. Das ausländische Adressenmaterial, das recht oft konsultiert wird, ist neu durchgesehen und ergänzt worden. Anstände zwischen Fabrikanten und Uhrenhändlern sind wieder zahlreicher geworden, so dass diesem Tätigkeitsgebiet vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Für das Kreditieren wird eben nicht die nötige Sorgfalt verwendet.

Neue Kollektivvertretungen im Auslande sind in Niederländisch-Indien und in Australien zustande gekommen. Für diese Exportförderung war reges Interesse vorhanden. Wir haben uns denn auch eingehend mit derselben beschäftigt. Von den bestehenden Vertretungen in Süd-Afrika, Syrien und Kleinasien liegen leider noch keine Berichte vor, die in dieser für unsere Ausfuhr so wichtigen Angelegenheit Abklärung geben könnten.

Verschiedenes. Das Vermögen der Arbeitslosenkasse für Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie beträgt auf 31. Dezember 1920 85,000 Franken in 4 3/4 % Obligationen des Kantons Bern, die auf der Kantonalbank deponiert sind und 20,585 Franken Kontokorrent-Guthaben, Total 105,585 Franken.

Auf unsern Bericht hin hat der Regierungsrat an die jurassischen Gemeinden über die Erstellung von Uhrenfabriken aus Gemeindemitteln ein Zirkular erlassen, in welchem Wegleitungen enthalten sind, wie in Zukunft vorzugehen ist. Vorerst soll durch die Gemeindebehörden festgestellt werden, ob wirklich ein Bedürfnis vorhanden ist. Die Beiträge sollen im Minimum mit 3 % verzinst und andere Vorteile dürfen nicht gewährt werden; bevor ein definitiver Gemeindebeschluss zu stande kommt, ist die Angelegenheit dem Regierungsrat zu unterbreiten.

Über die misslichen Raumverhältnisse unserer Bureaux haben wir in früheren Berichten wiederholt Klage geführt. Im Laufe des Jahres war es nun möglich, eine befriedigende Lösung zu finden. Im Neubau des schweizerischen Bankvereins konnte das dritte Stockwerk, bestehend aus zwei Bureaux, einem Konferenzsaal und einem gewerblichen Lesezimmer, gemietet wer-

den. Der Mietvertrag wurde am 26. August 1920 von der Direktion des Innern unterzeichnet und nachher vom Regierungsrat genehmigt. Der Umzug erfolgte am 1. Februar 1921. Im Konferenzsaal hält auch das Handelsgericht seine Sitzungen ab.

Tätigkeitszusammenstellung. Die Übergangszeit brachte dem Sekretariat eine bedeutende Arbeitslast. Die Veränderungen in den internationalen Handelsbeziehungen verlangten eingehende Beobachtungen; wir haben gesucht, allen Anforderungen gerecht zu werden. Den in früheren Berichten erwähnten Tätigkeitsgebieten: Durchführung der französischen Kontingente, Förderung der Uhrenindustrie im Berner Oberland, fortlaufende Erhebungen über die Einführung neuer Industrien, Verpflanzung der Uhrenindustrie ins Ausland, Begutachtung von Einreisebewilligungen, Mustermessen im In- und Auslande, Kreditschutz, unlauterer Wettbewerb, wurde auch dieses Jahr die grösste Aufmerksamkeit geschenkt.

Unser Postversand weist einen Ausgang von 5184 Briefen und 4219 Zirkularen auf. Auskünfte wurden erteilt durchschnittlich dreissig täglich, die zahlreichen telephonischen Anfragen nicht inbegriffen. Lehrverträge wurden 1154 durchgesehen. Der Sekretär hatte sehr zahlreiche Vorträge zu übernehmen, speziell im Jura, wobei er über die Wirtschaftslage im allgemeinen und die Lage der Uhrenindustrie im besondern referierte.

Bescheinigungen und Ursprungszeugnisse wurden 17,039 ausgestellt; die Einnahmen an Gebühren und Stempelmarken hierfür betragen Fr. 16,879. 50. Ausser Gross- und Taschenuhren, sowie deren Bestandteile, haben uns beschäftigt: Baumaterialien (Kalk, Holz, Zement), Möbel, Bestandteile für die elektrische, Automobil- und Fahrrad-Industrien, Präzisionszähler, Metalle, Maschinen, Bonneterie, Aluminiumwaren etc. — Wir erwähnen, dass wir aus dem Ursprungsausweisverkehr, der sich auf den Bundesratsbeschluss vom 30. September 1918 stützt, in den vielen Jahren bei Ausfertigung von zehntausenden von Zeugnissen keine Anstände zu verzeichnen hatten. Der Dienst untersteht der Kontrolle des vorerwähnten Departementes.

Schweizerische Uhrenhandelskammer. Dieselbe befasste sich im Berichtsjahre eingehend mit der Zolltarifrevision, mit Erörterungen über Verpflanzung der Uhrenindustrie in das Ausland und über die ausländische Konkurrenz, über das Wirtschaftsabkommen mit Frankreich und die Einfuhrverbote, welche verschiedene Länder zu erlassen im Sinne hatten. Ferner wurde versucht, für das ganze Wirtschaftsgebiet einheitliche Reglemente über die Arbeitslosenunterstützung aufzustellen. An die schweizerische Nationalbank erfolgten Eingaben, um der notleidenden Industrie behufs besserer Durchhaltung der Krisis grössere Summen zur Verfügung zu stellen. Vom 11. bis 25. Juli fand unter dem Protektorat der Kammer die erste schweizerische Mustermesse für Uhren und Bijouterie in Genf statt.

B. Lehrlingswesen.

1. Allgemeines.

Auf unsern Antrag wurde vom Regierungsrat die *Verordnung vom 8. Januar 1920 über die Berufslehre im Buchhandel* erlassen. Die Prüfungsordnung des Vereins

bernischer Buchhändler über die Lehrlingsprüfungen im Buchhandel sowie das Reglement seiner Fortbildungsschule wurden von uns genehmigt.

Im Berichtsjahr mussten wegen Demission, Wegzug oder Todesfall 30 Ersatzwahlen in Lehrlingskommissionen vorgenommen werden. Ausserdem fand bei einer Lehrlingskommission infolge Vermehrung der Mitgliederzahl eine Neuwahl statt. Vom Regierungsrat wurde mit der zuständigen Behörde des Kantons Waadt ein Über-einkommen betreffend die Bewilligung von Lehrlingsstipendien an im Kanton wohnhafte Angehörige des andern Kantons in dem Sinne abgeschlossen, dass die Stipendien je zur Hälfte von Wohuortskanton und Heimatkanton bestritten werden. Die Bewilligung des Stipendiums und die Festsetzung des Betrages erfolgen durch den Wohuortskanton. Gleichzeitig beschloss der Regierungsrat, dass Stipendien auch an die Berufslehre eines Berners in einem andern Kanton bewilligt werden können, sofern dort die Berufslehre unter staatlicher Aufsicht steht und mit der obligatorischen Lehrlingsprüfung abgeschlossen werden muss.

Das Lehrlingswesen erforderte im Jahr 1920 eine Reinausgabe von Fr. 88,206. 88, d. h. Fr. 9,075. 74 mehr als im Vorjahr (Fr. 79,131. 09) und Fr. 28,206. 88 mehr als der bewilligte Kredit von Fr. 60,000. Die Kosten der gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen haben auch im Berichtsjahr zugenommen; ebenso die Entschädigungen an die Berufsverbände für besondere Fachprüfungen der Lehrlinge ihrer Mitglieder sowie die Auslagen der Lehrlingskommissionen. Dazu kamen noch grössere Ausgaben, die nicht jedes Jahr wiederkehren, wie die Erstellung von neuen Lehrbriefen mit Umschlägen und der Neudruck von Lehrvertrags- und andern Formularen.

2. Lehrlingausschuss der kantonalen Handels- und Geworbekammer.

Der Lehrlingausschuss der kantonalen Handels- und Geworbekammer hat im Jahr 1920 vier Sitzungen abgehalten und daneben wieder, wie üblich, verschiedene Geschäfte auf dem Zirkularweg erledigt. 3497 Lehrverträge wurden in diesem Jahre von den Lehrlingskommissionen gebucht, gegen 3365 im Vorjahr. Die Zahl der auf 1. Januar 1921 im Kanton Bern dem Lehrlingsgesetz unterstehenden Lehrverhältnisse ist auf 7206 angewachsen gegenüber 6819 im Vorjahr und 6232 im Jahr 1914.

An wichtigern Verfügungen und Vorkommnissen betreffend das Lehrlingswesen, die in den Zirkularen und Sitzungsprotokollen des Lehrlingausschusses von 1920 oder in den Jahresberichten der Lehrlingskommissionen enthalten sind, nennen wir:

1. Die Ausarbeitung und Fortführung statistischer Übersichten an Hand der Jahresberichte der Lehrlingskommissionen. Die *nebenstehenden Tabellen* wurden vom Kammersekretariat in Bern zusammengestellt.
2. Die Bewilligung abgekürzter Lehrzeitdauer in begründeten Ausnahmefällen.
3. Die Vermittlung von Lehrstellen im Kanton durch Listenverbreitung usw.

4. Die Behandlung einer Berufsordnung für Ladentöchter und der letztern Unterstellung unter das Lehrlingsgesetz, sowie die Revision der Berufsverordnung für kaufmännische Lehrlinge und das Verhältnis zu den Handelsschulen.
5. Der Entscheid, dass Drahtzieherlehrlinge nicht als Lehrlinge im Sinne des Gesetzes zu betrachten seien und es statt der Heranbildung von besondern Velo-, Chauffeur-, Näh- oder Schreibmaschinen-

Mechanikern besser sei, die Jünglinge eine eigentliche Mechanikerlehre bestehen zu lassen.

6. Die Befürwortung der Krankenversicherung der Lehrlinge durch die Meister.
7. Die Förderung der Vorarbeiten für den Erlass einer Verordnung über die Berufslehre in den verschiedenen Branchen der Uhrenindustrie.
8. Die Veranlassung der Überweisung mehrerer Fälle von Umgehung des Lehrlingsgesetzes an den zuständigen Richter.

Gesamtzahl der eingeschriebenen

Berufe	Oberland					Mittelland					Emmenthal und Oberaargau				
	1917	1918	1919	1920	1921	1917	1918	1919	1920	1921	1917	1918	1919	1920	1921
Kaufleute	69	63	54	91	95	519	493	526	516	632	164	164	146	140	163
Damenschneiderinnen	98	84	85	108	152	315	360	337	356	382	132	113	150	173	181
Uhrenindustrie	2	7	19	36	34	7	4	7	8	10	1	2	1	13	9
Mechaniker und Kleinmechaniker	40	49	76	92	103	191	365	289	297	305	100	135	148	163	159
Schlosser (inbegr. Maschinenschlosser)	60	62	61	67	84	166	189	201	203	206	41	50	55	40	49
Schreiner aller Art	27	22	23	58	69	75	70	79	105	110	43	45	54	66	91
Schmiede aller Art.	18	11	16	25	31	72	104	88	97	69	66	72	80	74	67
Schriftsetzer und Maschinenmeister	17	9	11	18	15	100	127	111	91	80	15	19	21	21	17
Sattler und Tapezierer	12	14	14	8	9	66	86	61	64	50	36	35	37	42	34
Schneider	14	13	17	15	26	41	42	31	37	46	57	48	36	43	44
Bäcker	24	27	19	20	23	90	121	65	70	60	36	30	31	24	35
Gipser, Maler und Lackierer	9	5	8	12	15	53	47	33	41	47	18	14	13	16	14
Wagner	7	9	10	14	18	30	35	36	44	47	22	25	25	21	30
Gießer	1	1	3	2	4	3	8	8	10	12	11	15	18	18	11
Spengler	4	2	4	6	8	49	45	42	36	43	17	15	8	15	13
Weissnäherinnen	4	5	3	4	8	68	70	54	50	62	21	15	15	24	27
Zimmerleute	1	5	5	7	4	10	10	8	8	18	7	6	12	11	9
Gärtner						13	16	17					34	42	42
Schuhmacher						23	33	41			41	59	61		24
Elektriker						23	19	27			44	48	51		7
Maurer						16	21	9			36	36	51		19
Bauzeichner und Techniker						11	13	7			53	46	35		1
Coiffeure und Coiffeusen						4	10	8			36	37	38		12
Metzger						2	9	16			26	19	18		22
Konditoren	130	127	5	8	7	299	425	34	34	32	186	189		4	2
Modistinnen			10	15	11			21	35	36				8	8
Buchbinder			3	4	5			30	27	25				6	5
Knabenschneiderinnen			5	11	9			19	20	19				4	8
Kaminfeger			2	2	1			13	15	18				9	7
Köche			6	6	5			19	22	20				0	0
Eisendreher			0	0	0			32	28	29				6	6
Übrige Berufe			44	77	85			141	150	214				70	67
	537	515	595	827	946	2154	2601	2565	2655	2894	968	992	1071	1134	1204

1) Worunter 39 Zahntechniker, 18 Holzschnitzler.

2) Worunter 1499 Lehrtöchter gegen 1316 im Vorjahr und 1181 im Jahre 1915.

Lehrlinge im Kanton Bern.

Seeland					Jura					Total am 1. Januar									
1917	1918	1919	1920	1921	1917	1918	1919	1920	1921	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921		
124	125	124	138	168	94	103	117	106	102	1060	1027	1016	970	948	967	991	1160		
95	86	89	93	100	70	48	40	64	91	721	732	702	710	691	701	794	906		
198	248	394	298	232	342	358	322	297	295	537	642	510	550	619	743	652	580		
133	164	222	38	199	170	206	235	236	200	592	619	538	634	919	965	826	966		
62	59	86	204	66	17	15	17	22	21	415	393	331	346	375	420	536	426		
25	31	43	70	47	20	24	17	16	23	335	319	223	190	192	216	315	340		
37	38	40	53	35	9	6	5	9	11	249	217	196	202	231	229	258	213		
23	26	27	11	17	22	16	12	19	15	185	184	168	177	197	182	160	144		
30	36	20	34	22	10	7	2	4	9	154	142	164	154	178	184	152	124		
25	23	22	33	19	10	8	10	9	13	162	167	145	147	134	116	137	148		
39	31	25	5	36	22	13	8	14	13	149	171	201	211	222	148	133	167		
24	18	18	40	19	6	5	6	6	9	178	166	120	105	89	78	115	104		
12	14	18	32	20	—	1	4	8	7	94	100	77	71	84	93	119	122		
10	10	3	1	1	48	43	39	40	40	74	77	65	73	77	71	71	68		
11	9	10	5	5	4	5	3	2	4	104	99	94	85	76	67	64	73		
11	11	10	13	7	12	15	9	10	24	101	82	118	116	116	91	101	128		
4	2	5	6	4	2	0	0	3	7	74	56	29	24	23	30	35	42		
		11	20	21			3	1	2	102	104	87	95	110	105	125	137		
		10	17	22			6	10	15	88	100	80	70	84	104	148	170		
		20	28	32			1	3	5	48	42	57	29	33	95	100	121		
		17	14	8			4	4	3	48	23	24	32	72	92	92	87		
		11	1	8			8	1	4	63	75	57	56	50	84	62	57		
		20	24	20			9	8	4	51	41	55	55	89	81	91	83		
		5	10	17			7	6	8	45	36	45	56	66	62	63	78		
154	188	10	9	10	77	77	5	5	4	71	68	62	34	50	58	58	56		
		10	9	8			2	0	0	67	52	54	55	49	51	67	68		
		6	5	2			1	2	2	46	51	45	22	38	46	48	39		
		5	4	5			0	0	0	19	25	33	33	27	33	43	38		
		3	1	1			3	2	3	24	38	44	43	27	30	27	28		
		1	0	0			1	1	1	31	21	21	28	33	27	29	26		
		0	0	10			1	3	3	25	31	6	6	38	39	37	45		
		43	54	30			14	27	33	288	334	288	232	235	312	376	462 ¹⁾		
1017	1114	1328	1265	1191	935	950	911	938	971	6232	6271	5680	5611	6172	6470	6819	7206 ²⁾		

Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.

Im Jahre 1920 neu eingeschriebene Lehrverträge.

Innere.

Beruf	Lehrverträge Total						Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit von Stunden						Vertragliche Lehrjahre				Kost und Logis		Lohn mit ohne Kost u. Logis	Lehrgeld mit ohne Kost und Logis	Weder Lohn noch Lehrgeld	Höchstbezahlte		Vertragliche Ferientage											
	1915	1916	1917	1918	1919	1920	8	8½	9	9½	10	10½	11	1	1½	2	2½	3	3½	4	Ja	Nein	Kost u. Logis	Lohn	Lehrgeld	0 * bis 3	4—8 **	9—14	über 14						
Kaufleute . . .	382	380	408	414	421	540	186	121	144	41	41	7	6	1	—	36	37	470	1	1	9	531	5	470	—	—	65	Fr. 150 pro Monat	Nicht üblich	3	1	309	217	10	
Damenschneiderinnen . . .	422	445	397	400	500	526	67	26	163	79	191	—	—	2	11	471	8	34	—	—	106	420	5	47	65	37	372	20 „ „	Fr. 800	24	18	98	279	112	
Uhrenindustrie . . .	286	387	372	529	478	439	341	12	21	4	58	3	—	154	141	81	16	41	4	2	32	407	1	98	9	56	275	40 pro Woche	„ 1500	178	64	89	85	73	
Mechaniker und Kleinmechaniker . . .	211	298	369	399	363	310	188	9	29	24	58	—	2	—	2	1	—	10	174	123	34	276	2	255	15	11	27	80 „ „	„ 1700	90	54	128	21	17	
Schlosser aller Art . . .	122	176	165	184	167	157	72	8	18	10	41	1	7	—	1	1	—	56	70	29	23	134	2	115	20	—	20	24 „ „	„ 740	22	51	68	15	1	
Schreiner aller Art . . .	75	89	92	107	136	157	34	2	22	5	80	5	9	—	1	1	1	144	7	3	80	77	12	55	48	4	38	36 „ „	„ 600	29	27	64	35	2	
Schmiede aller Art . . .	108	118	91	93	115	96	8	4	5	2	36	5	36	—	—	1	2	43	19	1	70	26	17	17	33	1	28	30 „ „	„ 400	15	20	50	10	1	
Schriftsetzer und Maschinenmeister . . .	49	78	56	42	40	44	5	6	21	12	—	—	—	1	—	—	1	1	41	1	43	—	—	1	24 „ „	—	28	6	7	2	1				
Sattler u. Tapezierer . . .	82	63	73	36	45	48	1	3	8	3	18	2	13	—	—	1	2	38	6	1	29	19	4	15	18	2	9	30 „ „	„ 550	5	3	27	12	1	
Schneider . . .	64	70	50	39	74	58	2	1	3	6	23	6	17	—	—	2	—	54	2	—	36	22	5	15	23	1	14	30 „ „	„ 750	2	5	27	21	3	
Bäcker . . .	138	133	121	75	113	112	1	—	8	2	57	2	42	—	8	95	3	6	—	—	110	2	1	2	36	—	73	35 „ „	„ 600	22	42	35	12	1	
Gipser, Maler und Lackierer . . .	52	42	30	38	39	51	8	4	12	3	21	—	3	—	1	—	—	46	2	2	26	25	3	19	13	—	16	24 „ „	„ 600	8	9	21	5	8	
Wagner . . .	26	38	41	42	59	59	3	—	2	3	34	4	13	—	—	1	—	53	5	—	45	14	5	11	32	—	11	21 „ „	„ 800	2	8	34	15	—	
Gießer . . .	16	37	27	24	23	21	18	1	2	—	—	—	—	—	—	—	3	6	12	—	21	—	—	21	—	—	31 „ „	—	18	5	8	—	—		
Spengler . . .	36	36	23	21	25	34	12	1	4	1	11	—	5	—	1	—	—	30	3	—	14	20	2	12	7	—	13	30 „ „	„ 450	3	9	10	8	4	
Weissnäherinnen . . .	92	91	67	67	68	80	24	6	24	7	18	1	—	4	46	30	—	—	—	—	9	71	—	9	7	6	58	1	“ „	„ 600	4	3	17	39	17
Zimmerleute . . .	11	14	9	16	18	31	2	3	7	3	16	—	—	—	1	15	15	—	—	13	18	9	16	—	6	30 „ „	—	11	6	7	6	1			
Übrige Berufe . . .	523	703	550	539	681	674	140	44	112	62	202	22	92	16	26	166	69	353	19	25	286	388	54	294	127	11	188	36 „ „	„ 1000	121	110	291	127	25	
Total	2695	3193	2941	3015	3365	3437	112	251	605	58	239	177	239	888	147	1427	319	240	923	2514	127	1514	453	129	1214	—	—	580	441	1280	859	277			
1918	129	95	315	393	1636	86	361	208	728	147	1108	422	194	706	2309	116	1425	331	163	980	—	—	774	453	1020	528	240		
1917	105	77	297	422	1395	108	537	159	163	745	101	1233	349	191	844	2097	129	1250	379	163	1020	—	—	671	430	1010	592	238	
1916	122	68	316	427	1449	144	667	177	185	815	113	1331	367	205	1004	2189	186	1459	497	118	933	—	—	831	489	1173	522	178	
1915	127	56	253	369	1248	87	555	105	171	729	82	1243	225	140	869	1826	148	1042	423	194	888	—	—	631	397	906	533	228	
1914	113	47	172	375	1180	115	518	145	138	741	98	1093	168	137	873	1647	157	1000	418	123	822	—	—	570	380	890	417	263	
1913	115	56	218	438	1551	138	683	137	154	834	126	1471	257	220	1146	2053	154	1300	571	144	1030	—	—	702	571	1110	564	252	
1912	101	61	194	351	1459	141	598	114	187	833	125	1801	223	122	1012	1893	216	1159	475	140	915	—	—	603	551	1000	497	254	
1911	73	46	190	289	1470	144	663	101	165	826	138	1299	191	155	1084	1791	173	1151	542	167	842	—	—	668	572	901	491	243	

*) Wo *keine* Ferien bewilligt werden, muss das im Vertrag ausdrücklich gesagt sein. Immer mehr Meister halten sich nun an den Vorschlag des Lehrlingsausschusses, wenigstens 3 Ferientage per Jahr vorzusehen.

**) Die kaufmännische Berufsordnung schreibt für Handels- und Banklehrlinge ein Minimum von 1 Woche Ferien per Jahr vor.

3. Kantonale Lehrlingsprüfungskommission.

Prüfungen im Jahr 1920.

Die kantonale Lehrlingsprüfungskommission hielt im Berichtsjahre 12 Sitzungen ab, in denen die wichtigsten Geschäfte behandelt wurden, Geschäfte untergeordneter Natur werden vom Bureau direkt erledigt.

Die Anzahl der Teilnehmer an den gewerblichen Lehrlingsprüfungen betrug 2288 (2216 im Jahre 1919). An den kaufmännischen Prüfungen nahmen 351 Lehrlinge teil (315 im Jahre 1919). Diplomiert wurden 2267 gewerbliche und 336 kaufmännische Lehrlinge und Lehrtöchter.

Die Ausgaben für die gewerblichen Prüfungen betrugen Fr. 61,852.13 (Fr. 56,631.86 im Vorjahr). Die Normen für die Verpflegung der Lehrlinge mussten abermals erhöht werden. An die Ausgaben leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 11,712.75. Die Ausgaben der kaufmännischen 6 Prüfungskreise belaufen sich auf Fr. 8245.30 (Fr. 7502.55 im Vorjahr), wovon der Bund Fr. 3126.05 und der schweizerische kaufmännische Verein Fr. 781.55 übernahmen.

Die Prüfungen nahmen in allen Kreisen ihren normalen Verlauf. Die Berichte der kantonalen und eidgenössischen Abgeordneten lauten durchwegs günstig. Prüfungsreglemente von Berufsverbänden, die die Prüfungen der Lehrlinge ihrer Mitglieder in Zukunft selbst durchführen wollen, wurden folgende genehmigt: Reglement für die Prüfung der Lehrlinge im Buchhandel in Bern; Leitfaden für die praktische und theoretische Zwischenprüfung und Schlussprüfung der Lehrlinge des bernischen Schmiede- und Wagnermeisterverbandes.

Die geprüften gewerblichen Lehrlinge und Lehrtöchter verteilen sich auf 104 verschiedene Berufsarten folgendermassen:

1. Lehrlinge. Bäcker 88, Bauschlosser 8, Bau-schreiner 8, Bauzeichner 11, Blumenbinder 1, Buch-

binder 10, Buchdrucker 14, Büchsenmacher 1, Coiffeure 23, Dachdecker 2, Dekorationsmaler 12, Drechsler 6, Dreher 21, Elektriker 6, Elektromonteur 25, Former 14, Gärtner 37, Geigenbauer 1, Gerber 3, Giesser 9, Gipser und Maler 1, Goldschmiede 7, Graveure 1, Grossmechaniker 15, Heizungstechniker 5, Holzschuhmacher 1, Hutmacher 2, Installateure 3, Instrumentenmacher, chirurgische 7, Kaminfeiger 11, Kartenschläger 1, Kesselschmied 1, Klaviernacher 1, Kleinmechaniker 2, Kleinschreiner 1, Koch 17, Konditoren 20, Korbmacher 9, Küfer 7, Kupferschmiede 1, Kürchner 4, Lederzuschneider 1, Lithograph 1, Lithographie-Maschinenmeister 1, Maschinenschlosser 17, Maschinenzeichner 12, Maschinist 1, Maurer 35, Mechaniker 252, Messerschmiede 4, Metzger 38, Möbelschreiner 6, Modellschreiner 5, Müller 1, Optiker 3, Photographen 5, Pieristen 22, Porzellandreher 3, Porzellannäher 1, Rechenmacher 4, Reproduktionsphotograph 1, Säger 2, Sattler 16, Sattler und Tapezierer 28, Schlosser 87, Schmiede 70, Schneider 41, Schnitzler 5, Schreiner 60, Schriftenmaler 4, Schriftsetzer 47, Schuhmacher 50, Schweinemetzger 3, Schweisser 1, Seiler 2, Souvenirartikelmaler 1, Spengler 20, Steindrucker 3, Tapezierer 6, Uhrenindustriearbeiter 282, Uhrmacher 3, Velomechaniker 2, Vermessungstechniker 1, Waagenmacher 1, Wagenmaler 2, Wagner 31, Werkzeugschlosser 1, Windenschmied 1, Zahntechniker 5, Zeichner für sanitäre Anlagen 1, Zimmerleute 18.

2. Lehrtöchter. Coiffeusen 8, Damenschneiderinnen 395, Giletmacherin 1, Glätterinnen 8, Knabenschneiderinnen 27, Modistinnen 30, Polisseuse 1, Schäftermacherinnen 2, Stickerinnen 9, Uhrenindustriearbeiterinnen 122, Weissnäherinnen 67, Zahntechnikerinnen 3, Zeichnerin 1.

Weitere Angaben über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen 1920 enthalten die nachstehenden statistischen Tabellen.

A. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

Kosten im Jahr 1920.

Prüfungskreise	Geprüfte Lehrlinge	Gesamtkosten	Kosten per Lehrling	
			Fr. Rp.	Fr. Rp.
I. Oberland	273 (1919: 216)	11,671.78	42.75 (1919: 46.28)	
II. Mittelland	762 („ 686)	13,850.05	18.17 („ 15.72)	
III. Emmenthal und Oberraargau	404 („ 368)	13,724.75	33.97 („ 32.57)	
IV. Seeland	283 („ 257)	8,915.05	31.50 („ 27.17)	
V. Jura	150 („ 150)	7,666.60	51.11 („ 48.11)	
VI. Uhrenindustrie	357 („ 487)	6,023.90	16.87 („ 15.08)	
VII. Uhrmacherschulen	59 („ 52)	—	—	
Total	2288 (1919: 2216)	61,852.13	27.74 (1919: 25.56)	

Prüfungsergebnisse im Jahre 1920.

	Prüfungskreise								%	
	I Oberland	II Mittel- land	III Emmenthal- Oberaargau	IV Seeland	V Jura	VI Uhren- industrie	VII Uhrmacher- schulen	Total		
Geprüfte Lehrlinge	273	762	404	283	150	357	59	2288	1920	1919
Diplomierte Lehrlinge	272	750	401	283	150	352	59	2267	99.91	98.96
<i>Werkstattprüfung:</i>										
1 == Sehr gut . . .	113	226	143	109	49	21	20	681	29.76	28.07
2 == Gut	131	402	220	124	77	185	29	1168	51.05	53.29
3 == Befriedigend . .	27	110	35	46	21	131	10	380	16.61	16.97
4 == Genügend . . .	1	20	5	4	3	15	—	48	2.10	1.40
5 == Ungenügend . .	1	4	1	—	—	5	—	11	0.48	0.27
<i>Berufskenntnisse:</i>										
1 == Sehr gut . . .	127	296	171	89	46	59	20	808	35.81	30.24
2 == Gut	125	355	188	142	64	136	29	1089	45.42	48.42
3 == Befriedigend . .	18	89	38	44	35	114	10	348	15.21	18.77
4 == Genügend . . .	2	17	5	8	5	43	—	80	3.49	2.81
5 == Ungenügend . .	1	5	2	—	—	5	—	13	0.57	0.36
<i>Schulkenntnisse:</i>										
1 == Sehr gut . . .	82	372	152	103	34	71	20	834	36.45	33.39
2 == Gut	156	323	190	127	86	178	29	1089	47.60	48.11
3 == Befriedigend . .	35	67	58	46	28	83	10	327	14.20	17.33
4 == Genügend . . .	—	—	4	7	2	25	—	38	1.66	1.17
5 == Ungenügend . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Kaufmännische Lehrlingsprüfungen 1920.

Prüfungsort	Lehrer		Ausgaben für Kommissionsmitglieder		Fahrt- und Verpflegungskosten der auswärtigen Prüflinge		Übrige Kosten		Total der Kosten			
	Zahl	Kosten	Ausschliesslich zu Lasten des Kantons									
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		
Bern	36	907	50	1,177	50	28	20	962	05	3,075	25	
Biel	31	560	—	448	50	92	40	486	95	1,587	85	
Burgdorf	12	177	90	285	—	76	80	190	75	730	45	
Langenthal	12	110	—	190	—	71	50	206	85	578	35	
Pruntrut	8	202	50	185	—	188	75	201	75	778	—	
St. Immer	7	173	60	180	—	112	35	134	40	600	35	
Thun	7	258	45	255	—	265	10	116	50	895	05	
	113	2,389	95	2,721	—	835	10	2,299	25	8,245	30	
Prüfungsort	Vom obigen Total fallen zu Lasten						Kosten per Prüfling		Prüflinge			
	des Bundes		des Schweiz. Kaufmännischen Vereins		des Kantons				1920	1919		
	Anzahl	Diplomiert					Diplomiert	1918				
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		
Bern	1,246	35	311	60	1,517	30	18	87	163	160	139	122
Biel	697	95	174	50	715	40	31	13	54	49	57	38
Burgdorf	245	75	61	45	423	25	27	05	27	24	19	33
Langenthal	211	20	52	85	314	30	19	31	31	30	27	28
Pruntrut	269	50	67	35	441	15	32	42	26	24	28	15
St. Immer	205	35	51	30	343	70	38	02	17	16	14	10
Thun	249	95	62	50	582	60	37	52	33	33	24	34
	3,126	05	781	55	4,337	70	23	97	351	336	303	280

C. Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen.

1. Allgemeines.

Als Mitglied der kantonalen Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen wurde vom Regierungsrat an Stelle des zurückgetretenen Alfred Stauffer sen., Hutmacher in Thun, Hermann Jost, Gipser- und Malermeister in Langnau, gewählt.

In der Prüfungskommission für Handelslehrer wurde vom Regierungsrat der weggezogene Dr. Oskar Fischer durch Josef Portmann, Handelslehrer und Lektor für Handelswissenschaften an der Universität, ersetzt. Die diesjährige Handelslehrerprüfung wurde nur von einem Kandidaten bestanden.

Da das im Frühling 1920 vom Volk angenommene Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen sich nur auf die Handelsabteilungen von Mittelschulen bezieht, befindet sich die Lehrerschaft der selbständigen Handelsschulen (Delsberg, Neuenstadt, St. Immer), die als berufliche Bildungsanstalten von uns beaufsichtigt und unterstützt werden, in bezug auf Ruhegehalt und Hinterlassenenversorgung gegenüber den Lehrern der Handelsabteilungen in einem Nachteil, der von ihr schwer empfunden wird. In Beantwortung von zahlreichen Eingaben der Lehrerschaft der genannten Schulen haben wir sowohl den Schulkommissionen als den Gemeindebehörden der drei Ortschaften als einzige Lösung den organischen Anschluss der Schule an eine Mittelschule empfohlen. Dieser Rat wurde bis heute einzig von St. Immer befolgt.

Kantonale Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen.

Die Kommission hielt im Verlaufe des Berichtsjahres 12 Vorstands- und eine Plenarsitzung ab.

Viele Gutachten und einige Reorganisationspläne wurden beraten und ausgearbeitet. Ein neues Normal-Besoldungsregulativ für die Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen ist aufgestellt, aber noch nicht in Kraft erklärt.

Neue gewerbliche Fortbildungsschulen sind entstanden in Lengnau und Trubschachen. Die gewerbliche Fortbildungsschule Ringgenberg, die während der Kriegsjahre geschlossen war, wurde, da nun die nötige Anzahl von Lehrlingen wieder vorhanden ist, auf das Sommersemester 1920 neu eröffnet. An die gewerbliche Fortbildungsschule Lyss wurde eine Handelsklasse angegliedert, und in Huttwil ist eine kaufmännische Fortbildungsschule entstanden.

Aus den Berichten der kantonalen und eidgenössischen Inspektoren geht hervor, dass die Ausbildung der Lehrlinge in den beruflichen Schulen stets fort erhöhte Anforderungen gerecht zu werden sich bestrebt. Die Erfolge sind recht erfreuliche. Leider besteht als wunder Punkt immer noch die Erteilung des Unterrichts in der gewerblichen Buchhaltung, in der vielerorts noch sehr wenig geleistet wird. Es tritt dies auch bei den Lehrlingsprüfungen stets wieder neu zutage. In der nächsten Plenarversammlung soll nun die Buchhaltungs-

frage endgültig erledigt werden. Nötigenfalls soll ein kurzer Kurs für alle Lehrer, die in diesem Fach an gewerblichen Fortbildungsschulen Unterricht erteilen oder als Prüfungsexperten in Buchhaltung an den Lehrlingsprüfungen mitwirken, eingerichtet werden.

Es wurde eine Umfrage bei den gewerblichen Fortbildungsschulen veranstaltet, um in Erfahrung zu bringen, wie viele Lehrer sich an einem allgemeinen Instruktionskurs im Herbst 1920 beteiligen würden. Diese Umfrage hat ein unbefriedigendes Ergebnis gezeigt; es wäre nicht zu verantworten gewesen, bei so geringer Beteiligung die Kosten für einen Instruktionskurs zu verursachen. Auch ein Kurs in französischer Sprache, der für die Lehrer an Schulen des Juras in Biel geplant war, und für den die Vorarbeiten schon ziemlich vorgeschritten waren, musste schliesslich wegen ungenügender Anzahl von bestimmt sich verpflichtenden Teilnehmern verschoben werden.

In einem Kreisschreiben des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wird u. a. gegenseitige Kenntnisgabe der Berichte der eidgenössischen und kantonalen Experten und die Anstrengung engerer Beziehungen zwischen den beidseitigen Inspektionsorganen gewünscht. Die Sachverständigenkommission begrüßt diese Anerkennung sehr; sie wird alles tun, um diese Beziehungen zur eidgenössischen Inspektion enger zu gestalten, ohne dass dadurch das Ansehen der kantonalen Inspektion Einbusse erleidet.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahre 1920 von uns ausgerichteten Beiträge des Kantons und des Bundes zur Unterstützung des gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens sowie über die dem Staate auffallenden Betriebskosten der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

	Kanton	Bund
	Fr.	Fr.
1. Kantonales Technikum in Burgdorf, reine Betriebskosten inklusive Verzinsung des Baukapitals und Bundesbeitrag	128,458. 85	52,400.—
2. Kantonales Technikum in Biel, reine Betriebskosten mit Mietzinsen und Beiträgen des Bundes bzw. der S. B. B.:		
a) Technikum	143,108. 10	64,544.—
b) Eisenbahnschule . . .	21,932. 80	14,587. 10
c) Postschule	11,597.—	5,918. 10
3. Beitrag an das kantonale Gewerbemuseum inklusive a. o. Beitrag an Teuerungszulagen pro 1919 .	24,250.—	16,156.—
4. Beiträge an Fach- und Kunstgewerbeschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen und ständige gewerbliche Fachkurse . . .	278,068.—	257,972.—
Übertrag	607,414. 75	410,922. 20

Innere.

	Kanton Fr.	Bund Fr.
Übertrag	607,414. 75	410,922. 20
5. Beiträge an Handels- und kaufmännische Fortbildungsschulen (bei denjenigen der kaufmännischen Vereine nur die kantonalen Beiträge).	89,963.—	100,259.—
6. Beiträge an gewerbliche Fachkurse	752.—	—
7. Stipendien	8,115.—	1,046.—
Total der Beiträge	700,244. 75	512,227. 20
Jahr 1919	626,021. 49	453,764. 80

Die Hauptursache der Mehrausgaben des Staates gegenüber dem Vorjahr war auch im Berichtsjahr die Neuregelung der Besoldungen, die nunmehr ebenfalls an den beruflichen Fortbildungsschulen eingetreten ist. Bei den meisten Schulen, die Lehrer im Hauptamt angestellt haben, mussten die Besoldungen neuordnung erhöht werden.

Der vom Grossen Rat für die Unterstützung der beruflichen Fach- und Fortbildungsschulen (Ziffern 4 und 5 der Tabelle) bewilligte Kredit von Fr. 345,000 genügte nicht, um die in den Budgets dieser Schulen ausgesetzten Staatsbeiträge ($\frac{1}{3}$ der reinen Betriebskosten) auszurichten. Um eine zu grosse Überschreitung des Kredits zu vermeiden, wurde an denselben ein Abzug von 5 % vorgenommen. Vom Abzuge verschont wurden die Schulen des von der Krise in der Hotelindustrie betroffenen Teils des Berner Oberlandes. Trotz dieses Abzuges musste der Kredit um Fr. 17,031 überschritten werden.

In Ziffer 5 der Tabelle sind auch die Bundesbeiträge an die Handelsschulen, die organisch mit einer Mittelschule verbunden sind und daher den Staatsbeitrag von der Direktion des Unterrichtswesens erhalten, verrechnet. Diese Bundesbeiträge beliefen sich auf Fr. 87,037.

Im Berichtsjahr wurden 126 vom Regierungsrat bewilligte Stipendien ganz oder teilweise ausbezahlt, nämlich: 30 an Schüler des Technikums in Burgdorf, 13 an Schüler des Technikums in Biel, 49 an Schülerinnen der Töchterhandelsschule Bern, 1 an Schüler der Handelschule in Biel, 6 für den Besuch einer Kunstgewerbeschule bzw. Kunstabademie, 1 für den Besuch eines Lehrerbildungskurses, 5 zur Ausbildung als Handelslehrer, 3 für eine Studienreise, 1 für den Besuch des Instruktionskurses für Berufsberatung in Genf und 17 an Lehrlinge und Lehrtöchter für ihre Berufslehre.

3. Die kantonalen Techniken.

Das **kantonale Technikum in Burgdorf** erlitt im Frühling des Berichtsjahres einen schweren Verlust durch den unerwarteten Hinscheid seines Hauptlehrers an der maschinentechnischen Abteilung, Ingenieur Walter Flury, der seit Frühling 1898 als hervorragender und beliebter Lehrer an der Anstalt wirkte und auch als Lehrer für technisches Zeichnen und Materialkunde an drei gewerblichen Fortbildungsschulen tätig war. An seiner Stelle wurde vom Regierungsrat auf Beginn

des Wintersemesters 1920/21 gewählt Herr Ingenieur Willy Vollenweider von Toos (Kt. Thurgau).

4 Lehrer wurden vom Regierungsrat für eine neue Amtsdauer wieder gewählt.

Die Diplomprüfungen haben 145 Schüler mit Erfolg bestanden, nämlich 26 Hochbautechniker, 25 Tiefbautechniker, 38 Maschinentechniker, 42 Elektrotechniker und 14 Chemiker.

Im Schuljahr 1920/21 hatte die Anstalt 585 Schüler (1919/20 594), die sich auf die einzelnen Abteilungen wie folgt verteilten: Fachschule für Hochbau 118, für Tiefbau 78, für Maschinenbau 180, für Elektrotechnik 174 und für Chemie 45 Schüler. Von den 585 Schülern waren 289 aus dem Kanton Bern, 279 aus andern Kantonsen und 7 aus dem Auslande.

Die Aufsichtskommission des **kantonalen Technikums in Biel** verlor im Berichtsjahr durch den Tod Hugo Sämann, Generaldirektor der von Roll'schen Eisenwerke, und durch Demission Chr. Rüefli-Flury, Uhrenfabrikant in Biel, als Mitglieder. An Stelle des H. Sämann wurde vom Regierungsrat M. von Anaker, Direktor der von Roll'schen Eisenwerke in Choidez, gewählt. Im weiteren wurden vom Regierungsrat gewählt: als Lehrer für maschinentechnische Fächer Franz Humbel, diplomierte Ingenieur, als Lehrer für Zeichenunterricht an der Bau- und Kunstgewerbeschule Hans Schöchlin, diplomierte Architekt, und an Stelle des zurückgetretenen Dr. R. Violier als Lehrer der Chemie Dr. Otto Wetter.

Im Jahre 1920 wurden 66 Schüler diplomiert, nämlich 14 Maschinentechniker, 20 Elektrotechniker, 1 Elektromonteur, 10 Bautechniker, 12 Kleinmechaniker, 2 Kunstgewerbeschüler, 1 Uhrenmacher und 6 Post- und Eisenbahnschüler.

Die Anstalt wurde im Schuljahr 1920/21 von 383 Schülern besucht; die Schule für Maschinentechniker zählte 98, die Schule für Elektrotechnik und Elektromontage 118, die Bauschule 31, die Schule für Kleinmechanik 35, die Uhrenmacherschule 47, die Kunstgewerbeschule 24, die Post- und Eisenbahnschule 21 und der Vorkurs 14 Schüler. Von den Schülern waren 188 Berner, 174 Schweizer anderer Kantone und 21 Ausländer.

Die andauernd geringe Frequenz der Post- und Eisenbahnschule veranlasste eine Prüfung der Frage, ob diese Abteilung nicht aufgehoben werden sollte. Ein Entscheid wird erst bei Anlass des Ablaufes der Amtsdauer der an dieser Abteilung beschäftigten Lehrer (Frühling 1923) möglich sein. In letzter Zeit hat der Besuch wieder zugenommen.

4. Vom Staate unterstützte gewerbliche Anstalten und Schulen.

Das **kantonale Gewerbemuseum mit kunstgewerblicher Lehranstalt** litt auch im Berichtsjahr stark unter der Beschränktheit der Betriebsmittel, so dass am Schlusse des Jahres die Übernahme der Anstalt durch den Staat zur unabsehbaren Notwendigkeit wurde, wenn dieselbe weiter existieren sollte. Diese Übernahme erfolgt nunmehr gemäss Dekret vom 22. November 1920 betreffend das **kantonale Gewerbemuseum** auf 1. Januar 1921.

Die Frequenz der Anstalt war im Berichtsjahre folgende: Besuch der Sammlung und von Spezialausstellungen 7438, des Lesezimmers 6641 Personen; Ausleihen von Büchern, Vorbildern und Sammlungsobjekten an 1888 Personen. Die kunstgewerbliche Lehranstalt und keramische Fachschule zählte im Sommerhalbjahr 1920 31, im Winterhalbjahr 1920/21 85 Schüler und Schülerinnen.

Schnitzlerschule Brienz. Frequenz im Winterhalbjahr 1920/21: Schnitzereifachschule 13, Knabenzeichenschule 54 und Abendzeichenschule für Handwerker 28 Schüler. Staatsbeitrag pro 1919/20 Fr. 6900.

Töpferschule Steffisburg. Frequenz im Schuljahr 1920/21 12 Schüler in 2 Klassen. Staatsbeitrag pro 1919/20 Fr. 625.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Zahl der Lehrlinge Ende 1920 150, nämlich 72 Mechaniker, 27 Schreiner, 32 Schlosser und 19 Spengler. Die schweizerische Schreinerfachschule zählte 28 Schüler. 5 Fortbildungskurse wurden zusammen von 60 Teilnehmern besucht. Staatsbeitrag pro 1920 Fr. 63,137.

Frauenarbeitsschule Bern. Im Berichtsjahre wurden die ganz ungenügenden Besoldungen der Lehrerinnen neu geregelt, welche Neuordnung eine bedeutende Erhöhung der Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde notwendig machte. Die Lehrateliers zählten im Jahr 1920 112 Lehrtochter, worunter 68 Schneiderinnen, 31 Weissnäherinnen und 13 Stickerinnen. 246 Lehrtochter der Stadt Bern besuchten den Unterricht im Musterschnitt. Die Kurse im Kleidermachen, Weissnähen, Stickern, Glätten, Modes, Stopfen, Knabenkleidermachen und Kochen wurden im ganzen von 756 Töchtern besucht. Staatsbeitrag pro 1920 Fr. 19,287 (pro 1919 Fr. 8315).

Gewerbeschule der Stadt Bern. Im Sommer 1920 betrug die effektive Schülerzahl 1893, wovon 1286 Lehrlinge, 375 Lehrtochter, 142 freiwillige Schüler und 30 Lehramtskandidaten. Im Winter 1920/21 zählte die Schule 2074 Schüler, worunter 1341 Lehrlinge, 442 Lehrtochter, 261 freiwillige Schüler und 30 Lehramtskandidaten. 2 neue Kurse wurden abgehalten. Staatsbeitrag pro 1920 Fr. 64,596.

Uhrenmacherschule St. Immer. Im Schuljahr 1920/21 waren 104 Schüler, wovon 55 Uhrmacher, 14 Régleuses und 35 Mechaniker. Am Ende des Schuljahres betrug die Schülerzahl noch 92. Staatsbeitrag pro 1920 Fr. 35,870.

Die Uhrenmacherschule Pruntrut zählte im Schuljahr 1920/21 57 Schüler in 4 Lehrkursen, von welchen im Laufe des Jahres 14 austraten. Staatsbeitrag pro 1920 Fr. 12,502.

Zeichen- und gewerbliche Fortbildungsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1920/21: Gewerbliche Fortbildungsschule 122 Schüler, wovon 38 Lehrtochter; Zeichenschule 128 Schüler. Staatsbeitrag pro 1920 Fr. 4275.

Im Jahr 1920 wurde die neue gewerbliche Fortbildungsschule der Gemeinden *Lengnau*, *Pieterlen* und *Meinisberg* eröffnet, nachdem schon im Jahr 1918 das Bedürfnis für diese Schule geprüft und als vorhanden befunden worden war. Im Frühling 1920 wurde die Handwerkerschule *Ringgenberg*, die seit 1915 eingestellt war, wieder eröffnet.

Nachstehende Tabelle gibt über die (maximale) Frequenz der Schulen im Schuljahr 1920/21 Auskunft:

Schule	Schülerzahl 1920/1921	Wovon Schülerinnen
Aarberg	43	7
Belp	33	4
Biel (Sommerhalbjahr 1920)	788	161
Brienz	49	7
Büren a. A.	39	6
Burgdorf	185	50
Choindez	38	3
Delsberg	131	—
Delsberg (Schneiderinnen und Weissnäherinnen)	54	54
Frutigen	27	7
Grosshöchstetten	46	7
Herzogenbuchsee	99	21
Huttwil	64	18
Interlaken	161	43
Kirchberg	76	15
Konolfingen-Stalden	30	6
Koppigen	16	4
Langenthal	252	61
Langnau	124	25
Laufen	56	11
Laupen	21	4
Lengnau-Pieterlen	68	25
Lyss	82	17
Meiringen	70	10
Münchenbuchsee	27	5
Münsingen	56	10
Münster	61	4
Neuenstadt	81	24
Niederbipp	21	3
Oberburg	69	8
Oberdiessbach	54	2
Oberhofen	32	—
Pruntrut	68	14
Riggisberg	33	6
Ringgenberg	29	4
Rüegsauschachen-Lützelflüh	54	7
Saanen	19	8
Saignelégier	21	—
Schüpfen	19	2
Schwarzenburg	43	16
Signau	23	8
Sonvilier	12	—
Spiez	51	8
Steffisburg	78	12
Sumiswald	87	7
Übertrag	3480	714

Schule	Schülerzahl 1920/1921	Wovon Schülerinnen
Übertrag	3430	714
Tavannes	114	15
Thun	349	73
Tramelan	61	6
Trubschachen	24	2
Utzendorf	45	16
Wangen a. A.	43	8
Wattenwil	41	11
Wimmis	25	6
Worb	62	9
Total der Schüler	4194	860

Im Schuljahr 1919/20 betrug die Schülerzahl 3860, wovon 817 Schülerinnen.

Kaufmännische Fortbildungsschulen.

Im Berichtsjahr wurde in *Huttwil* von der dortigen Sektion des Verbandes reisender Kaufleute der Schweiz eine kaufmännische Fortbildungsschule gegründet, die nach stattgefunder Prüfung der Bedürfnisfrage und des Vorhandenseins geeigneter Lehrkräfte unter der Bedingung der Leistung genügender lokaler Beiträge anerkannt wurde. Ausserdem wurde an der gewerblichen Fortbildungsschule *Lyss* eine Handels-

klasse errichtet, deren Bedürfnis trotz der Nähe von Aarberg nicht bestritten werden konnte. Die kaufmännische Fortbildungsschule *Tramelan*, die der Gemeinde gehört, zählte im Schuljahr 1920/21 82 Schüler, wovon 42 Schülerinnen, und erhielt einen Staatsbeitrag von Fr. 2712.

Die Handelsklasse Aarberg zählte im Schuljahr 1920/21 9 Schüler, wovon 1 Tochter. Staatsbeitrag pro 1919/20 Fr. 266. Die kaufmännische Fortbildungsschule *Huttwil* wurde im ersten Betriebsjahr von 12 Schülern, wovon 2 Schülerinnen, besucht.

Die neuerrichtete Handelsklasse *Lyss* verzeigte im Winterhalbjahr 1920/21 einen Besuch von 14 Schülern, wovon 3 Töchter.

Die 15 Fortbildungsschulen der kaufmännischen Vereine erhielten im Berichtsjahr Kantonsbeiträge im Gesamtbetrage von Fr. 60,401 gegenüber Fr. 52,246 im Vorjahr. Die Bundesbeiträge, die diesen Schulen durch Vermittlung des Zentralvorstandes des schweizerischen kaufmännischen Vereins ausgerichtet wurden, beliefen sich laut Mitteilung des Kantonavorstandes der bernischen kaufmännischen Vereine zusammen auf Fr. 89,297 gegenüber Fr. 73,508 im Vorjahr. Aus der nachstehenden vom genannten Vorstande in unserm Auftrag erstellten Tabelle ist die Zahl der eingeschriebenen Schüler und der Lehrlinge ersichtlich und es geht aus der prozentualen Vergleichung hervor, dass die Zahl der bernischen Vereine mit Schulen 16 % der schweizerischen kaufmännischen Vereine ausmacht, während die Leistungen über diesem Durchschnitt stehen. Die Kosten per Teilnehmerstunde beliefen sich im Kanton auf 67 Rappen, im Gesamtverbande 73 Rappen.

Fortbildungsschulen der bernischen Kaufmännischen Vereine.

Kaufmännische Vereine	Schuljahr 1918/1919							Schuljahr 1919/1920						
	Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde	Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde		
	Total	Lehringe	Weibliche				Total	Lehringe	Weibliche					
1 Bern	1,095	561	350	160,538	99,170	Fr. Rp.	1,333	599	336	177,254	116,465	Fr. Rp.		
2 Biel	227	182	67	48,227	21,447	44	237	237	82	51,923	29,744	57		
3 Burgdorf	92	72	24	18,845	9,256	49	106	69	20	23,536	14,542	61		
4 Delsberg	70	21	40	9,153	4,928	54	90	24	32	10,147	6,722	66		
5 Frutigen	10	6	7	1,435	1,382	96	23	10	11	2,545	1,980	77		
6 Herzogenbuchsee	23	17	6	3,197	2,238	70	25	20	5	4,450	2,479	55		
7 Interlaken	35	32	3	5,234	2,316	44	63	34	2	7,814	3,860	49		
8 Langenthal	96	59	27	18,505	14,273	77	153	65	42	24,600	18,947	77		
9 Langnau	28	19	10	5,088	3,988	78	28	19	13	4,763	4,595	96		
10 Laufen	11	9	2	2,458	1,395	56	9	8	2	1,142	1,368	119		
11 Münster	55	25	25	10,159	2,900	29	62	29	12	9,166	3,675	40		
12 Pruntrut	51	45	11	7,753	3,641	47	50	45	15	9,938	3,855	38		
13 St Immer	53	38	18	9,388	4,242	45	103	32	39	9,214	5,128	55		
14 Spiez	41	14	4	3,085	1,879	61	37	12	18	5,910	2,727	46		
15 Thun	162	74	69	21,840	12,389	57	142	78	57	23,066	12,575	54		
15 Bernische Vereine	2,049	1174	663	324,905	185,444	57	2,461	1281	686	365,468	228,662	67		
91 Die ganze Schweiz	12,338	.	3678	1,880,505	1,290,396	69	26,093	.	7928	2,127,584	1,552,791	73		
16 % Auf den Kanton Bern entfallen von der ganzen Schweiz	16.6 %	.	18 %	17.2 %	14.3 %	.	9.4 %	.	8.6 %	17.1 %	14.7 %	.		

Handelsschule Delsberg. Schülerzahl im Schuljahr 1920/21 46, wovon 21 Schülerinnen, in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1919 Fr. 7502.

Handelsschule Neuenstadt. Frequenz im Schuljahr 1920/21 92 Schüler, wovon 35 Schülerinnen, in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1919 Fr. 6333.

Handelsschule St. Immer. Schülerzahl pro 1920/21 21, wovon 9 Schülerinnen, in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1920 Fr. 6749. Diese Schule wurde per 1. Januar 1921 organisch mit der dortigen Sekundarschule verbunden, so dass deren Subventionierung und Beaufsichtigung auf diesen Zeitpunkt an die Direktion des Unterrichtswesens übergeht.

D. Vollzug des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Die Durchführung der neuen Bestimmungen des Gesetzes, der sehr ausführlichen eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 8. Oktober 1919 sowie der kantonalen Ausführungsverordnung vom 24. Dezember 1919 nahm unsere Direktion während des ganzen Jahres in Anspruch und war, namentlich in bezug auf

die Einführung der sogenannten Normalarbeitswoche (48 Stunden), am Schlusse desselben noch nicht beendet. Die kantonale Ausführungsverordnung wurde vom Regierungsrat durch Verordnung vom 17. September 1920 in dem Sinne abgeändert, dass die Befugnis des Regierungsrates zur Bewilligung von vorübergehenden Ausnahmen betreffend die Arbeitszeit (Bewilligung von Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit) unserer Direktion übertragen wurde. Diese Kompetenzübertragung lag im Interesse einer raschen Behandlung und Erledigung derartiger Gesuche.

Die Vorschrift in Art. 28 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung, dass ausser der kantonalen Behörde und der Bezirksbehörde auch die Ortspolizeibehörde der Gemeinde ein Verzeichnis der dem Fabrikgesetz unterstellten Geschäfte zu führen hat, hatte zur Folge, dass die Ortspolizeibehörden der Gemeinden des Kantons zur Erstellung eines solchen Verzeichnisses angehalten wurden und die bestehenden Fabrikverzeichnisse unserer Direktion und der Regierungsstatthalter einer eingehenden Revision unterzogen bzw. neu angelegt werden mussten. Die Neuanlage geschah auf Grundlage der neu erstellten Fabrikverzeichnisse der Ortspolizeibehörden. Zur Instruktion der Regierungsstatthalter und Ortspolizeibehörden für die Aufstellung des

Fabrikverzeichnisses wurde das Kreisschreiben vom 31. Januar 1920 betreffend die Führung des Fabrikverzeichnisses erlassen. Das neue Fabrikverzeichnis für den Kanton war im Laufe des Jahres vollendet; es wurde ein Verzeichnis über die Fabriken im I. eidgenössischen Inspektionskreise und ein solches über diejenigen im II. Kreise erstellt.

Am Ende des Jahres 1919 wies die Fabrikliste einen Bestand von 1415 Geschäften auf. In der Berichtperiode wurden dem Gesetz neu unterstellt 122 Geschäfte, gestrichen dagegen auf der Fabrikliste 165, so dass Ende 1920 im ganzen 1372 Etablissements im Kanton Bern dem Fabrikgesetz unterstellt waren, wovon 607 auf den I. und 765 auf den II. eidgenössischen Inspektionskreis fallen. Die Streichungen erfolgten wegen Geschäftsaufgabe, Geschäftsverlegung oder dauernder Reduktion der Arbeiterzahl. Die Unterstellungen und die Streichungen erfolgen nunmehr durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe, nach Einholung von Berichten der kantonalen Behörde und des eidgenössischen Fabrikinspektorats.

101 Pläne von Fabrikbauten wurden nach vorgenommener Prüfung durch das eidgenössische Fabrikinspektorat, genehmigt. Davon betrafen 53 Vorlagen Neubauten und 48 An-, Um- und Erweiterungsbauten. Die schon längst gemachte Feststellung, dass in zahlreichen Fällen die Genehmigung der Baupläne erst lange nach Beginn der Bauarbeiten und zu einer Zeit eingeholt wird, wo allfällige dem Fabrikgesetz genüge leistende Abänderungen der baulichen Einrichtungen gar nicht mehr oder nur mit grossen Kosten ausgeführt werden können, veranlasste uns, im Einverständnis mit der Baudirektion, mit Kreisschreiben vom 3. Februar 1920 an die Regierungsstatthalter in ihrer Eigenschaft als erstinstanzliche Baubewilligungsbehörden die Weisung zu erteilen, für den Neubau oder den Umbau von Fabrikanlagen keine Baubewilligung zu erteilen, bevor die Baupläne des Projekts vom Regierungsrat genehmigt worden sind.

Nach Einholung eines amtlichen Ausweises über die Erfüllung der an die Plangenehmigung geknüpften Bedingungen wurden vom Regierungsrat 69 Betriebsbewilligungen erteilt, worunter 10 nur provisorisch.

Der Regierungsrat sanktionierte im Jahre 1920 710 Fabrikordnungen, nachdem sie vom eidgenössischen Fabrikinspektorat geprüft und zur Genehmigung empfohlen worden waren. Auf Verlangen des eidgenössischen Fabrikinspektorates wurde Mitte Jahres eine Mahnung an die säumigen Fabrikinhaber erlassen und ihnen eine kurze Frist zur Regelung der Angelegenheit festgesetzt. Der Umstand, dass mehrere schweizerische Fabrikanteverbände eine einheitliche Fabrikordnung für ihre Mitglieder aufstellten und den bezüglichen Entwurf erst im Laufe des Jahres endgültig bereinigten, trug viel zu dieser Verzögerung bei. Namentlich waren die Fabrikordnungen der grossen Mehrzahl der Geschäfte der Uhrenindustrie am Schlusse des Jahres noch nicht genehmigt. In wenigen Fällen waren die Arbeiter mit dem ihnen vorgelegten Entwurf Fabrikordnung nicht einverstanden; ihre Opposition war durchgängig gesetzlich nicht begründet und konnte nicht berücksichtigt werden.

Die neue Normalarbeitswoche von 48 Stunden ist nach und nach im Laufe des Jahres eingeführt worden. Die Neuerung hatte an manchen Orten und namentlich in kleineren Betrieben mit dem Widerstand der Arbeiter selbst zu kämpfen. Deren Wirkungen lassen sich heute noch nicht beurteilen und zwar um so weniger, als der wachsende Arbeitsmangel zahlreiche Industrien zwang, die Arbeitszeit noch mehr zu reduzieren. Mehreren Berichten von Gemeindebehörden ist zu entnehmen, dass die Normalarbeitswoche die Produktionsfähigkeit eines Geschäftes prozentual vermindert und deshalb bei gleichbleibenden Produktionskosten nicht geeignet ist, den Preisabbau zu fördern. Auch trägt die verkürzte Arbeitszeit dazu bei, die schon bestehenden Gegensätze zwischen der Arbeiterschaft und der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung zu verstärken.

Überzeitarbeitsbewilligungen wurden im Berichtsjahre erteilt:

		Gewöhnliche Überzeitarbeit	Nacharbeit	Sonntagsarbeit	Überzeit- und Nacharbeit	Dauer der Bewilligungen
A. Vom Regierungsrat:	59	48 1—2 Std.	7 2—8 Std.	—	4 1½—3½ Std.	5—20 Tage, bzw. 8—64 Nächte
B. Von der Direktion des Innern:	28	18 1—2 Std.	5 8 Std.	4 4—8 Std.	1 1—2 Std.	13—20 Tage, bzw. 6—39 Nächte, 1—3 Sonntage
C. Von den Regierungsstatthaltern:	113	85 ½—2 Std.	12 2—8 Std.	16 2—10 Std.	—	1—10 Tage, bzw. 1—6 Nächte, 1 Sonntag

Strafanzeigen wegen Übertretung der Fabrikgesetzesvorschriften erfolgten im ganzen 30; Verwarnungen wurden 60 erteilt. Die Strafanzeigen betrafen: Bauten ohne Plangenehmigung, Eröffnung eines Betriebes oder Inbetriebsetzung von Fabrikräumen ohne Bewilligung,

Nichterfüllung von an die Plangenehmigung geknüpften Bedingungen, Reinigung gegen die verfügte Beseitigung vorhandener Übelstände, Überzeitarbeit ohne Bewilligung, Beschäftigung von Kindern, Zundhölzchenpakete ohne Bezeichnung mit Firma oder Fabrikmarke. In

22 Fällen wurden Bussen von 5 bis zu 200 Franken ange-
sprochen; 7 Urteile stehen noch aus. Eine Strafanzeige
wurde zurückgezogen. Die Verwarnungen bezogen sich
alle auf die Nichteinführung der Normalarbeitswoche.

E. Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Am Ende des Jahres 1919 waren dem Gesetz 1373 Geschäfte unterstellt. Im Jahr 1920 erfolgten 139 Unterstellungen und 133 Streichungen vom Verzeichnis, so dass letzteres Ende 1920 einen Bestand von 1379 Geschäften mit rund 2320 Arbeiterinnen (inklusive Lehrtöchter) aufweist. Bewilligungen für Überzeitarbeit gemäss Art. 10 des Gesetzes wurden im Berichtsjahr keine erteilt.

Von der Ermächtigung der Gemeindebehörden zur Erteilung von Überzeitbewilligungen an Laden- und Kundengeschäfte während der Festzeit wurde dieses Jahr Umgang genommen.

Auf Veranlassung unseres Inspektors, C. Olivier in Biel, hatte die städtische Polizeidirektion von Bern einige grössere Geschäfte des Gastwirtschaftsgewerbes in bezug auf ihre Hülfsbetriebe, Wäscherien, Glättereien, Lingerien, in welchen weibliche Personen ausschliesslich beschäftigt werden, dem Gesetz unterstellt. Gegen die Unterstellung wurde unter Berufung auf Art. 1 des Gesetzes, der das Gesetz auf das in Wirtschaften beschäftigte Personal als nicht anwendbar erklärt, Einsprache erhoben. Wir haben die Frage grundsätzlich in dem Sinne entschieden, dass ein derartiger Hülfsbetrieb dem Gesetz dann zu unterstellen ist, wenn er die Merkmale eines gewerblichen Betriebes aufweist. Es müssen im betreffenden Betrieb dauernd weibliche Berufspersonen ausschliesslich beschäftigt sein und ihnen besonders ausgestattete Räume für diese Arbeiten zur Verfügung stehen. Zugunsten der Unterstellung spricht namentlich der Umstand, dass weder das Dekret vom 26. November 1895 über die Ruhe des Dienstpersonals in Wirtschaften noch der Gesamtarbeitsvertrag im Hotel- und Wirtschaftsgewerbe auf die in solchen Hülfsbetrieben ausschliesslich beschäftigten Arbeiterinnen Anwendung findet, so dass sie in bezug auf Arbeitszeit usw. keines gesetzlichen Schutzes teilhaftig wären. Die Frage der Unterstellung wird im laufenden Jahre vom Regierungsrat definitiv entschieden werden, indem gegen eine von uns verfügte Unterstellung Rekurs erhoben worden ist.

Aus den Berichten der Gemeindebehörden über den Vollzug des Gesetzes geht hervor, dass die Schutzbestimmungen desselben und die Vorschriften über die Arbeitszeit fast durchwegs beobachtet werden. Von zahlreichen Gemeindebehörden wird das Verzeichnis der dem Gesetz unterstellten Geschäfte insoweit nicht richtig geführt, als in dasselbe auch Laden- und Kundengeschäfte mit Lehrtöchtern aufgenommen werden, die gemäss dem in unserem Verwaltungsbericht pro 1918 (S. 31) angeführten Beschluss des Regierungsrates nicht auf das Verzeichnis gehören. Von einer Gemeindebehörde (Bern) wurden wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes 3 Strafanzeigen eingereicht und 1 Verwarnung erteilt.

Im März 1920 machte uns der bisherige Inspektor die Mitteilung, dass er auf die weitere Ausübung dieser Funktionen aus Gesundheitsrücksichten verzichte und um die Bezeichnung einer andern Persönlichkeit für die im Berichtsjahr vorzunehmenden Inspektionen ersuchen müsse. C. Olivier hat sich während seiner zehnjährigen Tätigkeit als unser Inspektor grosse Verdienste um die Durchführung des Gesetzes erworben, die anfangs fast überall mit einem starken Widerstand, nicht nur seitens der in Betracht fallenden gewerblichen Betriebe, sondern auch seitens der Gemeindebehörden, zu kämpfen hatte. An seiner Stelle wurde auf den Vorschlag der kantonalen Handels- und Gewerbekammer W. Regli, gewesener Kürschner in Bern, mit der Inspektion im Sinne von Art. 30 des Gesetzes beauftragt.

Die Inspektionen im Berichtsjahr betrafen 52 meist ländliche kleinere Gemeinden in 23 Amtsbezirken. In den 52 Ortschaften befanden sich 298 Betriebe (inklusive Ladengeschäfte) mit 573 Arbeiterinnen, Lehrtöchtern, Ladentöchtern und sonstigem weiblichen Hülfspersonal (sogenannte Ausbildungstöchter bei Damenschneiderinnen). Die Inspektionen wurden durch die seuchenzöpizischen Massnahmen beeinträchtigt.

Aus dem Berichte des Inspektors geht hervor, dass gegenwärtig die zehnstündige tägliche Arbeitszeit nur noch selten anzutreffen ist; sie ist im allgemeinen kürzer geworden und zwar namentlich in Ortschaften, wo dem Fabrikgesetz unterstellt Geschäfte betrieben werden. Die Damenschneiderinnen stellen die grösste Zahl der dem Gesetz unterstellten Geschäfte; sie arbeiten meistenteils nur mit Lehrtöchtern und sogenannten Ausbildungstöchtern. Die durch die Verordnung vom 5. September 1916 vorgeschriebene Beschränkung der Lehrtöchterzahl in einem Geschäft wird wenig beachtet.

F. Kontrollierung des Feingehalts von Gold- und Silberwaren und des Handels mit Gold-, Silber- und Platinabfällen.

Im Berichtsjahr wurden die abgeänderten Statuten der Kontrollgesellschaft Biel vom Regierungsrat genehmigt.

Ein Geschäft erhielt durch unsere Vermittlung vom eidgenössischen Amt für Gold- und Silberwaren die Ermächtigung zum gewerbsmässigen Ankauf von Gold, Silber und Platin.

G. Mass und Gewicht.

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Juli 1917 traten die Bestimmungen in Art. 11, Alinea 2, 3 und 4, der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 betreffend die Eichpflicht der Flaschen am 1. Januar 1920 in Kraft. Da infolgedessen bedeutende Mengen von Flaschen eichpflichtig wurden und nur 5 Eichstätten im Kanton mit einem (primitiven) Apparat für die Eichung von Glasgefässen ausgerüstet waren, wurde vom Regierungsrat durch die *Verordnung vom 23. Dezember 1919 betreffend Ergänzung der kantonalen Ausführungsverordnung vom 28. August 1912 zu der eidgenössischen Mass- und Gewichtsordnung eine Eichstätte für die Prüfung und Stempelung der eichpflichtigen*

Glasgefässe in Bern errichtet und mit den nötigen Apparaten, Instrumenten, Wagen, Gewichten usw. ausgerüstet. Die Eichstätte befindet sich im Souterrain des Obergerichtsgebäudes. Als Eichmeister wurde vom Regierungsrat gewählt Gottfried Suter, Mechaniker in Bern. Die Eichstätte konnte ihren Betrieb am 1. Mai 1920 eröffnen. Die im Laufe des Berichtsjahres gemachten Erfahrungen haben bewiesen, dass durch die Errichtung einer gut ausgerüsteten Eichstätte für Glasgefässe einem dringenden Bedürfnis entsprochen wurde.

Im Jahr 1920 starben 2 Eichmeister, im Frühling Ch. Tschumy, Eichmeister des VIII. Kreises in Münster, und im Herbst der Senior der bernischen Eichmeister, G. Benkert, Eichmeister des I. Kreises in Interlaken. An deren Stelle wurden vom Regierungsrat gewählt: als Eichmeister des VIII. Kreises mit Eichstätte im Münster René Tschumy, Schlossermeister daselbst, Sohn des Verstorbenen, und als Eichmeister des I. Kreises Walter Rüegsegger, Mechaniker in Worb, beide unter der Bedingung, dass sie einen vom eidgenössischen Amt für Mass und Gewicht veranstalteten Eichmeisterkurs mit Erfolg absolvierten. Im Berichtsjahr wurden vom Regierungsrat die Eichmeister des II. Kreises (Eichstätte Thun), des VII. Kreises (Eichstätte Biel) und des X. Kreises (Eichstätte Pruntrut), sowie 4 Fassfecker für eine weitere Amtsdauer in ihren Amte bestätigt. Bei einem Fassfecker konnte die Wiederwahl nur provisorisch für ein Jahr erfolgen.

Amtliche Nachschauen durch die Eichmeister fanden statt in den Amtsbezirken Bern (Stadt), Büren (teilweise), Erlach (teilweise), Freibergen, Konolfingen (westlicher Teil), Münster, Nidau, Saanen, Ober-Simmenthal, Trachselwald (ohne Huttwil) und Wangen. Die Nachschauen wurden durch die Maul- und Klauenseuche beeinträchtigt; sie konnten deswegen nur teilweise durchgeführt werden. Lastwagenprüfungen wurden in den Amtsbezirken Saanen und Ober-Simmenthal vorgenommen. Die Eichmeister wurden vom Inspektorat für Mass und Gewicht angewiesen, auf ihren Nachschauen die Korrektur vorgefundener fehlerhafter Gewichte an Ort und Stelle vorzunehmen.

Der Inspektor inspizierte die Eichstätten in Interlaken, Thun, Langnau, Burgdorf, Langenthal, Biel, Münster, St. Immer und Pruntrut sowie sämtliche Fassfeckerstellen. Die Inventargegenstände wurden in Ordnung befunden. In einigen Ortschaften wurde vom Inspektor eine Nachkontrolle über die vom Eichmeister ausgeführte Nachschau vorgenommen.

H. Marktwesen.

Wegen des seuchopolizeilichen Verbotes der Ablaltung von Märkten haben im Berichtsjahr keine wesentlichen Verhandlungen in diesem Geschäftszweige stattgefunden.

J. Feuerlöschwesen und Feuerpolizei.

Am 14. Oktober 1920 hat der Grosse Rat das neue Dekret über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschäden erlassen und dasselbe rückwirkend erklärt bis zum 1. Januar 1920,

unter dem Vorbehalt, dass Aulagen, welche vor diesem Zeitpunkt ausgeführt worden sind, nach dem alten Dekret vom 24. November 1896 zu subventionieren sind, bzw. der Beitragsansatz innerhalb dem Spielraum zwischen dem alten und neuen Dekret gesetzt werden kann, wenn das Beitragsgesuch erst nach dem 1. Januar 1920 eingereicht wurde.

In Ausführung der beiden vorerwähnten Dekrete wurden durch die Direktion des Innern bzw. durch den Regierungsrat Beiträge bewilligt:

- a. 13 für die Anschaffung neuer Saugspritzen, Feuerwehrleitern etc.;
- b. 12 für die Erstellung von Feuerweihern;
- c. 30 für die Erstellung neuer oder Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen und die Anschaffung dazu gehörenden Löschmaterials. In einem Falle wurde der seinerzeit ausbezahlte Beitrag teilweise zurückverlangt, weil die Gemeinde zwecks Erlangung eines höhern Beitrags in der Abrechnung einen fiktiven Posten für Quellenwerbung eingestellt hatte.
- d. für die Unfallversicherung der Feuerwehrmannschaft in 503 Sektionen des schweizerischen Feuerwehrvereins mit einem Gesamtbestande von 55,889 Mann: die Hälfte der Versicherungsprämien; ferner 500 Franken direkt an die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins;
- e. 164 für die Umwandlung von Weich- in Hartdachung im I. Halbjahr; für das II. Halbjahr geschah die Bewilligung der Beiträge nach den Bestimmungen des neuen Dekretes durch die Brandversicherungsanstalt selbst;
- f. 78 für Kaminumbauten im I. Halbjahr; im II. Semester wurden die Beiträge von der Brandversicherungsanstalt selbst bestimmt;
- g. für die Ausbildung der Feuerwehren in 14 Kursen, wovon 1 eintägig, 2 zweitägig, 8 dreitägig, 1 fünftägig und 1 sechstägig, zudem 1 Offizierskurs des schweizerischen Feuerwehrvereins.

Über die dahерigen Ausgabensummen gibt der in Abschnitt XI aufgenommene Bericht der Brandversicherungsanstalt Auskunft.

157 Feuerwehrreglemente wurden im Entwurf geprüft und in der Folge 80 dem Regierungsrat zur Sanktion unterbreitet. Jedes der Reglemente wurde überdies durch den betreffenden Feuerwehrinspektor in bezug auf den technischen Teil begutachtet. Am 16. März und 25. Oktober des Berichtsjahrs wurde in den Amtsblättern und Amtsanzeigern eine amtliche Bekanntmachung erlassen betreffend die Nachachtung von § 54, 2. Alinea, des Dekretes vom 15. Januar 1919 über das Feuerwehrwesen seitens der Gemeinden (Revision der Feuerwehrreglemente).

Patente zur Ausübung des Kaminfegerberufes auf eigene Rechnung erhielten auf Grund der abgelegten Prüfung 5 Bewerber; zwei Bewerber bestanden die Prüfung ohne Erfolg.

Die vom Regierungsstatthalter von Aarberg getroffene Ersatzwahl für die Kaminfegerstelle des III. Kreises des dortigen Amtsbezirks wurde bestätigt.

Auf den Antrag der kantonalen Brandversicherungsanstalt wurde einem Kreiskaminfeiger ein scharfer Verweis erteilt wegen anmassenden Benehmens.

Feuerschauerkurse fanden nur im Amtsbezirk Biel statt.

Die Gesamtkosten der Feueraufsicht pro 1920 betrugen Fr. 14,458. 95, welche gemäss § 48 des Dekrets vom 1. Februar 1897 betreffend die Feuerordnung gemeinsam von der Direktion des Innern und der kantonalen Brandversicherungsanstalt bezahlt wurden, je zur Hälfte mit Fr. 7229. 45.

Das Rekursverfahren bei Gebäudeschätzungen kam in 108 Fällen zur Anwendung.

Auf unsern Antrag erteilte der Regierungsrat gemäss § 110 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 nachgenannte Bewilligungen:

1. Der Firma J. Knabenhau-Vontobel in Zürich für die Verwendung der Chamottestein-Russuren «Perfekt» (eidgenössisches Patent Nr. 81,101);
2. Der Firma A.-G. Hunziker & Co. in Olten für die Verwendung von Kalksandsteinen als feuersicheres Material;
3. Der Firma Kaminwerk Alschwil für die Aufstellung sogenannter «Isolitkamine».

Ein Gesuch um Bewilligung der Aufstellung von Fleischräuche-Apparaten mit Eternitwänden wurde von der Direktion des Innern auf Grund früherer Entscheid und auf die ungünstige Beurteilung der Brandversicherungsanstalt hin abgewiesen. Gegen diesen Entscheid liegt ein Wiedererwägungsgesuch vor, dessen Erledigung nicht mehr in das Berichtsjahr fällt. Es wird eine fachmännische Expertise stattfinden.

Durch die Organe der Brandversicherungsanstalt wurde ein Fall von Pflichtvernachlässigung seitens eines Feuerwehrkommandanten gemeldet. Die betreffende Gemeinde wurde veranlasst, den Fall zu ahnden, was durch Auferlegung einer Polizeibusse an den Beklagten geschah.

Am 1. Dezember 1920 erliess die Direktion des Innern ein Regulativ für die Entschädigungen der Feuerwehrinspektoren; dieses Regulativ tritt auf 1. Januar 1921 in Kraft. Die Feuerwehrinspektoren beziehen demnach ein Taggeld von 80 Franken, für den halben Tag 15 Franken, für Nachtlager 10 Franken, die übliche Reiseentschädigung und für schriftliche Arbeiten eine Vergütung von 3 Franken per Stunde. Das Regulativ über die Feuerwehrkurse im Kanton Bern konnte im Berichtsjahr noch nicht erlassen werden, weil der Entwurf des kantonalen Feuerwehrvereins, welcher seit geraumer Zeit vorlag, vorerst dem neuen Dekret vom 14. Oktober 1920 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden angepasst werden musste.

K. Gewerbepolizei, Hausbauten und Dachungen.

In Anwendung von § 27 des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 wurden 17 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt, nämlich für 3 Apotheken, 4 Drogerien, 3 Schlachtlokale, 3 Fleischverkaufslokale, 1

Schlacht- und Fleischverkaufslokal, 2 Sprengstoffmagazine und eine Fabrik zur Erzeugung von künstlichem Kampfer. Gegen ein weiteres Bau- und Einrichtungsbewilligungsgesuch für eine mechanische Werkstatt mit kleiner Feueresze waren Einsprachen erhoben worden. Die Einsprachen wurden als unbegründet abgewiesen und die nachgesuchte Bau- und Einrichtungsbewilligung erteilt.

Gestützt auf § 11, 2. Absatz, des Baubewilligungsdekrets vom 13. März 1900 wurde ein Baubewilligungsgesuch mit Einsprachen behandelt. Die nachgesuchte Baubewilligung wurde unter Abweisung der Einsprachen erteilt. Der von den Einsprechern gegen den Entscheid erhobene Rekurs wurde vom Regierungsrat abgewiesen.

Im Berichtsjahre wurden 7 Realkonzessionen auf Gesuch der Inhaber hin gelöscht.

Da die Vorschriften der Verordnung vom 25. März 1907 über die Aufbewahrung von Sprengstoffen für die Aufbewahrung von seit deren Erlass hergestellten sogenannten Sicherheitssprengstoffen (Telsit, Gamsit, Cheddit, Aldorfite und ähnliche Stoffe) in kleinern Quantitäten zu streng waren und deshalb meistens gar nicht beachtet wurden, erliess der Regierungsrat die Verordnung vom 20. Juli 1920 über die Aufbewahrung von sogenannten Sicherheitssprengstoffen.

Auf Grund von Untersuchungen durch Sachverständige erteilte der Regierungsrat, in Anwendung von § 110 der kantonalen Feuerordnung vom 1. Februar 1897, an zwei Fabriken auf Zusehen hin die Bewilligung, ihren Gasparapparat zu Koch-, Beleuchtungs- und Heizungszwecken im Kanton aufzustellen. An jede Bewilligung wurden sechs gleichlautende Bedingungen geknüpft.

Ein von E. Ammon, Spenglermeister in Herzogenbuchsee, hergestellter Abschluss von Benzingefässen wurde auf Grund eines günstigen Expertenbefundes als erprobte Sicherheitsvorrichtung gegen Explosionsgefahr im Sinne von § 13 der Verordnung vom 23. Oktober 1907 betreffend die Aufbewahrung und Behandlung von Benzin im Automobil-, Motorrad- und Motorbootverkehr anerkannt.

Die von den Schätzungsorganen der Brandversicherungsanstalt gemachte Feststellung, dass für Einstellräume von Automobilen die von der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Bewilligung der Ortspolizeibehörde an manchen Orten nicht eingeholt wird und diese Räume dann auch nicht den verordnungsgemässen Anforderungen Genüge leisten, veranlasste uns, durch Kreisschreiben vom 23. Oktober 1920 den Regierungsstatthaltern und Ortspolizeibehörden die in der angeführten Verordnung aufgestellten Vorschriften in Erinnerung zu bringen und im Interesse der Feuersicherheit auf deren strenge Handhabung zu dringen.

91 Schindeldachbewilligungsgesuchen wurde im Berichtsjahr entsprochen, von welchen 10 Gebäude mit 81 solche ohne Feuerstätte betrafen.

L. Bergführerwesen und Fremdenverkehr.

Ein Führerkurs wurde im Jahre 1920 nicht abgehalten. Auf Antrag der Führerkommission wurde 4 Bergführern das Führerpäntent I. Klasse erteilt. Aus der Führerkasse wurden auch im Berichtsjahre Beiträge

an die Versicherungsprämien der bernischen Bergführer ausgerichtet. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 18. Juni 1920 wurde den Bergführern und Trägern des Berner Oberlandes gestattet, während des Sommers 1920 und des Winters 1920/21 zu den bisherigen tarifmässigen Taxen Zuschläge zu beziehen und zwar bei Taxen unter 20 Franken 50 % und bei Taxen von 20 Franken und darüber 80 % derselben. Im Fremdenverkehr trat trotz der bedeutenden Milderung der eidgenössischen Einreisevorschriften keine erhebliche Besserung ein und zwar in der Haupsache wegen der ungünstigen Valutaverhältnisse in den umliegenden Ländern.

Der Staatsbeitrag von Fr. 25,000 an die Verkehrsvereine wurde in bisheriger Weise verteilt.

Der Regierungsrat bewilligte für einen weiten Zeitraum von 3 Jahren der Genossenschaft zur Förderung des Hotelgewerbes im Berner Oberland den bisherigen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 2000. Der schweizerischen Verkehrscentrale wurde der statutarische Beitrag von Fr. 5000 ausgerichtet.

IV. Versicherungswesen.

Im Berichtsjahre führten die Gemeinden Wangen a. A. und Walliswil-Wangen auf Grund von Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1919 durch Gemeindeverordnung die obligatorische *Kinderkrankenversicherung* ein und schlossen mit der *schweizerischen Grüttikrankenkasse in Bern* bezügliche gleichlautende Verträge ab. Die Verordnungen und Verträge der beiden Gemeinden wurden, nachdem diejenigen von Wangen a. A. durch einen Sachverständigen geprüft worden waren, vom Regierungsrat genehmigt.

Mit Rücksicht auf die Vorbereitungen für eine Revision des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes im Sinne der Einführung der obligatorischen *Krankenversicherung* glaubten wir mit dem Erlass von Ausführungsvorschriften zum kantonalen Gesetz noch zuwarten zu sollen.

Die Prüfung der Kassenausweise der vom Bunde anerkannten Krankenkassen, die im Kanton Bern ihren Sitz haben, und die Aufstellung der kantonalen Ausweise pro 1919 gemäss Art. 39 KUV. geschahen wie im Vorjahr. Die Zahl der anerkannten Krankenkassen im Kanton Bern betrug am 31. Dezember 1919 76 gegen 73 im Vorjahr. 3 Kassen wurden im Laufe des Jahres 1919 anerkannt, wovon 2 offene Kassen und eine Betriebskasse. Die in den Kassenausweisen ausgesetzten Bundesbeiträge pro 1919 beliefen sich zusammen auf Fr. 519,836, wovon Fr. 472,216 ordentliche Bundesbeiträge, Fr. 30,500 Wochenbettbeiträge und Fr. 16,620 Stillgelder.

Der kantonale Ausweis für die Gebirgszuschläge an die Krankenkassen (Art. 37, Abs. 1 KUV.) pro 1919 betraf 3 Krankenkassen mit 345 in Gebirgsgegenden wohnhaften Mitgliedern.

V. Verkehrswesen.

Im Berichtsjahre wurden die neuen Kutschertarife für die Stationen Interlaken, Spiez und Thun sowie für den Amtsbezirk Oberhasle vom Regierungsrat genehmigt. Da in diesen Tarifen die Kutschertaxen den heutigen Verhältnissen angepasst sind, fällt für die angeführten Stationen der durch Regierungsratsbeschluss vom 27. Juli 1917 den Kutschern bewilligte Zuschlag von 25 % dahin. Weitere Verhandlungen sind in diesem Geschäftszweig nicht vorgekommen.

VI. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahre sind 18 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten aller Art abgewiesen worden. Von 2 eingelangten Rekursen ist einer abgelehnt und einer zugesprochen worden.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften, sowie um Ausdehnung bestehender Patente sind 15 abgelehnt worden. Drei dagegen eingelangte Rekurse sind vom Regierungsrat abgewiesen worden.

Patentübertragungen und Patentverlegungen wurden 457 bewilligt, 11 dagegen abgelehnt. Von drei eingereichten Berufungen ist 1 zugesprochen und 1 abgelehnt worden. In einem Falle steht der Entscheid noch aus.

Auf 2 im Berichtsjahre eingelangte Gesuche um Patentzusicherung ist die Direktion des Innern grundsätzlich nicht eingetreten.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit, sowie wegen mangelhafter, dem öffentlichen Wohle zuwiderlaufender Wirtschaftsführung, sind vom Regierungsrat 3 und von der Direktion des Innern 2 Patente entzogen worden. Auf Wiedererwägungsgesuch hin ist der Patententzug in einem Falle bis zum Ablauf der Patentperiode auf Zusehen hin sistiert worden.

Unter den Folgen und den verschiedenartigen Beleidertscheinungen des europäischen Krieges und dem daraus erklärbaren Ausbleiben der Fremdenkundschaft hat die oberländische Hotelindustrie auch im Berichtsjahre empfindlich gelitten. Die Situation wurde noch verschlimmert durch den Ausfall des kantonalen Schützenfestes in Interlaken, durch die Sperrmassnahmen infolge der Maul- und Klauenseuche, sowie durch den Erlass des Automobilfahrverbotes an Sonntagen. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse sind den oberländischen Wirtschaftsetablissementen bezüglich Gebührauflage und Gesuchstellung für Sommergeschäfte die nämlichen Vergünstigungen zugestanden worden, wie in den Vorjahren.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Jahres bestandenen Patente sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Bestand der Wirtschaften im Jahr 1920.

Amtsbezirke	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschafts- patent- gebühren	
	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Total	Pensionen und Arbeiterkantinen	Konditoreien	Kaffewirtschaften	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Pensionen und Konditoreien		
Aarberg	20	67	87	3	—	5	—	—	—	31,536	—
Aarwangen	25	82	107	1	—	5	—	—	—	40,400	—
Bern, Stadt	32	176	208	14	18	50	—	—	2	141,909	25
Bern, Land	27	59	86	—	—	4	1	1	—	34,453	75
Biel	23	141	164	3	6	16	—	—	—	66,600	—
Büren	17	33	50	—	—	2	—	1	—	18,845	—
Burgdorf	31	63	94	—	1	10	—	—	—	40,585	—
Courtelary	33	96	129	—	1	11	—	2	—	41,712	50
Delsberg	37	68	105	4	2	2	—	2	—	42,790	—
Erlach	9	25	34	3	—	2	—	3	—	11,045	—
Fraubrunnen	14	43	57	1	—	1	—	—	—	21,187	—
Freibergen	31	38	69	1	—	—	—	—	—	23,365	—
Frutigen	45	8	53	7	—	12	41	4	11	23,675	—
Interlaken	126	29	155	4	2	17	122	21	40	49,566	—
Konolfingen	39	38	77	—	—	5	—	1	1	31,050	—
Laufen	14	41	55	2	—	2	—	—	—	21,790	—
Laupen	9	27	36	1	—	1	—	—	—	11,957	—
Münster	31	58	89	1	—	5	—	2	—	30,252	50
Neuenstadt	11	11	22	—	1	1	—	—	—	8,055	—
Nidau	19	53	72	—	—	5	1	—	1	27,377	50
Oberhasle	25	4	29	—	—	5	27	5	8	9,790	—
Pruntrut, Land	76	76	152	—	—	5	—	4	—	55,520	—
Pruntrut, Stadt	12	32	44	—	—	3	—	—	—	19,595	—
Saanen	24	3	27	6	—	4	1	3	—	11,495	—
Schwarzenburg	16	11	27	—	—	2	4	—	1	9,980	—
Seftigen	24	35	59	1	—	2	1	1	—	19,755	—
Signau	35	28	63	1	3	4	3	2	1	26,125	—
Nieder-Simmenthal .	39	18	57	—	1	1	17	1	7	20,980	—
Ober-Simmenthal .	23	12	35	—	2	4	4	11	3	14,605	—
Thun, Land	42	38	80	7	2	10	13	3	12	31,647	50
Thun, Stadt	15	51	66	2	4	20	4	4	1	33,901	—
Trachselwald	37	38	75	—	1	7	1	1	—	28,465	—
Wangen	17	64	81	—	—	7	—	2	—	27,845	—
Total	978	1566	2544	62	44	230	240	74	88 ¹⁾	1,027,855	— ²⁾
Ende 1919 bestanden	985	1576	2561	52	43	223	237	74	85	1,036,560	35
Vermehrung	—	—	—	10	1	7	3	—	3	—	—
Verminderung	7	10	17	—	—	—	—	—	—	8,705	35

¹⁾ Inbegriffen Kaffewirtschaften und Konditoreien mit Ausschank.²⁾ Mit Inbegriff der im Jahr 1921 ausgerichteten Gemeindeanteile von 10 %.

Gemäss dieser Tabelle betragen die Wirtschaftspatentgebühren, nach Abzug der Amtsblattabonnements- und der Stempelgebühren, Fr. 1,027,855.—. Hiervon gehen ab die nach Massgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 den Gemeinden ausgerichteten 10 % an jenen Gebühren, zu 16 Rappen per Kopf der auf 1. Dezembef 1910 645,877 Seelen betragenden Wohnbevölkerung, mit Fr. 103,840.32, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 924,514.68 beläuft und gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 918,000.— eine Mehreinnahme von Fr. 6,514.68 ausmacht.

Auf eine Vorstellung der Genossenschaft zur Förderung des Hotelgewerbes im Berner Oberland in Interlaken ist erwidert worden, dass den Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung betreffend Schutz der Hotelindustrie gegen Folgen des Krieges vom 2. November 1915 durch Patentverweigerung für Neuerrichtung von Hotels und Pensionen jeweilen Rechnung getragen wird.

Zur Verminderung der unstreitbar vorhandenen Überproduktion im Wirtschaftsgewerbe im Oberland ist die oberländische Hülfskasse gestützt auf gründliche Erhebungen und Prüfung der Verhältnisse durch Beibringung von Patentverzichtserklärungen bestrebt, möglichst viele Betriebe auszuschalten. Vom Anerbieten der genannten Institution, beim Einlangen von Wirtschaftspatentbegehren konsultierend mitwirken zu wollen, ist unter Verdankung Vormerk genommen und bereits wiederholt Gebrauch gemacht worden.

Wegen vorübergehender infolge der Maul- und Klauenseuche verfügter Wirtschaftsschliessungen hat der Wirtverein des Kantons Bern namens der von dieser Massnahme betroffenen Patentinhaber weitgehende Entschädigungsansprüche gestellt. Diese Begehren, sowie ein vom schweizerischen Wirtverein nachher gestelltes Wiedererwägungsgesuch sind vom Regierungsrat ab-

gelehnt worden. Ein auf Antrag der Justizdirektion vom Regierungsrat in abweisendem Sinne beantworteter staatsrechtlicher Rekurs ist vom Bundesgericht im Sinne der Bestätigung der Schlussnahmen des Regierungsrates erledigt worden. — In analoger Anwendung von § 8, Absatz 4, des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 ist den von der besagten Massnahme betroffenen Wirten, auf Gesuch und amtlichen Ausweis hin, für die Dauer der Wirtschaftsschliessung die marchzählige Patentgebühr zurückgestattet worden. Die dahерigen Rückerstattungen belaufen sich in 54 Fällen auf Fr. 3115.—.

Die Einfrage eines Regierungsstatthalters bezüglich der Gebühr für 1—2tägige Schiessen mit Gabenplan, welche publiziert werden und an welchen nicht nur Gesellschaftsmitglieder teilnehmen, ist dahin beschieden worden, dass, sofern es sich nicht um gewöhnliche, landläufige und lokaten Charakter tragende «Ausschiessen» handle, der Bezug einer Bewilligungsgebühr gerechtfertigt erscheine.

VII. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§ 33 bis 43 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahre langten 64 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 34 bewilligt und 30 wegen mangelnden Bedürfnisses und aus Gründen des öffentlichen Wohles abgewiesen wurden sind.

Demnach waren im Berichtsjahre 305 Patente in Gültigkeit (28 mehr als im Vorjahre); dazu kommen noch 21 an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte sogenannte Versandpatente.

Die Klassifikation derselben ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken pro 1920.

Amtsbezirke	Zahl der Patente	Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894)							Ertrag der Patent- gebühren	
		1.		Wein und Bier	Gebrannte Wasser	Gebrauntes Wasser ohne die monopol- pflichtigen	Qualitäts- spirituosen, feine Liköre und Likör- weine			
		Wein	Bier							
Aarberg	7	1	—	—	—	1	7	568	—	
Aarwangen	5	1	—	—	1	1	5	600	—	
Bern	107	6	—	72	5	13	52	15,062	50	
Biel	31	—	—	20	—	3	13	3,450	—	
Büren	4	—	—	—	—	1	3	250	—	
Burgdorf	8	1	—	—	—	—	8	787	50	
Courtelary	27	—	—	22	1	4	19	3,850	—	
Delsberg	11	1	—	10	—	—	2	1,100	—	
Erlach	3	—	—	—	—	1	2	250	—	
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freibergen	1	—	—	—	—	—	1	50	—	
Frutigen	3	—	—	—	—	—	3	112	50	
Interlaken	21	1	—	3	—	7	17	2,025	—	
Konolfingen	6	—	—	—	—	2	4	750	—	
Laufen	1	—	—	—	—	—	1	50	—	
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	50	—	
Münster	11	2	—	6	1	1	6	1,400	—	
Neuenstadt	5	2	—	1	—	2	1	262	50	
Nidau	1	—	—	—	—	1	—	100	—	
Oberhasle	2	—	—	—	—	—	2	100	—	
Pruntrut	9	4	—	4	1	—	4	1,575	—	
Saanen	2	1	—	—	—	—	2	150	—	
Schwarzenburg	2	—	—	—	—	1	2	250	—	
Seftigen	3	—	—	—	—	1	2	250	—	
Signau	8	—	—	—	—	2	7	650	—	
Nieder-Simmenthal	2	—	—	—	—	1	2	125	—	
Ober-Simmenthal	2	—	—	—	—	—	2	100	—	
Thun	10	—	—	—	—	1	10	825	—	
Trachselwald	5	—	—	—	—	1	5	250	—	
Wangen	7	—	—	—	1	3	6	1,150	—	
<i>Total</i>		305	20	—	138	10	47	189	36,143	—
An ausserkant. Firmen erteilte Patente		21	—	—	—	—	21	21	4,000	—
		326	20	—	138	10	68	210	40,143	—

Nach Abzug der Stempelgebühren, sowie der Taxen für an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte Ver sandpatente beziffert sich die dahorige Einnahme auf Fr. 36,143.—. Die Hälfte dieser Summe ist mit Fr. 18,071.50 an die 78 in Betracht fallenden Gemeinden, in welchen die Ausübung von Kleinverkaufspatenten stattfindet, ausgerichtet worden.

VIII. Lebensmittelpolizei.

1. Allgemeines.

Unsere Direktion, als kantonale Aufsichtsbehörde nach Art. 3, Ziffer 1, des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, hat auch in diesem Berichtsjahr die ihr zugekommenen Bundesratsbeschlüsse betreffend die Lebensmittelpolizei den zuständigen Organen bekannt gemacht, nämlich:

1. den Bundesratsbeschluss vom 9. Februar 1920 betreffend Verwendung von Ammoniumsulfat bei der Kellerbehandlung von Obstwein;

2. den Bundesratsbeschluss vom 9. März 1920 betreffend Abänderung des Art. 265 (Verpackung in Metallfolien) der eidgenössischen Lebensmittelverordnung;

3. den Bundesratsbeschluss vom 9. März 1920 betreffend Abänderung der Bestimmungen des schweizerischen Lebensmittelbuches betreffend Kochsalz.

Eine Vorstellung des schweizerischen Gesundheitsamtes betreffend das Treiben einer sogenannten Tarragona-Agentur in Bern wurde der städtischen Polizeidirektion zur Untersuchung übermittelt. Das Resultat dieser Untersuchung war ein negatives.

Ein ebenfalls vom schweizerischen Gesundheitsamt eingelangter Auftrag zu einer Untersuchung bei einer Champagnerkellerei in Biel wurde auf hier seitige Veranlassung vom städtischen Lebensmittelinspektor in Biel ausgeführt. Es ergaben sich keine Gründe zu sofortigen Massnahmen; immerhin wurde dem Lebensmittelinspektor Weisung erteilt, die Angelegenheit im Auge zu behalten, um bei vorkommenden Unregelmässigkeiten Anzeige machen zu können.

Die Anfrage eines Kämers, ob er als Lungenkranker seinen Beruf noch weiter ausüben dürfe, wurde nach eingeholter Ansichtsausserung des schweizerischen Gesundheitsamtes verneindet beantwortet.

Eine von der kantonalen Justizdirektion zum Mitbericht erhaltene Eingabe des schweizerischen Wein händlerverbandes betreffend Gerichtsurteile gegen Wein fälscher wurde an sie zurückgeleitet mit Bestätigung der Tatsache, dass die Urteile meist zu gelinde sind, und dass die Beamten der Staatsanwaltschaft das Mittel der Appellation zu wenig anwenden.

Über die Einführung von Salzwagen aus Celluloid sind gegenwärtig Verhandlungen mit der kantonalen Finanzdirektion im Gange.

Im Berichtsjahre wurden keine Instruktionskurse für Ortsexperten abgehalten, hauptsächlich mit Rücksicht auf die herrschende Viehseuche.

Anzeigen betreffend Widerhandlungen gegen die eidgenössische Lebensmittelverordnung liefen 211 ein,

wovon 118 von den kantonalen Lebensmittelinspektoren der 4 Kreise, 91 von Gesundheitskommissionen und 2 von Landjägern. 96 Anzeigen wurden dem Richter überwiesen und 94 den Ortspolizeibehörden zur administrativen Bestrafung übermittelt. 13 Anzeigen wurden an andere Kantone weitergeleitet, weil dort schon ein Verfahren in der gleichen Beanstandungssache eröffnet worden war. 8 Anzeigen wurde keine Folge gegeben.

Die von den Gerichtsbehörden gesprochenen Bussen beliefen sich im Minimum auf 5, im Maximum auf 600 Franken, die Gefängnisstrafen auf 4 bis 40 Tage. In 33 Fällen lautete das Urteil auf Busse und Auferlegung der Kosten, in 6 Fällen auf Gefangenschaft, Busse und Kosten, in 1 Falle auf Gefangenschaft und Bezahlung der Kosten, in 1 Falle Freispruch ohne Entschädigung und Auferlegung der Kosten an den Staat, in 1 Falle Aufhebung der Untersuchung mangels Beweises ohne Entschädigung und Auferlegung der Kosten an den Staat, in 1 Falle Erlöscherklärung der Anzeige wegen Ablebens des Beklagten. In 54 Fällen steht das Urteil noch aus.

Von den Ortspolizeibehörden wurden 64 Fälle durch Verwarnung und 24 durch Bussen erledigt, unter Auferlegung der Untersuchungskosten an die Beklagten und entsprechender Verfügung über die beschlagnahmte Ware.

96 Grenzrapporte von Zollämtern wurden wie folgt erledigt:

- 25 keine Massnahmen,
- 8 Umpacken der Ware (Tee),
- 6 Überwachung der Verwendung durch die Orts polizeibehörde (Getreide, Aprikosenmues, Noir animal),
- 6 Neuverzinnung (Milchkühler, Knetmaschinen, Was serschiffe),
- 21 Reinigung oder Erlesen (Zucker, Kaffee),
- 4 Ausschluss vom Verkehr (Rotwein, Tee),
- 1 Beschlagnahme (Weinschönungsmittel),
- 15 Anbringung der gesetzlichen Bezeichnung (aus ländischer Honig, Malaga, Dragée-Schwarz),
- 4 Gestattung der Verwendung zur Brotbereitung im Verhältnis von 1 % (birmanische Bohnen mit starkem Gehalt an Blausäure),
- 1 Entgiftung (birmanische Bohnen mit starkem Gehalt an Blausäure),
- 2 Pasteurisierung und Coupieren (Rotwein),
- 1 Verwendung als Viehfutter (Weizenmehl verdor ben),
- 1 Verwendung zur Essigfabrikation (Rotwein),
- 1 Gestattung der Verwendung unter der Bedingung, dass im fertigen Fabrikat keine Spur mehr davon nachweisbar sei (Kieselfluornatrium).

Bei der Überwachung der Betriebe für Herstellung von Lebensmittelsurrogaten, Kochfett und dgl., erfolgte eine Beanstandung der Aufschriften auf Kochfett behältern. Es wurde die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften verlangt, unter Einreichung von Strafanzeige. Die Neuerrichtung einer Margarine- und Kochfettfabrik in Bern gelangte zur gesetzlichen An meldung.

2. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Im Personalbestande sind keine Veränderungen vorgekommen. Hingegen hat der Inspektor des III. Kreises auf Grund der im letztjährigen Bericht gemel deten Vollmacht des Regierungsrates betreffend Wasser untersuchungen seine Tätigkeit hauptsächlich auf dieses Gebiet verlegt, so dass die Überwachung der Lebensmittel notwendigerweise leiden musste. Eine Änderung dieser Verhältnisse ist für das folgende Jahr vorgesehen.

Die Inspektoren haben zusammen 6,844 Geschäfte inspiziert, in 1578 Fällen Proben erhoben, 853 selbständige Verfügungen getroffen und 118 Anzeigen eingereicht.

Einsprachen gegen selbständige Verfügungen der kantonalen Lebensmittelinspektoren wurden keine erhoben.

3. Die Ortsexperten und Gesundheitskommissionen.

Seitens von Ortsgesundheitskommissionen wurden 91 Anzeigen eingereicht. Laut den eingelangten Berichten der Stadtgemeinden Bern und Biel fanden dort zusammen 12,824 Probenentnahmen statt, und es wurden 739 selbständige Verfügungen getroffen.

Einsprachen gegen selbständige Beanstandungen der Ortsexperten wurden nicht erhoben.

Tabellarische Zusammenstellung.

Zahl der durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren und der städtischen Lebensmittelinspektoren von Bern und Biel erfolgten selbständigen Beanstandungen.

Beanstandete Objekte	Lebensmittel-inspektoren	Ortsexperten und Gesundheits-kommissionen	Total
1. Lebensmittel	623	550	1,173
2. Gebrauchsgegenstände . .	4	36	40
3. Lokalitäten	81	20	101
4. Apparate und Gerätschaften	177	200	377
Total	885	806	1,691

4. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

Zur Anzeige gelangten 6 Fälle des Verkaufs von Absinth-Imitationen durch Wirt. In einem Falle handelte es sich um das vom Ausland importierte «Anis del mono», geliefert von einem Vertreter der Fabrikanten. Dieser, in Zürich wohnhaft, wurde verwarnt, und es wurden ihm die Untersuchungskosten auferlegt. Bei den andern 5 Fällen haben die Wirt eine Mischung des bekannten «Burgermeisterli» mit Qualitätsspirituosen unter Zusatz von Anisöl hergestellt, und zwar wie folgt: Zu 4 Liter Burgermeisterli wurden 3 Dl. Kirsch echt, 3 Dl. Fernet Branca und 25 Gramm Anisöl zugesetzt. Diese Mischung wurde aus der Flasche mit der gewöhnlichen Burgermeisterletikette ausgeschenkt. Die Anzeigen wurden der städtischen Polizei-

direktion zur administrativen Erledigung übermittelt, welche den Beklagten je 20 Franken Busse und Bezahlung der Untersuchungskosten von je 60 Franken auferlegte. Gleichzeitig wurde das Sekretariat des Wirtvereins auf diese Beanstandungen aufmerksam gemacht und ersucht, im Fachblatt eine Warnung zu erlassen.

3 Grenzrapporte betreffend Sternanisöl führten zu keinen Massnahmen, weil die Ware nicht zur Absinthfabrikation bestimmt war.

5. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein.

Eine von der städtischen Polizeidirektion Bern eingereichte Strafanzeige gegen einen Wirt und seinen Lieferanten, beide in Bern wohnhaft, wegen Verkaufs von Kunstwein ist noch beim Richter hängig.

Weitere Beanstandungen kamen nicht vor.

6. Bericht des Kantonschemikers.

Personalbestand. Anfangs Mai ist der Kantonschemiker von einer schweren Krankheit ergriffen worden. Da im Krankheitszustand keine wesentliche Beserung eintrat, konnte er im Berichtsjahre seine amtliche Tätigkeit nicht mehr aufnehmen. Vertretungsweise übernahm der Adjunkt die Leitung des Laboratoriums und die Führung der technischen und administrativen Arbeiten.

Ende Oktober verliess der II. Assistent, Herr Dr. Wilhelm Müller, seine während 3 Jahren an unserem Institute innegehabte Stelle, nachdem er vom Bundesrat zum Assistenten des Laboratoriums des schweizerischen Gesundheitsamtes gewählt worden war. Der Regierungsrat ernannte in der Folge zum II. Assistenten des kantonalen Laboratoriums den bisherigen Adjunkten des Kantonschemikers des Kantons Graubünden, Herrn Dr. Rudolf Lang. Sein Amtsantritt erfolgte auf 1. November.

Am 1. August wurde Herr Dr. Nichison als Hülfsassistent in die Dienste unseres Laboratoriums aufgenommen.

Kurse für Ortsexperten. Infolge der grossen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche musste in diesem Jahre von der Abhaltung von Kursen für Ortsexperten Umgang genommen werden. Wenn die Verhältnisse es einigermassen gestatten, sollen solche im nächsten Jahre in vermehrter Zahl zur Durchführung kommen.

Der Umfang der Laboratoriumstätigkeit hat sich im abgelaufenen Berichtsjahr demjenigen der Vorkriegszeit genähert. Die uns von der Grenzkontrolle zugewiesenen Untersuchungen haben eine beträchtliche Vermehrung erfahren (116 im abgelaufenen Jahr gegen 59 im Vorjahr). Auch die Zahl der Privataufträge ist bedeutend gestiegen (Berichtsjahr: 1045, Vorjahr: 491).

Die Gesamtätigkeit unseres Laboratoriums ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen:

Expertisen, Untersuchungen, Gutachten und Berichte für Behörden.

a. Für die eidgen. Obertelegraphendirektion.

Untersuchung einer grössern Anzahl Proben von Cadmium und Kupfer.

b. Für die eidgenössische Alkoholverwaltung.

Expertise in einem streitigen Fall betreffend Deklaration des Alkoholgehaltes in Wermut.

c. Für die schweizerischen Bundesbahnen.

Chemische und bakteriologische Untersuchung und Begutachtung von 3 Proben Quellwasser.

d. Für die Direktion des Innern.

Diverse Anträge betreffend Eingaben von Behörden und Privaten.

e. Für die kantonale Forstdirektion.

Untersuchung eines Abwassers einer Papierfabrik in einem Streitfalle wegen Fischvergiftung.

f. Für die kantonale Landwirtschaftsdirektion.

Untersuchung von 2 Geheimmitteln gegen die Maul- und Klauenseuche.

g. Für Regierungsstatthalterämter.

Regierungsstatthalteramt I Bern: Untersuchung eines Präparates in einer Voruntersuchung wegen Fischvergiftung.

Regierungsstatthalteramt Saanen: Untersuchung von 2 Proben Käse zwecks Feststellung der Identität der beiden Muster in einer Voruntersuchung wegen Diebstahl.

Regierungsstatthalteramt Konolfingen: Expertise in einer Voruntersuchung wegen Giftmord.

Chemische Untersuchung von Bachwasser und toxikologische Untersuchung einer grössern Anzahl Forellen in einer Voruntersuchung wegen Fischvergiftung.

h. Für Gerichtsbehörden.

Untersuchungsrichteramt I: Expertise zwecks Ermittlung der Natur von Flecken in Lingen in einer hängigen Strafuntersuchung wegen Diebstahl.

Untersuchung von verkohlten Papierstücken in einer Strafuntersuchung wegen Diebstahl.

Untersuchungsrichteramt II: Expertise über die Brauchbarkeit eines Kittes in einer Strafuntersuchung wegen Betrug.

Richteramt Konolfingen: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Verkauf von verdorbenem Wermut.

Richteramt Frutigen: Expertise zwecks Feststellung der Provenienz von ölhaltigem Material an Kleidungsstücken in einer Strafuntersuchung wegen Diebstahl.

i. Für Gemeindebehörden.

Schulmaterialverwaltung der Stadt Bern: Untersuchung und Beurteilung von zwei Proben Bodenöl.

Konkursamt der Stadt Bern: Untersuchung von mehreren Proben Champagner.

Einsprachen gegen Gutachten unserer Anstalt (Oberexpertisen).

Objekt	Grund der Beanstandung	Zahl der Oberexperten	Ergebnis der Oberexpertise
Milch	gewässert	1	bestätigt
Rotwein (Bordeaux)	falsche Deklaration	3	»
»	»	3	»
»	»	3	»
» (Mercurey)	»	1	nicht bestätigt
» (Macon)	»	1	»
» (Burgunder)	»	1	bestätigt

Überwachung der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Absinthverbot.

Auf Grund der vorgenommenen Untersuchung waren 5 Proben «Burgermeisterli» als Absinthimitationen zu bezeichnen. Diese Fabrikate besassen, trotzdem sie in Originalflaschen zum Ausschank gelangten, nicht die Zusammensetzung des zur Zeit unter dem Namen «Burgermeisterli» im Handel befindlichen Liqueurs. Wie nachträglich ermittelt wurde, ist dieses Getränk jeweilen nach Bedarf vom Verkäufer selbst bereitet worden, durch Vermischen von Burgermeisterli mit Fernet-Branca, Kirschwasser und Anisöl.

Durch die Grenzkontrolle ist uns in mehreren Fällen die Einfuhr von Sternanisöl gemeldet worden. Die jeweilen vorgenommene Nachschau ergab immer, dass das eingeführte Öl ausschliesslich bei der Herstellung von kosmetischen Präparaten Verwendung fand.

Überwachung der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Kunstweinverbot.

In Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmast waren in der Berichtsperiode wegen Wässerung oder Verschnitt mit Obstwein 8 Weinproben als Kunstweine zu beanstanden.

Besprechung einzelner Untersuchungsobjekte.

Milch. Durch die kantonalen und kommunalen Aufsichtsorgane, sowie durch Private wurden uns 229 Milchproben zur Untersuchung eingesandt, von denen 59, entsprechend zirka 26%, zu beanstanden waren, und zwar aus folgenden Gründen:

Wässerung	32
Abrahmung	2
Kombinierte Fälschung	3
Auf Grund von Art. 15	3
Krank oder fehlerhaft	9
Schmutzig oder ungenügend haltbar	10

Die Mehrzahl der Beanstandungen, nämlich 14 %, betreffen Fälschungen durch Wasserzusatz. Die Wässerung betrug 5 bis 45 %, während bei Entrahmungen Fettentzüge bis zu 50 % des ursprünglichen Fettgehaltes festgestellt werden konnten.

Ein Fall kombinierter Fälschung wurde in einem Ferienheim für erholungsbedürftige Kinder konstatiert. Den meistens unterernährten Kindern wurde Milch gereicht, die eine Verfälschung mit 40 % Wasser erfahren hatte und der ausserdem die Hälfte des Fettes entzogen war.

In einem klar erwiesenen Fall von Milchfälschung war der Fehlbare den Gerichten überwiesen worden. Kurz vor Abschluss der eingeleiteten Strafuntersuchung hatte sich der Milchfälscher aber durch Selbstmord der sichern Strafe entzogen.

Aus Konsumentenkreisen sind mehrfach Klagen eingelaufen, dass die vom Milchhändler abgelieferte Milch einen widerlichen Carbolgeruch aufweise. Wie die Nachschau ergab, stammte die Milch aus Ställen, in denen die Viehseuche geherrscht hatte und wo zur Desinfektion cresolhaltige Präparate verwendet worden waren.

Die im letzten Berichtsjahre gegebene Zusammenstellung über die verhältnismässig geringe Anzahl der im kantonalen Laboratorium untersuchten Milchproben mag einigen Tageszeitungen Veranlassung gegeben haben, gegenüber der kantonalen Lebensmittelkontrolle den Vorwurf zu erheben, es sei in dem grossen und vorwiegend agrikolen Kanton Bern der Kontrolle der Milch zu wenig Beachtung geschenkt worden. Demgegenüber müssen wir hier darauf aufmerksam machen, dass die in unsern Laboratorium untersuchten Proben nur einen kleinen Teil der von den kantonalen Kontrollorganen ausgeführten Milchuntersuchungen repräsentiert, da das Laboratorium nur Milchproben zur Untersuchung erhalten hat, die von unsren Aufsichtsbeamten als verdächtig befunden wurden. In Wirklichkeit ist die Zahl der auf Gehalt und Qualität geprüften Proben erheblich grösser, indem die kantonalen Lebensmittelinspektoren, sowie die Inspektoren der Städte Bern und Biel in bedeutendem Umfange Milchuntersuchungen vorgenommen haben, wie die nachstehende Tabelle zeigen soll:

	Milch- untersuchungen	Bean- standungen	Beanstandungen wegen Fälschung
I. Durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren des I., II. und IV. Kreises . . .	2,555	119	4
II. Durch die Lebensmittelinspektoren der Stadt Bern	9,749	116	6
III. Durch den Lebensmittelinspektor der Stadt Biel	1,540	74	2
	13,844	309	12

Die Gesamtzahl der vom kantonalen Laboratorium, den kantonalen und städtischen Lebensmittelinspektoren untersuchten Milchproben beträgt demnach 14,073, wovon 368 beanstandet wurden. In diesen Untersu-

chungen sind die Milchprüfungen der Ortsexperten nicht inbegriffen.

Aus den Ergebnissen der grossen Zahl von untersuchten Milchproben, sowie aus den Berichten der Lebensmittelinspektoren geht hervor, dass der reinlichen Gewinnung der Milch immer noch viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Schmutzige, nicht haltbare und verdorbene Milch sind denn auch die Hauptgründe der Beanstandungen. In zahlreichen Fällen war die Ursache von nicht haltbarer und unreiner Milch auch im schlechten (rostigen, defekten) und zum Teil unreinen Zustand der Transportgefässe zu suchen.

Nach den gemachten Erfahrungen gibt die Milch aus den Produktionsgebieten, die von jeher die Städte mit Frischmilch versorgten, hinsichtlich Schmutzgehalt weniger Anlass zu Beanstandungen, weil sich die Produzenten bereits den Vorschriften, welche an gute Konsummilch gestellt werden, angepasst haben. Sehr viele Anstände wegen Lieferung von unreiner Milch sind dagegen zu verzeichnen mit Produzenten, welche früher ihre Milch zur Käseverarbeitung an Käsereien ablieferen und welche dann mit den auftretenden Schwierigkeiten in der Milchversorgung der Städte vom eidgenössischen Ernährungsamt zur Konsummilchlieferung herangezogen wurden.

Das Verständnis für eine sachgemäss Behandlung der Milch nach der Gewinnung fehlt noch vielerorts, die Milch wird gar nicht oder ungenügend gekühlt den Sammelstellen zugeführt. Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, dass die Milch beim warmen Wetter einen längeren Transport nicht aushält und verdorben am Bestimmungsort ankommt oder dann sicher zum Schaden und Verdruss der Konsumenten beim Kochen gerinnt. Auch die häufigen Klagen wegen erstickter Milch werden aufhören, wenn die Produzenten sich von der Notwendigkeit der Tiefkühlung und Entlüftung der Milch einmal überzeugen lassen. Es wird noch mehr als bisher notwendig sein, dass die Aufsichtsorgane der Lebensmittelkontrolle in dieser Hinsicht bei den Produzenten aufklärend und belehrend wirken. Ausserdem wäre zu wünschen, dass eine intensivere Stallkontrolle eingeführt würde, denn was bis jetzt von örtlichen Gesundheitsbehörden (Ortsexperten) in der Ausführung von Stallkontrollen geschehen ist, muss als durchaus ungenügend betrachtet werden.

Ein weiterer Übelstand, der die oft mangelhafte Einrichtung der Sammelstellen und Umladestationen betrifft, soll hier noch Erwähnung finden. Während durch Errichtung einer gedeckten Umladerampe im Bahnhof Bern die Verhältnisse sich gebessert haben, bestehen am Bahnhof in Thun noch heute die schon oft gerügten Übelstände weiter. Hunderte von Milchkesseln mit Frischmilch für das Oberland stehen oft während längerer Zeit an der glühenden Sonne, so dass die Milch häufig in verdorbenem Zustande ihren Bestimmungsort erreicht. Alle diesbezüglichen Vorstellungen und Verbesserungsvorschläge zur Sanierung der Milchtransportverhältnisse blieben jedoch bei der Generaldirektion der S. B. B. ohne Gehör.

Butter. Nach den im Vorjahr bei der Butterkontrolle gemachten Erfahrungen erschien es uns notwendig, diesem Lebensmittel auch in dieser Berichtsperiode die

volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Von den 63 untersuchten Butterproben wiesen 29 den in Art. 33 der Lebensmittelverordnung geforderten Minimalfettgehalt von 82 % nicht auf. Meistens betrug der Fettgehalt nur 78 bis 80 %, sank aber in vereinzelten Fällen auf 74 %. Die Erledigung solcher Beanstandungsfälle der Widerhandlung gegen Art. 33 der Lebensmittelverordnung vollzog sich meistens in der Weise, dass erstmalig eine Verwarnung ausgesprochen, im Wiederholungsfall aber gegen die Fehlbaren Strafklage eingereicht wurde.

Drei Proben eingesottener Butter waren mit Rindsfett verfälscht, in 5 Mustern frischer Butter wurde Kochsalz festgestellt, ohne dass jedoch dieser Zusatz deklariert war. Grössere Posten Butter waren teils auf Grund des übermäßig hohen Säuregrades, teils infolge starker Wucherungen von Schimmelpilzen als verdorben zu erklären. Ein als Butterfett deklariertes Produkt bestand zu 60 % aus Rindsfett und Cottonöl und zu 40 % aus Butter und war daher gemäss den Anforderungen von Art. 52 der LVg. als Kochfett zu bezeichnen.

Käse. Aus Dänemark importierter Käse war als « $\frac{1}{4}$ fetter Käse» deklariert, musste aber auf Grund des ermittelten Fettgehaltes als Magerkäse angesehen werden.

Speisefette und Speiseöle (exklusive Butter). Infolge der Ausfuhr grosser Quantitäten von Speiseölen nach Deutschland, wurde unser Laboratorium in erhöhtem Masse mit der Untersuchung solcher Öle in Anspruch genommen. Über 400 Proben Cottonöl wurden vor dem Versand auf ihre Speisefähigkeit untersucht.

Von Privaten direkt aus Frankreich importiertes Olivenöl bestand nach unsrern Feststellungen vorwiegend aus Sesamöl. 3 Proben Cottonöl und 1 Probe Sesamöl waren hochgradig verdorben und konnten nach erfolgter Beschlagnahme nur noch zu technischer Verwendung freigegeben werden.

An bernische Kochfettfabrikanten ist unter der Bezeichnung «Butteröl» eine Ware verkauft worden, die nach den Ergebnissen der Analyse als Cottonöl anzusprechen war.

Viel Anlass zu Anständen gaben die butterhaltigen Kochfette. In weitaus den meisten Fällen konnte in solchen Fetten nur äusserst geringe Mengen von Butter festgestellt werden, was die Kochfettfabrikanten aber nicht hinderte diese Produkte unter Bezeichnungen zu verkaufen, welche bei den Konsumenten den Glauben erwecken sollten, dass dieselben in der Hauptsache aus Butter bestehen.

Mahlprodukte und Brot. Wegen Widerhandlung gegen die eidgenössischen Mahlvorschriften sind in diesem Jahre keine Beanstandungen erfolgt. Suppenmehle, deren Fett bis zu 60 % in freie Fettsäuren gespalten war, konnten nicht mehr als menschliches Nahrungsmittel zugelassen werden.

Stangenbrot wird noch von vielen Bäckern — entgegen einem obergerichtlichen und bundesgerichtlichen Entscheid — als Luxusbrot betrachtet und es wird auf diese Weise versucht, die Vorschriften betreffend Gewicht umgehen zu können.

Fleisch und Fleischkonserven. Von privater Seite zur Untersuchung eingesandtes Fleisch wies an verschiedenen Stellen starke blaue Färbungen auf. Der extrahierte Farbstoff konnte nach dem Verhalten zu Mineralsäuren als Methylviolett angesprochen werden. Die Fleischmasse einer Neuenburgerwurst war — wahrscheinlich zur Erzielung eines bessern Aussehens — mit Carmin aufgefärbt.

Grössere Posten von Ochsenmaulsalatkonserven wurden infolge fortgeschrittener Zersetzung vernichtet.

Kaffee und Kaffeesurrogate. Beanstandungen von Rohkaffee mit zu hohem Gehalt an Einlage haben wir zwei Fälle zu verzeichnen. Ein «Coffeinfreier Kaffee» enthielt 1,16 % Coffein, hatte mithin auf die Bezeichnung Coffeinfrei keinen Anspruch.

Stark sandhaltige Zichorie, meistens französische Ware, ist immer noch im Handel anzutreffen. Unsere Untersuchungen ergaben bei einigen Proben 6—9 % Sand.

Honig. Ein amerikanischer Honig erwies sich zwar als echter Bienenhonig, war aber infolge starker Gährung und sonstiger Verunreinigung nicht mehr als menschliches Lebensmittel brauchbar. Eine als Schweizerhonig verkauft Ware konnte auf Grund der Sinneprüfung und des mikroskopischen Befundes als überseischer Honig erkannt werden.

Fruchtsirupe. Die Untersuchung von 10 Proben Himbeersirupen führte zu 5 Beanstandungen. Es handelte sich um Produkte, die gestreckt, künstlich aufgefärbt und zum Teil auch künstlich aromatisiert waren.

Limonaden. Die hier vorgenommenen Beanstandungen betreffen Limonaden, die stark hefetrüb waren oder solche, die infolge Verunreinigung mit Insekten nicht mehr als konsumfähige Getränke angesehen werden konnten.

Zucker und künstliche Süsstoffe. Im Verlaufe des Berichtsjahres gelangten grössere Sendungen havariierter oder sonstwie verunreinigter Zucker zur Einfuhr. Unserer Weisung gemäss durfte der Zucker erst nach erfolgter Reinigung durch die Zuckerfabrik Aarberg in den Verkehr gebracht werden. Amerikanische Glucose enthielt 832 mgr. schweflige Säure statt im Maximum 40 mgr. pro Kilo.

Die während den Kriegsjahren so häufig vorkommenden Untersuchungen von Saccharintabletten waren im abgelaufenen Jahr nur wenig Gegenstand unserer Tätigkeit. Ein einziges Mal hatten wir Gelegenheit, solche Tabletten zu prüfen, wobei ein Reinsaccharingehalt von nur 3,4 % festgestellt werden konnte.

Trinkwasser. Die Zahl der zur Untersuchung eingelangten Trinkwasserproben betrug 257. Von diesen entsprachen 60 Proben den Anforderungen nicht, welche an brauchbare Trinkwasser zu stellen sind.

Zur Sanierung der Trinkwasserverhältnisse im Kanton Bern ist seitens der Behörden schon viel geschehen. So ist vom Regierungsrat den Gemeinden ein geologischer Berater zur Verfügung gestellt worden, der bei Neuerstellungen von Trinkwasseranlagen zur geologischen Begutachtung herangezogen werden kann. Ausser-

dem hat die Direktion des Innern verfügt, dass vom kantonalen Laboratorium die chemischen und bakteriologischen Trinkwasseruntersuchungen für sämtliche Gemeinden kostenlos ausgeführt werden sollen.

Um die Kontrolle des Trinkwassers wirksam gestalten zu können, haben wir für die nächsten Jahre, wie dies bereits in zahlreichen andern Kantonen geschehen ist, die Schaffung des sogenannten Brunnenkatasters in Aussicht genommen. Zur Erstellung des Brunnenkatasters liegen zurzeit besonders günstige Verhältnisse vor. Nach dem Bericht über die militärgeologischen Trinkwasseruntersuchungen im Kanton Bern während der Kriegsmobilmachung, von Dr. R. Schider, Geologe beim schweizerischen Gesundheitsamt, datiert vom 30. Oktober 1919, sind von den 507 Gemeinden des Kantons 220 Gemeinden, also rund 43%, durch die Militärgeologen auf ihre Trinkwasserverhältnisse untersucht worden. Es liegen über diese Untersuchungen ausführliche Berichte nach Gemeinden zusammengestellt beim schweizerischen Gesundheitsamt vor. Es würde sich nun darum handeln, dieses Material als Basis für den Brunnenkataster zu verwerten, sei es, dass das Gesundheitsamt überflüssige Doppel ihrer Berichte abgibt, sei es, dass der Kanton die vorhandenen Originalberichte kopieren lässt. Für die Gemeinden, deren Trinkwasserverhältnisse noch nicht militärgeologisch behandelt wurden, wird noch zu prüfen sein, auf welche Art man dort in den Besitz ausführlicher Berichte über die bestehenden Trinkwasseranlagen gelangen kann.

Auf Grund des Brunnenkatasters ist eine durchgreifende Sanierung ungünstiger Trinkwasserverhältnisse vorgesehen. Zunächst sind bereits zahlreiche Gemeinden mit ungünstigen Trinkwasserverhältnissen in dem obenerwähnten Berichte des Herrn Dr. Schider aufgeführt und es ist dort angegeben, auf welche Art die Sanierung erreicht werden kann oder wie weit die bereits vorgenommenen Verbesserungsarbeiten vorgerückt sind. Das kantonale Laboratorium wird die Lebensmittelinspektoren und eventuell auch die örtlichen Gesundheitskommissionen auf diese Fälle aufmerksam machen und die Überwachung anordnen.

Wein. Insgesamt sind im Berichtsjahre 371 Proben zur Untersuchung eingelangt, und davon 135 Proben beanstandet worden. Die Beanstandungen erfolgten aus den nachstehenden Gründen:

Kunstwein	8
Falsch deklariert	72
Zu stark eingearbeitet	9
Verdorben oder mit Geschmacksfehler behaftet	42
Überplatriert	1
Gehalt an freier Schwefelsäure	3

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit haben wir in diesem Jahre den importierten Weinen geschenkt. Die diesbezüglichen Probeerhebungen erreichen fast die doppelte Zahl der vorjährigen. In aussergewöhnlich vielen Fällen konnte bei den kurrauen Sorten Essigstich, bei den Flaschenweinen krasse Fälle von falscher Deklaration festgestellt werden. Zur Ehre des ansässigen seriösen Weinhandels sei bemerkt, dass ihn nur wenige Fälle der Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Wein belasten, denn als Haupt-

schuldige kommen hier nur solche Leute in Betracht, die vom Weinfach nur wenig oder nichts verstehen und die durch Spekulationen und Kompressionsgeschäfte zu Gelegenheitsweinhändlern geworden sind.

Speziell in der Ermittlung von falschen Herkunftsbezeichnungen wurden wir in bereitwilligster Weise von einigen bewährten Degustatoren unterstützt.

Ein grösseres Lager von «Französischem Champagner» wurde sequestriert, nachdem die Untersuchung ergeben hatte, dass es sich um der Wässerung verdächtige und künstlich mit Kohlensäure imprägnierte Weine handelte.

Drei Proben Champagner enthielten freie Schwefelsäure und waren auf Grund von Art. 182 der Lebensmittelverordnung zu beanstanden.

Für die schweizerische Weinstatistik des Jahres 1919 wurden 28 Weine aus bernischen Rebgebieten untersucht.

Bier. Sämtliche Biere von inländischen Brauereien sowie alle Importbiere, die in der Stadt Bern zum Ausschank gelangten, wurden einer Kontrolle unterworfen. Sie entsprachen alle in bezug auf den Extraktgehalt der Stammwürze den zurzeit bestehenden gesetzlichen Anforderungen. Bei den gewöhnlichen Bieren betrug der Alkoholgehalt 2.71 bis 3.8 Vol.-%, die Stammwürze 7.5 bis 9.2 %, während bei den Starkbieren ein durchschnittlicher Gehalt von 4.5 Vol.-% Alkohol und 11.3 % Stammwürze ermittelt wurde.

Spirituosen. Auf Grund der analytischen Untersuchungsresultate, der Prüfung der Bouquetstoffe nach Micko und des Degustationsbefundes waren eine grosse Zahl von Qualitätsspirituosen als Verschnitte zu taxieren.

Jamaika-Rhum entsprach in den wenigsten Fällen in bezug auf den Estergehalt den Anforderungen des schweizerischen Lebensmittelbuches.

Ein als «Cognac vieux» verkaufter Branntwein erwies sich als Kunstprodukt. Zwei Proben Kirschwasser enthielten 60 respektive 90 mgr. Blausäure per Liter.

Essig. Im Kleinhandel ist noch recht oft Wein-essig anzutreffen, der wegen ungenügendem Gehalt an Extrakt Grund zur Beanstandung gibt. Auch die Fälle sind nicht selten, wo unfertige Ware (mit zu hohem Alkoholgehalt und zu geringem Säuregehalt) als Wein-essig zum Verkauf gelangt. Ein Essig, bei dessen Genuss Krankheitsscheinungen beobachtet wurden, enthielt ansehnliche Mengen von Kupfer.

Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsartikel. Bleihaltige Verzinnung von Maschinen zur Herstellung oder Verarbeitung von Lebensmitteln gaben mehrfach Anlass zur Beanstandung. Meistens handelte es sich um Gegenstände, die aus Deutschland eingeführt worden waren. Die Verzinnung von Milchkühlern, Milchseparatoren und Teigknettmaschinen enthielten 20, 31 und 40 % Blei.

Schönungsmittel. Ein Schönungsmittel für Wein enthielt Natriumbisulfit ohne Deklaration und war daher als Geheimmittel zu taxieren, das zur Kellerbehandlung von Wein unzulässig ist. Ein anderes Schönungsmittel bestand aus einer mit Amylacetat aromatisierten Leimlösung.

Kosmetische Mittel. Von 27 untersuchten Haarfärbemitteln wurden 19 als stark bleihaltig befunden. Die vorgenommenen Beanstandungen betreffen folgende Präparate: «Royal Geisha», «Royal Windsor», «Trichol», «Rosetters Regenerator», «Melrose», «L'oréal Régénérateur», «La Royaly», «Régénérateur progressif Bouchard», «Le Sublimoir», «Hörnings Haarregenerator» und «Jules Noes Haarregenerator».

Technische Untersuchungen. Eine zu ausserordentlich übersetztem Preise in den Verkehr gebrachte Bodenwichse bestand aus 90 % Leuchtpetroleum, 10 % Paraffin und war mit einem Teerfarbstoff gefärbt. Von einer Krankenanstalt wurde uns Chlorkalk zur Untersuchung überwiesen, mit der Anfrage, ob derselbe noch zu Desinfektionszwecken verwendbar sei. Nach der Analyse handelte es sich nicht um Chlorkalk, sondern um gelöschten Kalk. Eine Gasreinigungsmasse bestand aus Eisenoxyd. Ein Staubbindungsmittel erwies sich als eine verdünnte wässrige Sulfatlauge. «Cimentine Helvetia», ein sogenannter Augenblickskitt, war eine Mischung von Alaun und Ultramarin.

Kriminaluntersuchungen. Auf Kartoffeln beobachtete Phosphoreszenzerscheinungen rührten nicht, wie vermutet wurde, von Phosphor, sondern wie die bakteriologische Untersuchung ergab, von Leuchtbakterien her. In einer Probe Wein, in Reis, Gries und Krystallzucker konnten keine Gifte nachgewiesen werden. In einem Futtermittel, nach dessen Genuss mehrere Schweine umstanden, konnte in grössern Mengen Arsenik konstatiert werden. Ein Präparat, das zur Vergiftung von Fischen verwendet wurde, war eine Mischung von gelöschtem Kalk, Rebschwarz und Ultramarin. Aus unerklärlichen Ursachen gingen in einem Hühnerhofe die Tiere zugrunde. Der Fall fand schliesslich seine Erklärung darin, dass das Futter, welches den Tieren gereicht wurde, Strychninweizen enthielt.

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt in Bern untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch:	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstandungen
	Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Total	
1. Zollämter (38 Rapporte ohne Muster)	94	22	116	41
2. Kantonale Lebensmittelinspektoren	293	10	303	109
3. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten	370	19	389	167
4. Andere Behörden und Amtsstellen	77	—	77	24
5. Richterämter	2	—	2	1
6. Private	1024	21	1045	193
Total	1860	72	1932	535

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt in Bern untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach Warengattungen geordnet.

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
a. Lebensmittel.		
Bier	47	1
Branntweine	125	54
Brot	2	1
Butter	63	47
Backpulver	5	—
Essig	7	4
Fleisch und Fleischkonserven	10	6
Fruchtsäfte	10	5
Früchte	3	3
Gemüsekonserven	1	—
Gewürze	12	7
Honig	26	1
Hülsenfrüchte	8	5
Kaffee, roh	10	4
Kaffeesurrogate	8	5
Kakao	5	—
Käse	18	7
Konditoreiwaren	4	4
Konfitüren	8	1
Körnerfrüchte	15	6
Limonade	18	16
Mahlprodukte	18	2
Milch	229	59
Milchkonserven	11	5
Nährpräparate	8	—
Obstkonserven	1	—
Obstweine	75	—
Schokolade	3	1
Speisefette	22	10
Speiseöle	405	15
Suppenpräparate	6	4
Tee	2	1
Teigwaren	1	—
Wasser	257	60
Weine	371	135
Wermut und andere Liköre	19	18
Zucker	31	16
Zwieback	1	—
Total Lebensmittel	1860	498
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.		
1. Aräometer und Thermometer	2	2
2. Essenzen für Lebensmittel und kosmetische Mittel	2	1
3. Farben für Lebensmittel	4	—
4. Geschirr und Gefässe für Lebensmittel	13	9
5. Kosmetische Mittel	28	19
Übertrag	49	31

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
Übertrag	49	31
6. Kohlensäure, flüssige	1	
7. Petroleum.	4	
8. Pharmazeutische Produkte	2	
9. Schönungs- und andere Kellerbehandlungsmittel	3	2
10. Umhüllungs- und Packmaterial	10	2
11. Zinn zum Verzinnen von Kochgeschirr	3	1
Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	72	36
c. Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte).		
1. Geheimmittel	4	1
2. Gerichtspolizeiliche Untersuchungen.	6	1
3. Metalle	41	
4. Physiologische und pathologische Objekte	8	5
5. Seifen und Seifenpräparate	14	5
6. Technische Produkte	71	14
7. Toxikologische Objekte	22	3
Total nicht kontrollpflichtige Objekte	166	29
Zusammenstellung.		
Lebensmittel	1860	498
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	72	36
Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte)	166	29
Total untersuchte Objekte	2098	563

IX. Verwendung des Alkoholzehntels.

1. Allgemeines.

Unser Anteil am Alkoholzehntel betrug laut Vorschlag Fr. 25,000, der durch einen vom Regierungsrat bewilligten Zuschuss von Fr. 5721.10 aus dem Alkoholzehntelreservefonds auf Fr. 30,721.10 erhöht wurde. Diese Summe wurde verwendet, wie folgt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen. | Fr. 23,675.— |
| 2. Beiträge an die Nüchtern und Beiträge an Kostgelder von armen Trinkern | » 6,271. 10 |
| 3. Prämien an Wirtse, die keinen Branntwein ausschenken. | » 775.— |
| Total | Fr. 30,721. 10 |

2. Förderung der Abstinenz- und Mässigkeitsbestrebungen.

Dem Komitee der «Petites familles» in Tramelan wurde der übliche Jahresbeitrag von Fr. 1200 ausgerichtet. Der Société de l'Hôtel de tempérance de la Croix bleue in Pruntrut wurde vom Regierungsrat zur Deckung des Betriebsdefizits ein Beitrag von Fr. 1000 bewilligt und ausgerichtet. Der Sektion Biel des sozialdemokratischen Abstinentenbundes wurde an die Kosten der dortigen Ausstellung von Plänen für alkoholfreie Gemeindestuben und Gemeindehäuser ein Beitrag von Fr. 150 bewilligt.

13 Abstinentvereine und 1 Lesesaal sowie die schweizerische Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne erhielten Beiträge pro 1920 im Gesamtbetrag von Fr. 21,325.

Sieben Wirtse in Courrendlin und eine Wirtin in Courroux erhielten wegen Nichtausschank von Branntwein und Façonlikörs Prämien im Gesamtbetrag von Fr. 775.

In der **Heilstätte Nüchtern für alkoholkranke Männer** in Kirchlindach betrug die Zahl der behandelten Patienten im Jahr 1920 61, worunter 48 Berner und 13 Schweizer aus andern Kantonen, mit im ganzen 12,682 Pflegetagen. Die Betriebsrechnung pro 1920 schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 3944.49 ab. Staatsbeitrag Fr. 4000.

In der Pension **Wysshölzli für alkoholkranke Frauen** wurden im Jahre 1920 30 Frauen mit 5635 Pflegetagen behandelt. Von diesen Frauen waren 17 Bernerinnen, 11 Schweizerinnen anderer Kantone und 3 Ausländerinnen. Die Betriebsrechnung pro 1920 schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 3201.11 ab.

An Kostgeldbeiträgen für arme Trinker wurden 9 für eine Kur in der Nüchtern und 2 für eine solche im Wysshölzli ausbezahlt. Gesamtausgabe Fr. 2,271.10.

X. Statistisches Bureau.

Die im letztjährigen Bericht erwähnte Bearbeitung der **Ergebnisse sämtlicher Volksabstimmungen** der letzten 10 Jahre, sowie der Ergebnisse der **Nationalratswahlen vom 26. Oktober 1919 im Kanton Bern** wurde in dem mit der Staatskanzlei vereinbarten Rahmen durchgeführt und mit dem vom Vorsteher des Bureaus verfassten Kommentar, der sich auf beide Teile des Inhalts bezog, veröffentlicht. Durch die Einführung des proportionalen Wahlverfahrens hat die politische Statistik neuen Impuls erhalten und an aktuellem Interesse bedeutend zugenommen. Da das Proporzwahlsystem nicht allein auf die Nationalratswahlen beschränkt bleiben, sondern künftig auch auf die Grossratswahlen Anwendung finden wird, erwächst der amtlichen Statistik eine bedeutend vermehrte Aufgabe.

Landwirtschaftliche Statistik. In den ersten zwei Monaten des Berichtsjahres war das Bureau noch mit der Veröffentlichung der landwirtschaftlichen Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1916 und 1917 beschäftigt; dieselbe erschien dann als Lieferung III, Jahrgang 1918/19, der «Mitteilungen» im Druck. Im fernern hatte das Bureau eine in 5jähriger Wiederkehr vorzunehmende

kantonale Areal- und Anbauermittlung, die als eine Art Kontrollerhebung zur Bereinigung von Differenzen zwischen den früheren kantonalen und eidgenössischen Erhebungen von 1915 und 1919 dienen sollte, für den Sommer vorbereitet. Leider musste dieselbe angesichts der starken Ausbreitung der Maul- und Kluauenseuche auf das folgende Jahr verschoben werden.

Dem schweizerischen Bauernsekretariate wurden wie bisher die verlangten Angaben über Ertrag und Preise einiger Produkte übermittelt.

Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 2. Februar 1920 fand am 21. April des Berichtsjahres wiederum eine **ausserordentliche Viehzählung** in der ganzen Schweiz statt. Mit der Leitung und Durchführung im Kanton Bern wurde das statistische Bureau betraut. Die Erhebungen hierfür fanden überall in Ordnung statt. Als Zählorgane in den Gemeinden wurden die Viehinspektoren bezeichnet, und es hatte sich daher die Zählekreiseinteilung grundsätzlich nach den Viehinspektorskreisen zu richten. Für die Einsendung des Materials war der 15. Mai bestimmt; nach erfolgter Einsammlung und Kontrolle, bei welcher 8 Gehülfen nicht ganz 4 Wochen beschäftigt waren, konnte dasselbe mit dem Kantonzusammenzug den Bundesbehörden am 10. Juni abgeliefert werden.

Im Vergleich gegen das Vorjahr 1919 weisen die Viehzählungsergebnisse keine besonders auffallenden Veränderungen auf; sie stellen sich in der Hauptsache dar wie folgt: Abnahme der Viehbetreiber im ganzen um $265 = 0.52\%$, Zunahme der Pferde um $1921 = 5.09\%$ (Arbeitspferde allein um $1946 = 8.46\%$), Abnahme des Rindviehs um $2832 = 0.90\%$, hauptsächlich herrührend von der Verminderung der Aufzuchtkälber, um 5202 Stück $= 11.3\%$ und der Rinder um 1059 Stück $= 1.68\%$, während die Kühe diesmal wieder eine Vermehrung von 2358 Stück $= 1.49\%$ aufwiesen und die 1—2jährigen Zuchtstiere um 534 Stück $= 10.2\%$, die über 2 Jahre alten sogar um 248 Stück $= 32.7\%$ und auch die 1—2jährigen Ochsen um 182 Stück $= 8.14\%$ zugenommen haben; Zunahme der Schweine um $12,022$ Stück $= 11.4\%$ und zwar hauptsächlich Mastrschweine um $11,140$ Stück $= 49.3\%$; Abnahme der Schafe um 3612 Stück $= 7.94\%$, Abnahme der Ziegen um 4970 Stück $= 9.30\%$ und zwar um 3137 Aufzuchtgizzi $= 28.6\%$ und 1789 Stück Milchziegen $= 4.90\%$. Obwohl der Einfluss der Kriegswirtschaft auf die Viehhaltung sich unverkennbar durch schwere Opfer und Einbussen fühlbar machte, so können doch die Wahrnehmungen anhand der Ergebnisse der beiden letzten Viehzählungen, also in der immer noch sehr kritischen Zeit der Übergangswirtschaft, wider Erwarten als recht erfreuliche bezeichnet werden, besonders wenn man die grossen Anforderungen in Betracht zieht, welche die Ernährung der Bevölkerung an die Landwirtschaft stellte. Die Veränderungen im bernischen Viehstand vom Frühjahr 1919 auf 1920 stehen offenbar in direktem Zusammenhang mit den Wirkungen, welche die behördlichen Massnahmen im Gebiete der Fleischversorgung zur Folge hatten, nämlich dass durch die im ersten Halbjahr 1919 erzielte Einsparung im Fleischverbrauch der Viehstand wesentlich geschnitten werden konnte. Übrigens würden die Zahlungsergebnisse noch günstiger gelautet haben, wenn die Viehbestände nicht infolge

der verhängnisvollen Ausdehnung der Maul- und Kluauenseuche und der daherigen Massenabschlachtungen eine Verminderung um mehrere tausend Stück erfahren hätten.

Berichterstattung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 Städten und grösseren Ortschaften der Schweiz. Die bezüglichen Ermittlungen, wie auch die Bearbeitung des gesammelten Materials und die Berichterstattung durch den Vorsteher zuhanden der Direktion der Landwirtschaft bzw. der kantonalen Kommission für Überwachung der Schlachtviehimport fanden in bisheriger Weise statt. Dem bezüglichen Berichte ist zu entnehmen, dass ein eigentlicher Preisabbau im Jahre 1919 noch nicht eingetreten sei, obschon nach den vergleichenden Indexzahlen im allgemeinen zu schliessen, eine bedeutend mässigere Steigerung der Preise, also eine Besserung der Marktverhältnisse zu konstatieren war. Bei den Schlachtviehpreisen ist nämlich im Jahre 1919 eine geringe Verteuerung von 8.3% und bei den Fleischpreisen im Detail eine solche von 7.6% eingetreten; diese Verteuerungsprozente beziehen sich auf sämtliche Städte oder Berichtorte der Schweiz zusammen; für die Stadt Bern indes stellte sich eine etwas stärkere Verteuerung beim Schlachtvieh, nämlich um 14.5 , dagegen merkwürdigerweise eine Verbilligung von 10% bei den Fleischpreisen im Detailverkauf heraus, was hauptsächlich auf den Preisfall von amerikanischem Fett zurückzuführen ist. Dank der Leistungsfähigkeit unserer Landwirtschaft, die sich hinsichtlich der Schlachtviehproduktion und -Lieferung neuerdings bewährt hat, sowie infolge der behördlichen Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs gelang es, trotz der immerhin kritischen Periode in den Frühjahrsmonaten, fast den gesamten Fleischbedarf der Schweiz im Jahre 1919, nämlich 98.1% , durch die inländische Produktion zu decken, da die eingeführte Fleischmenge nur 1.9% des Gesamtverbrauchs ausmachte.

Im Berichtsjahre wurde die auf das Jahr 1918 basierte **Statistik der Gemeindesteuern** abschliessend bearbeitet und zum Druck befördert; das Erscheinen derselben verzögerte sich unvermeidlicherweise in das folgende Jahr hinein. Die Ermittlung betreffend die Steuerverhältnisse der Gemeinden wurde bisher in der Regel alle 5 Jahre vorgenommen; die neueste ist nun die letzte analoge Ermittlung und Bearbeitung unter der Herrschaft des alten Steuergesetzes vom 2. September 1867, da inzwischen das im Wege des Volksbegehrens im Jahr 1918 zustande gekommene neue Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern am 1. Januar 1919 in Kraft getreten ist. Die nächste, voraussichtlich im Jahr 1923 vorzunehmende Erhebung wird die Wirkungen der neuen Steuergesetzgebung und -Praxis zum Nachweis bringen. Eine Vergleichung mit den zurückliegenden Zeitperioden ergibt, dass der Ertrag der Gemeindesteuern in der letzten Jahrhundertperiode weitaus am stärksten, nämlich um $6,092,043 = 42.4\%$, die Steuerkraft dagegen nur um 33.1% zugenommen hat. Im Vergleich mit dem Jahre 1882 stellt sich die erstaunliche Tatsache heraus, dass sich die Gemeindesteuern in den 86 Jahren nahezu verfünfacht haben, indem die Zunahme Fr. $15,964,017 = 354.5\%$ beträgt. Da übrigens die Steuerkraft von 1882—1918 nur um 216% zugenommen hat, so folgt daraus, dass

der Mehrertrag der Steuern durch Erhöhung der Steueransätze erzielt wurde, wie die jeweiligen Nachweise der letztern für die einzelnen Jahre und Gemeinden beweisen, zumal bekanntlich die Steuerlast im wesentlichen durch das Mass der Steuerveranlagung bedingt wird.

Rechnungsablage über die Verwaltung der Gemeindégüter. Seit mehr als 50 Jahren bereits hatten die Regierungsstatthalterämter der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde, nämlich der Direktion des Gemeindewesens, auf Grund der jeweiligen Passation der Rechnungen über die Verwaltung der verschiedenen Gemeindégüter (Ortgut, Schulgut, Kirchengut, Armengut und Burgergut) auszugsweise Rapporte an Hand besonderer Formulare einzusenden. Erfolgte diese Berichterstattung also zunächst zu Kontrollzwecken, so kam ihr auch statistische Bedeutung zu, indem durch sie das Material zu einer Gemeindefinanzstatistik oder Statistik des Gemeindehaushalts beschafft worden und jederzeit vorhanden gewesen wäre, wenn die Erstellung einer solchen nicht durch vielfache Verzögerung in der Rechnungsablage, sowie durch Ausstände oft auf Jahre hinaus illusorisch gemacht worden wäre. In dem neuen Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 19. Mai 1920 wurde nun in Art. 22 bestimmt, dass diese Berichterstattung über die Passation und den Inhalt der Gemeinderechnungen durch die Regierungsstatthalterämter an das kantonale statistische Bureau zu erfolgen und dass das letztere auch die verschiedenen Formulare zu liefern habe. Da indes der uns von der Direktion des Gemeindewesens übergebene Vorrat an Formularen beinahe aufgebraucht war, so musste eine Neuauflage derselben vorbereitet werden, wobei die schon früher durch eine Umfrage bei den Regierungsstatthaltern und dem Verband von Gemeindebeamten eingeholten Wünsche und Anregungen berücksichtigt wurden. Erst nachdem die neue Fassung redaktionell bereinigt war, wurde dem Bureau zufällig mitgeteilt, dass im Auftrag der Direktion des Gemeindewesens ein neues Schema für die Abfassung der Gemeinderechnungen durch eine Kommission aufgestellt und nach definitivem Druck den Gemeinden zugestellt worden sei, was zur Folge hatte, dass wir unsere Rapportformulare jeder Spezies von Grund auf neu bereinigen und mit dem neuen Rechnungsschema in Einklang bringen mussten. Die Drucklegung und Versendung der Formulare in deutscher und französischer Auflage fällt in das folgende Berichtsjahr.

Nach Verfluss von 10 Jahren fand am 1. Dezember des Berichtsjahres wiederum eine **eidgenössische Volkszählung mit Wohnungszählung** statt. Die Anordnung dazu erfolgte gestützt auf die Bundesgesetze vom 3. Februar 1860 und 23. Juli 1870 durch Verordnung des Bundesrates betreffend den Vollzug der Volkszählung und der Wohnungsenquête vom 13. August 1920. Im Interesse zweckentsprechender rechtzeitiger Vorbereitungen erliess der Regierungsrat bereits unterm 31. August ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalterämter zuhanden der Einwohnergemeinderäte, worin denselben die nötigen Weisungen zur vorschriftsgemässen Durchführung des ganzen Zählungswerks erteilt wurden. Den Gemeinderäten lag zunächst die Einteilung der Gemeinden in genau abgegrenzte Zählkreise von nicht mehr als 250 Einwohnern oder ungefähr 50 Haushaltungen, sowie die Ernennung geeig-

neter Zählorgane, ebenso die Instruktion der letztern ob. Mit der Volkszählung musste für grössere Gemeinden auch eine Wohnungszählung verbunden werden, so dass wir rechtzeitig eine entsprechende Auswahl derjenigen Gemeinden, die für die Wohnungszählung in Betracht fallen konnten, treffen und der eidgenössischen Behörde davon Mitteilung machen mussten. Es empfahl sich, an der gemäss bundesrätlicher Verordnung auf 5000 Einwohner bestimmten Grenze nicht streng festzuhalten, indem mit Rücksicht auf die dermalen vielerorts bestehende Wohnungsnot eine grössere Zahl von Gemeinden auf gestelltes Gesuch hin einzbezogen werden mussten, auch wenn sie vielleicht nur 2—3000 Einwohner zählten; hauptsächlich betraf dies städtische oder industrielle Ortschaften, während ländliche Gemeinden mit zerstreuten Wohnsitzen ausser Betracht fielen, auch wenn sie sogar 5000 oder mehr Einwohner zählten. Im ganzen waren es 54 Gemeinden, in welchen die Wohnungszählung durchgeführt wurde.

Die Volks- und Wohnungszählung wurde in unserem Kanton im allgemeinen ordnungsgemäss und ohne erhebliche Hindernisse durchgeführt; immerhin förderte die vom Bureau vorgenommene Kontrolle doch noch Mängel zutage, so dass zahlreiche Mahnungen durch Korrespondenzen und auf telephonischem Wege zur Ergänzung von lückenhaften Angaben, oder zur Beibringung von fehlenden Formularen nötig wurden.

Unzweifelhaft wäre die Aufnahme von etwelchen Strafbestimmungen in die bundesrätliche Verordnung am Platze gewesen, um diejenigen, welche die Vorschriften nicht oder nachlässig erfüllten, zu veranlassen, ihre Pflicht zu tun, wie alle andern, denn es ist klar, dass solche umfassende Zählungen, bei welchen nicht nur die Staats- und Gemeindebehörden sowie die Zählorgane intensiv mitzuwirken haben, sondern so zu sagen die ganze Bevölkerung beteiligt ist, nur durch absolute Vollständigkeit und Zuverlässigkeit ihren vollen Wert erhalten. Die vorgeschrivenen Termine für die Einlieferung des Materials waren zu kurz und konnten daher meistens nicht eingehalten werden. Mit der Kontrolle desselben konnte erst um den 20. Dezember begonnen werden; für die Besorgung derselben wurden 24 ausserordentliche Gehülfen eingestellt, deren Obliegenheiten in einer Dienstordnung und Instruktion bestimmt vorgeschrieben waren.

Über die Beendigung der hierseitigen Kontrolle und allfällige weitere Verwertung des Volkszählungsmaterials unseres Kantons wird im folgenden Jahre zu berichten sein. Nach den vorläufigen Ergebnissen beläuft sich die Wohnbevölkerung des Kantons auf 669,980 Personen, die ortsanwesende Bevölkerung dagegen auf 675,731 Personen; es stellt sich somit eine mässige Zunahme der Wohnbevölkerung von 24,103 = 3,73 % und der ortsanwesenden von 28,496 = 4,40 % gegen 1910 heraus.

Nicht unerwähnt sollen die **ordentlichen oder laufenden Arbeiten** des Bureaus bleiben, die mit den vielverzweigten Aufgaben eines statistischen Amtes verbunden sind und welche jahraus jahrein ausser der Registratur, Korrespondenz, der Versendung von Drucksachen an die Behörden und Volksvertreter, an die Presse, sowie im auswärtigen Schriftenaustausch, in der Katalogisierung und vorschriftsgemässen Instandhaltung der Archiv- und Bibliotheksammlungen des gesamten Fach-

gebets, namentlich in vielfacher Auskunfterteilung, Lieferung von Auszügen aus Originalmaterialien oder Quellenwerken nebst Wegleitung oder Anleitung zur Benutzung derselben, Erstellung von Gutachten aller Art, bestehen.

Personal und Hülfsmittel. Mitte Februar trat der zweite Angestellte, Oswald v. Steiger, nach 19 jähriger Dienstzeit in das Staatsarchiv über; er wurde ersetzt durch Karl Mützenberg. Die Hülfsmittel, die wegen der hohen Druckkosten seit Jahren immer knapp waren, wurden im Budget für das Jahr 1921 erhöht. Immerhin wird auch der neue Kredit wieder durch unvergessene Kostenrechnungen aus dem Jahre 1920 in erheblichem Betrage belastet.

Veröffentlichungen.

Im Berichtsjahre wurden folgende Publikationen zum Druck befördert:

A. Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus, Jahrgang 1920, Lieferung I: Politische Statistik.

1. Die Volksabstimmungen in den letzten 10 Jahren von 1910—1919.

2. Die Nationalratswahlen vom 26. Oktober 1919 im Kanton Bern (Umfang $4\frac{2}{3}$ Bogen Oktav).

Lieferung II: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1918 (Umfang $4\frac{2}{3}$ Bogen Oktav).

B. Besondere Ausgaben:

1. Der Viehstand im Kanton Bern am 21. April 1920 (deutsch und französisch je $1\frac{1}{4}$ Bogen Oktav stark).

2. Bericht über die Hauptergebnisse der vom kantonalen statistischen Bureau im Auftrage der Landwirtschaftsdirektion vorgenommenen Ermittlungen betreffend die Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 grösseren Ortschaften und Städten der Schweiz und speziell in der Stadt Bern pro 1919 (Umfang: 27 Textseiten klein Oktav mit 6 Übersichtstabellen).

XI. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1920.

A. Versicherungsbestand.

	Zahl der Gebäude	Versicherungs- summe Fr.	Durchschnitt Fr.
1. Januar 1920 . .	173,945	2,200,587,300	12,651
1. Januar 1921 . .	175,663	2,446,059,300	13,924
Vermehrung	1,718	245,472,000	—

B. Beiträge.

Einfacher Beitrag inklusive Nachversicherung und Klassenzuschläge	Fr. 3,929,025.94
Nachsüsse zur Deckung von Defiziten	Fr. 1,036,294.40
Ausserordentliche Auflagen	
einzelner Brandkassen	Fr. 94,418.71 1,130,713.11
	Fr. 5,059,739.05

C. Brandschaden.

Der Brandschaden beträgt in 277 Fällen für 325 Gebäude Fr. 1,692,583.

Es wurden herbeigeführt durch:

	Brand-fälle	Schaden Fr.
Vorsätzliche Brandstiftung	9	196,715.—
Fahrlässigkeit Erwachsener	41	80,063.—
Kinder und urteilsunfähige Personen	13	88,964.—
Mangelhafte Feuerungs- und Beleuchtungseinrichtungen	30	13,440.—
Mangelhafte oder schlecht bediente elektrische Anlagen	12	109,580.—
Blitzschlag	60	71,750.—
Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen	55	52,251.—
Ganz unbekannte Ursache	57	1,019,820.—
Total	277	1,692,583.—

Hiervon fallen auf Übertragung des Feuers

Fr. 27 181,440.—

D. Rückversicherung.

I. Quotenrückversicherung: 25 % des Gesamtversicherungskapitals (ausschliesslich für Rechnung der Zentralbrandkasse).

Stand auf 31. Dezember 1919 Fr. 550,146,825.—
Stand auf 31. Dezember 1920 » 611,514,825.—

Vermehrung Fr. 61,368,000.—

II. Exzedenten auf ausgewählten Risiken,
für Rechnung von Bezirksbrandkassen.

Es waren rückversichert:

	Gebäude-zahl	Rück-versicherungs-summe Fr.
Stand auf 31. Dezember 1919	45,719	157,817,024
Stand auf 31. Dezember 1920	46,271	169,048,452
Vermehrung	552	11,731,428

E. Feuerwehrwesen und Feuerpolizei.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften budgetiert Fr. 609,401.19

Es wurden ausgegeben:

Beiträge an die Erstellungskosten von Hydrantenanlagen usw. . . .	Fr. 108,894.—
Beiträge an die Anschaffung von Feuerspritzen, Löschgerätschaften usw.	» 9,742.—
Übertrag	Fr. 118,136,—

	Übertrag	Fr.	118,136.—
Beiträge an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall und an die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrver eins	»	17,266. 70	
Für Expertisen und Feuerwehrkurse	»	42,958. —	
Beiträge an die Kosten der Umwandlung von Weichdach in Hartdach.	»	175,111. —	
Beiträge an den Umbau feuergefährlicher Kamine	»	47,288. —	
Für Blitzableiteruntersuchungen . .	»	7,867. 60	
Beitrag an die Kosten der Feuer aufsicht	»	7,229. 50	
Prämien und Belohnungen, diverses	»	1,180. —	
Total	Fr.	<u>417,036. 80</u>	
Der Kredit betrug	»	609,401. 19	
Kreditüberschuss	Fr.	<u>192,364. 39</u>	

F. Rechnung.

Die Einnahmen des Jahres 1920 be tragen	Fr. 5,974,416. 68
Die Ausgaben	» 3,705,929. 43
Vermögensvermehrung	<u>Fr. 2,268,487. 25</u>
Aktivsaldo auf 1. Januar 1920 . .	Fr. 16,782,789. 15
Aktivsaldo auf 1. Januar 1921 . .	» 19,051,276. 40
Vermögensvermehrung	<u>Fr. 2,268,487. 25</u>

Bern, den 21. Mai 1921.

Der Direktor des Innern:

Dr. Tschumi.

Vom Regierungsrat genehmigt am 22. Juli 1921.

Test. Der Staatsschreiber i. V.:

G. Kurz.

